



# konstruktiv

NACHRICHTEN FÜR DIE IM BAUWESEN TÄTIGEN INGENIEURE



Podcast



- **Die Macherlei Berlin-Kreuzberg** größtes Holzhybridgebäude
- **Honorare: Merkblatt 07** der Baukammer Berlin
- **Standards reduzieren, Kosten vermeiden –** Initiative aus Hamburg
- **Ersatzneubauten für Brücken – Schnelleres Bauen**
- **10 Punkte für mehr Wohnungsbau**



# konstruktiv

## Der Podcast der Baukammer Berlin

Vor Ort moderiert von Jessica Witte-Winter mit Vertretern der Baukammer Berlin und Bauingenieuren

Die elementar wichtige Arbeit der Bauingenieure bleibt meist im Verborgenen, da viele Architekten mit ihren Entwürfen im Vordergrund stehen.

In unserem Podcast stellen wir die Berliner Bauingenieure vor, die für bekannte Berliner Konstruktionen stehen und berichten über diese spannenden Projekte und ihre Schöpfer.

Dieser Podcast hat sich zu einer interessanten Reise durch Berlin entwickelt. Die Interviews entstehen meist direkt an den betreffenden Bauwerken. Wir decken auf, was sich dahinter verbirgt, welche Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Planung und Umsetzung gemeistert werden mussten.

Der Zuhörer bekommt einen bisher verborgenen Blick

hinter die Kulissen und wird die besprochenen Bauwerke künftig gewiss unter einem ganz anderen Aspekt wahrnehmen.

In der **neuen Folge** werfen wir einen Blick auf „**Die Macherei**“ – ein besonderes Projekt in Berlin-Kreuzberg, bei dem ein ehemaliges Postamt zu neuem Leben erweckt wird. Statt Abriss setzt man hier auf Umbau, Nachhaltigkeit und kreative Quartiersentwicklung. Was die Vision dahinter ist und welche Herausforderungen beim Bauen im Bestand auftreten – darüber sprechen wir mit Wiebke Sallach von Art-Invest, Jana Köster von der SMV Bauprojektsteuerung und Helmut Schmeitzner von der Baukammer Berlin.



<https://www.baukammerberlin.de/podcast/>



Gesprächspartner sind (v.l.n.r.): Wiebke Sallach (Art Invest), Moderatorin Jessica Witte-Winter, Jana Köster (SMV Bauprojektsteuerung Berlin) und Prof. Dr. Ing. Helmut Schmeitzner (Vizepräsident der Baukammer)

### Folgende Podcast-Episoden sind bereits online:

- Der Lückenschluss der U-Bahnlinie U5
- Die AVUS Tribüne und das neue Dreieck Funkturm
- Die Sanierung der neuen Nationalgalerie
- Der Rück- & Neubau der Elsenbrücke
- Die aufwändige Sanierung der Emmauskirche in Kreuzberg
- Das Holzhaus Lynarstrasse  
Ein Wohnhaus mit 6 Stockwerken
- Das Regenwasserspeicherbecken in Mitte
- Der Schöneberger GASOMETER auf dem Euref Campus
- Die Erneuerung der Gleishallen im Berliner Ostbahnhof
- Das Entstehen des Edge East Side Towers – das höchste Gebäude Berlins
- Das Spore Haus in der Berliner Hermannstraße/Neukölln
- Die neue Nashorn Pagode im Berliner Zoo
- Segen und Fluch der Deutschen Bau-Normen
- Alles über „Hidden Structures“, die Internet-Plattform
- Die Herausforderungen bei der Sanierung des Brandenburger Tors
- Das ingenieurtechnische Meisterwerk Waisentunnel
- Die Macherei – ehemals Postbankhochhaus – heute nachhaltige Stadtentwicklung Berlin-Kreuzberg

## Impressum

### Baukammer Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Heerstr. 18/20  
14052 Berlin  
Telefon: (030) 79 74 43-0,  
Fax: (030) 79 74 43-29  
E-Mail: info@baukammerberlin.de  
http://www.baukammerberlin.de

ISSN: 2629-6071

### Bankverbindungen:

Berliner Volksbank  
BIC: BEVODEBB  
IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05

### Redaktion:

Dipl.-Ing. Hans Joachim Wanderer t,  
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,  
Dr. jur. Peter Traichel,  
Corinna Fuhrmann

Namentlich gekennzeichnete  
Veröffentlichungen geben nicht  
unbedingt die Meinung der Redaktion  
wieder.

Die Redaktion behält sich vor,  
Leserzuschriften zu kürzen.

Verantwortlich für die  
ehrenamtliche Schriftführung:  
Dipl.-Ing. Joachim Wanjura,  
Chefredakteur

In unserer Zeitschrift verzichten wir  
zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf  
die Schreibweise „/in, /innen, (in),  
(innen)“ bei Bürger, Bewohner, Nutzer,  
Akteur etc. Selbstverständlich sind  
immer gleichzeitig und chancengleich  
Frauen und Männer angesprochen

**Verlag und Anzeigenabteilung:**  
Globus-Druck und Verlags GmbH  
Baseler Str. 80, 12205 Berlin  
Telefon 0172-316 3004,  
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

**Anzeigenleitung:**  
Peter Gesellius  
Telefon (0172-316 3004  
E-Mail: gesellius@cb-verlag.de

**Anzeigen:**  
Es gilt Anzeigenpreisliste  
Nr. 15 vom 1. Januar 2025

Technische Herstellung:  
Globus-Druck und Verlags GmbH

**Drucklegung:**  
30. Juni 2025

**Redaktionsschluß**  
für die nächste Ausgabe:  
03. September 2025

Aktueller „konstruktiv“ Podcast . . . . .	U2
Der BDB trauert um seinen Ehrenpräsidenten Hans Georg Wagner . . . . .	2
In tiefer Trauer nimmt der AHO Abschied von seinem langjährigen Vorstands- und Ehrenvorsitzenden Ernst Ebert. . . . .	2
Bericht des Präsidenten . . . . .	3
Nachwuchs für den Ingenieurberuf begeistern. . . . .	7
<b>Stadtentwicklung / Baugeschehen / Technik</b>	
Neue Löwenbrücke nach historischem Vorbild . . . . .	10
Ersatzneubauten für Brücken können jetzt schneller umgesetzt werden . . . . .	14
Autoren dieser Ausgabe . . . . .	14
Bundesfernstraßen:	
Modernisierung maroder Brücken deutlich im Rückstand . . . . .	15
Die Machei Berlin-Kreuzberg:	
Fertigstellung des M40 als größtes Holzhybrid-Gebäude Deutschlands . .	18
A45: Premiere in Deutschland – Talbrücke Rinsdorf inklusive Pfeiler und Fundamenten erfolgreich verschoben . . . . .	20
Positionen – Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Zeitalter Künstlicher Intelligenz. . . . .	21
Wärmewende 2.0 –	
ATES-Systeme als effizienter Lieferant für Wärme und Kälte. . . . .	22
Aus dem Abgeordnetenhaus	
Sanierung des Waisentunnels . . . . .	26
Zustand und Sanierungsbedarf der Brücken in Steglitz-Zehlendorf . .	27
Baukulturelle Leitlinien für Berlin . . . . .	35
Wohnungsneubau in Berlin . . . . .	37
Ausbau der U3 zum Mexikoplatz. . . . .	43
Ver- bzw. gebrauchte, gereinigte und in Gewässer eingeleitete bzw. kreislaufartig wiederverwendete Wasservolumina im Land Berlin . .	45
Verkehrsplanung von Morgen . . . . .	47
Baugenehmigungen 2024 – tiefster Stand seit 14 Jahren. . . . .	48
Baugenehmigungszahlen: Ohne Kurswechsel keine Trendwende . . . . .	48
BVMB: Geplantes Sondervermögen gibt überfälligen Schub für Infrastrukturprojekte . . . . .	49
Standards reduzieren, Kostentreiber vermeiden – Initiative aus Hamburg als Vorbild für ganz Deutschland . . . . .	50
Baupreise für Wohngebäude nehmen weiter zu . . . . .	51
Aufträge im Bauhauptgewerbe steigen zum Jahresstart . . . . .	52
<b>Berufspolitik</b>	
Klimaschutzpartner des Jahres 2025 ausgezeichnete Projekte und Planungen „made in Berlin“ . . . . .	53
Erklärung zum Ingenieur Summit am 5. Juni 2025 von Bundesingenieurkammer und Verband Beratender Ingenieure . . . . .	54
Honorargutachten zum HOAI-Novellierungsprozess veröffentlicht – Bundesregierung ist nun gefordert . . . . .	56
Luxemburg-Deklaration zu öffentlichen Vergabeverfahren . . . . .	57
Bundesregister Nachhaltigkeit . . . . .	58
Baumeistertag 2025: BDB feiert 100. Jubiläum und gibt Signal für zukunftsfähiges Bauen . . . . .	59
<b>Baukammer</b>	
Baukammer-Preis 2024	
Modellierung von Monopfahl-Installationen mittels Künstlicher Intelligenz A Novel Approach to Local Time Stepping using the Shallow Water Equations Model hms++ . . . . .	60
Merkblatt 07 der Baukammer Berlin . . . . .	62
<b>Bildung</b>	
Vor 100 Jahren starb der Hauptvertreter der Berliner Schule der Baustatik Heinrich Müller-Breslau . . . . .	67
Positionspapier Berufungsverfahren . . . . .	69
Empfehlungsschreiben Interdisziplinarität Architektur und Bauingenieurwesen . . . . .	70
<b>Recht</b>	
BInGK – Schreiben an Bundesministerin Reiche (Vergaberecht) . . . . .	71
10. Deutscher Baugerichtstag am 23. und 24. Mai 2025 in Hamm . . . . .	72
Aktuelles zum öffentlichen Baurecht . . . . .	72
Kommunale Spitzenverbände äußern sich zur geplanten EU-Vergaberechtsnovelle . . . . .	78
<b>Literatur</b> . . . . .	79
<b>Stellenmarkt</b> . . . . .	80

# Der BDB trauert um seinen Ehrenpräsidenten Hans Georg Wagner

Der BDB Bund Deutscher Bau- meister, Archi- tekten und Inge- nieure nimmt in tiefer Trauer Abschied von Hans Georg Wagner, der am 15. Mai 2025 im Alter von 86 Jahren verstorben ist. Mit ihm verliert der Verband nicht nur seinen langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten, sondern auch eine prägende Persönlichkeit des deutschen Bauwesens und einen unermüdlichen Streiter für die Belange der planenden Berufe.

Hans Georg Wagner gehörte dem BDB seit 1963 an und prägte ihn über Jahrzehnte hinweg. Als Vorsitzender des Landesverbandes Saarland (1981–2001), Vizepräsident (1993–1999) und



©Jens Neumann/Edgar Rootmann

Präsident des Bundesverbandes (1999–2019) gestaltete er mit Weitblick die Positionierung des BDB in Politik und Gesellschaft. Seit 2019 war er Ehrenpräsident. Ihm gelang es, den Verband als wichtige Stimme der Bauplanungswelt zu etablieren und Themen wie den sozialen Wohnungsbau stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Sein beruflicher und politischer Weg war beeindruckend und dem Gemeinwohl verpflichtet. Geboren am 26. November 1938 in Niederlinxweiler, trat Wagner nach dem Architekturstudium 1963 in den Staatsdienst ein und übernahm Verantwortung für bedeutende Bauvorhaben im Saarland. Ab 1975 war er Mitglied des saarländischen Landtags, später SPD-Bundestagsabgeordneter (1990–2005) für den Wahlkreis St. Wendel und Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung (2002–2005).



Förderverein  
Bund Deutscher Baumeister,  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Für sein großes Engagement erhielt Wagner zahlreiche Auszeichnungen, darunter das Großkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland (2002), den Saarländischen Verdienstorden (2006), den Silbernen Verdienstorden der Fondation du Mérite Européen (2008), die Große Goldene Bundesnadel des BDB (2003) sowie 2009 die Kieselack-Medaille – die höchste Auszeichnung des Verbandes.

Mit Hans Georg Wagner verliert der BDB eine herausragende Persönlichkeit – einen klugen Gestalter, verlässlichen Ansprechpartner und für viele auch einen engen Freund. Noch vor wenigen Wochen hofften wir, ihn auf dem diesjährigen Baumeistertag in Potsdam wiederzusehen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Ehefrau Ursula, seinem Sohn und allen Angehörigen.

## In tiefer Trauer nimmt der AHO Abschied von seinem langjährigen Vorstands- und Ehrenvorsitzenden Ernst Ebert

Der AHO nimmt mit großer Betroffenheit Abschied von Ernst Ebert, der am 13.05.2025 im Alter von 84 Jahren unerwartet verstorben ist. Er wird der Verbandswelt als langjährige treibende Kraft, als wegweisender Unternehmer sowie auch als besondere Persönlichkeit und feiner Mensch sehr fehlen. Ernst Ebert war von 2001 – 2013 AHO-Vorstandsvorsitzender und hat sich im AHO sowie auch in zahlreichen weiteren Ehrenämtern, die er über einen langen Zeitraum unermüdlich bekleidete, herausragende Verdienste erworben. Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhielt er im Jahr 2006 das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Unter seiner Führung wurde der AHO, in dem zunächst nur Ingenieurorganisationen vertreten waren, auch für die Kammern und Verbände der Architekten und Stadtplaner geöffnet. Damit hat er den AHO zu einer idealen Plattform für konstruktive Fachdiskussionen von Ingenieuren, Architekten und Stadtplanern geformt und eine ge-

schlossene erfolgreiche Präsentation in Politik und Öffentlichkeit ermöglicht. Die beiden erfolgreichen Novellierun-



Das Foto wurde auf der AHO-Herbsttagung am 14.05.2024 gemacht

gen der HOAI in den Jahren 2009 und 2013 wären ohne das beharrliche Wirken von Ernst Ebert in dieser Form nicht möglich gewesen.

Im Jahr 2014 wurde Ernst Ebert zum ersten Ehrenvorsitzenden des AHO ernannt. Auch in dieser Funktion war er weiterhin ein kritischer Beobachter und wichtiger Ratgeber in unseren Reihen.

Ernst Ebert hinterlässt nicht nur als Ehrenvorsitzender und ehemaliger Vorstandsvorsitzender, sondern auch als Persönlichkeit und Mensch eine große Lücke im AHO und in der Verbandswelt der planenden Berufe, die nur schwer zu füllen ist.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt besonders seiner Ehefrau, seinen Kindern und allen Familienangehörigen.

Verantwortlich:

RA Ronny Herholz AHO e.V.  
Tauentzienstraße 18 10789 Berlin  
Tel.: +49 30 3101917-0 [www.aho.de](http://www.aho.de)

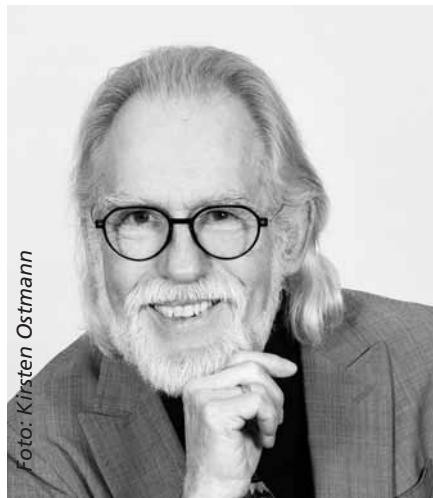
# Bericht des Präsidenten

Dr.-Ing. Ralf Ruhnau

An unserem diesjährigen **Schülerwettbewerb Junior.ING** am 10. April nahmen so viele Schüler und Schulklassen teil, wie noch nie zuvor. Diesmal galt es, einen Turm nach bestimmten konstruktiven Vorgaben zu bauen und mit über 100 Teilnehmern in unseren Räumen war das Haus voll.

Am 13. Juni fand die bundesweite Preisverleihung im Technikmuseum statt. Dieses Jahr war leider kein Preisträger aus Berlin dabei. Ich persönlich halte diesen Wettbewerb für die Nachwuchsgewinnung an Ingenieuren für sehr wichtig und freue mich daher über den wachsenden Zuspruch. (Fotos auf den folgenden Seiten)

Am 15. Mai dann fand unsere alljährliche **Baukammer-Preisverleihung** – diesmal an der TU Berlin – statt. Auch hier verzeichnen wir ein reges Interesse seitens der Studenten und ich freue mich besonders, dass die Hochschulen und Universitäten diesen Wettbewerb alljährlich mitgestalten. Mein Dank für die Organisation des Schülerwettbewerbs und des Baukammerpreises gilt ganz besonders unserem Bildungsausschuss, aber auch den Professoren, die an der Preisverleihung mitwirken und natürlich auch unserer Geschäftsstelle, die mit der oft sehr zeitraubenden Organisation betraut ist.



Bekanntlich ist die Baukammer Berlin nach dem Ingenieurgesetz verpflichtet, **ausländische Studienabschlüsse im Ingenieurwesen** anzuerkennen und zu bewerten. Hier reist der Strom der ausländischen Antragsteller nicht ab. Vor allem aus Kasachstan, Afghanistan, der Ukraine, Peru, Rumänien, Syrien, der Türkei, Weißrussland und Indien, um nur einige Herkunftsländer der Antragsteller zu nennen, besteht ein reges Interesse an der Anerkennung durch die Baukammer Berlin. Die Anzahl der Antragstellungen hat in den letzten 10 Jahren massiv zugenommen und es beweist, dass offenbar Ber-

lin als Arbeitsplatz für Antragsteller unterschiedlichster Provenienz attraktiv ist.

Unser alljährliches **Fort- und Weiterbildungsprogramm** für das Sommersemester 2025 findet auch dieses Jahr wieder regen Anklang. Vor allem scheint das Interesse an Veranstaltungen mit baurechtlichem Bezug nicht nachzulassen. Ein Gremium unseres Bildungsausschusses beschäftigt sich bekanntlich mit der Auswahl der vielen Angebote und ich kann nur an alle appellieren, von diesen wirklich qualifizierten Fort- und Weiterbildungsangeboten Gebrauch zu machen und vielleicht auch auf diese Art und Weise zu „netzwerken“ und intensive berufliche Kontakte mit den Kollegen und Kolleginnen zu knüpfen und zu pflegen. Auch hier gilt mein Dank dem Bildungsausschuss für die Auswahl der Themen und natürlich auch der Geschäftsstelle, insbesondere Frau Münzberg, nicht nur für die Organisation der Fort- und Weiterbildungen, sondern auch für ihre wertvollen Impulse, ohne die ein gutes Programm nicht machbar wäre.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass unsere Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen einmalig günstig sind. Allerdings stellt sich die Frage, wie wir auf Dauer mit diesen günstigen Preisen weiterhin so hohe Qualität anbieten können. Deshalb sollten sich vielleicht der Bildungsausschuss und der Finanzausschuss der Baukammer rechtzeitig Gedanken machen, entweder über eine moderate Anpassung der Gebühren für die Teilnahme an den Veranstaltungen oder aber über eine entsprechende Anpassung der Mitgliedsbeiträge. Wenn die Baukammer Berlin als mittelbare Staatsverwaltung weiterhin ihren Aufgaben nach ABKG und anderen Gesetzen pflichtgemäß nachkommen soll, so muss immer auch über eine adäquate Finanzierung nachgedacht werden.

Damit bin ich auch beim Thema „**Architekten- und Baukammergesetz**“, welches zzt. seitens der Senatsverwaltung aktualisiert werden soll. Hier ist darauf zu achten, dass unser seit über 30 Jah-



Preisverleihung Baukammerpreis am 15. Mai 2025 an der TU Berlin Foto: Kirsten Ostmann



Fotos: Regine Jelonek



ren existierendes Gesetz nicht geschwächt wird. Dass unsere Mitgliederstruktur erhalten bleibt und dass wir – wie gesagt – in der Lage bleiben, unsere vielfältigen Aufgaben als Körperschaft öffentlichen Rechts verantwortungsvoll fortzusetzen. D.h., dass vor allem eine Stabilisierung des Bestandes der Mitglieder gesichert sein muss, dass die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aller im Bauwesen tätigen Ingenieure nicht gefährdet werden darf, dass die Berufsaufsicht/der Verbraucherschutz der Baukammer Berlin als Kernaufgabe einer berufsständischen Körperschaft gesichert sein muss. Insbesondere darf das Thema Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin in keiner Weise kleingeredet werden. Für alle anderen freien Berufe ist eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in einer Berufskammer selbstverständlich und steht außer Diskussion. Dass dies bundesweit, aber auch in Berlin für die im Bauwesen tätigen Ingenieure immer noch diskutiert wird, ist ein Anachronismus und angesichts der Bestrebungen des Staates, Bürokratie abzubauen und Aufgaben zu delegieren, nicht nachvollziehbar. Eine Stärkung der berufsständischen Kammern durch den Staat bedeutet vor allem auch Abbau von Kosten und Bürokratie, wenn denn Staatsaufgaben dahin verlagert werden, wo sie auch hingehören: in diesem Falle auf den selbstverwalteten Berufsstand selbst – die Kammer.

In diesem Sinne fand auch ein **Gespräch bei Herrn Senator Gaebler** am 26. Mai statt. Mit dabei waren der Vizepräsident der Brandenburgischen Ingenieurkammer und Vorsitzende des AHO, Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Abraham und der Geschäftsführer der Baukammer Berlin. Der Termin mit dem Senator verlief sehr sachlich und wohlwollend im Austausch. Es wurde u.a. festgestellt, dass eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Ingenieurkammern Brandenburg und Berlin sehr angezeigt sei. Der Senator schlägt vor, dass man sich ein- bis zweimal im Jahr fix treffen sollte, um gera-

de in Zeiten des „Schneller Bauens“ im engen Austausch zu bleiben. In diesem Zusammenhang wurde auch gesprochen über die neue Bauvorlagenverordnung, welche in Planung sei. Die Baukammer und Architektenkammer haben Gelegenheit erhalten, diese zur Kenntnis zu nehmen. Gerade das Thema „Archivierungspflicht der Bauunterlagen (§ 18 BauVerfVO)“ ist bekanntlich ein Dauerbrenner und bedarf der engen Begleitung des Verordnungsgebers durch den Berufsstand der Bauingenieure. Auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesland Berlin ab 2026 für zwei Jahre die Bauministerkonferenz leiten werde und das Land Brandenburg die Zeit danach, bedeutet das nichts anderes, als dass der Austausch zwischen der Senatsverwaltung und dem Berufsstand der Bauingenieure jetzt intensiviert werden sollte. Letztlich zeigte sich der Senator beim Thema „Pflichtmitgliedschaft aller im Bauwesen tätigen Ingenieure“ durchaus problembewusst und wir sind dankbar, dass er das Thema noch einmal zu vertiefen und zu intensivieren angekündigt hat.

Zu unseren **Finanzen** ist allgemein zu sagen, dass diese stabil sind. Allerdings erlaubt unser Haushalt keine großen Sprünge. Dass wir jedes Jahr einen ausgewogenen Haushalt haben, ist insbesondere auch der Optimierung unserer Finanzanlagen geschuldet. Des Weiteren natürlich einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Für den verantwortlichen Umgang mit unserem Geld danke ich ganz besonders der Geschäftsstelle und hier Frau Jelonek, die in vorbildlicher Weise die Finanzen der Baukammer Berlin steuert und verwaltet.

Die Bundesingenieurkammer hat angeregt, das **Deutsche Ingenieurblatt**, welches bisher in Papierform an die Mitglieder der Ingenieurkammern versandt wird, zukünftig nur noch in elektronischer Form zu versenden. Dies würde zu einer Halbierung der Kosten führen, wovon vor allem die Länderkammern profitieren würden. Angesichts des oben geschilderten engen

Haushaltsumfangs, hält der Vorstand es für unerlässlich, auf elektronischen Versand umzustellen und wird dies spätestens mit Beginn des nächsten Jahres umsetzen.

Nachdem auch aus der Vertreterversammlung der Wunsch geäußert wurde, sind wir – genauso wie die Architektenkammer Berlin – dem **VFB (Verband Freier Berufe)** dieses Jahr beigetreten. Wir halten es für richtig, den freien Beruf auch durch die Bauingenieure hier in Berlin zu stärken und alles zu tun, dass im Konzert mit den anderen Kammern der freien Berufe die Baukammer Berlin die Pflichtmitgliedschaft als notwendige Voraussetzung für eine taugliche Berufsaufsicht und einen ebensolchen Verbraucherschutz gegenüber Politik und Verwaltung stärkt.

Dieses Jahr wird die Baukammer Berlin – wie schon einmal zuvor, am **Festival „Women in Architecture 2025“** teilnehmen, welches vom 19. bis 29. Juni bundesweit stattfindet. Das Festival soll Werke, Konzepte und Ideen von Frauen in der Baukultur sichtbarer machen und stärkt damit alle Disziplinen des Planungs- und Bauwesens. Das erste Festival fand 2021 in Berlin statt. Und in diesem Jahr findet es erstmalig als bundesweites Festival statt. Die zentrale Abschlussveranstaltung findet am 8. Juli 2025 in Berlin statt. Die Beiträge sind eingereicht und man darf gespannt sein, wie der Beirat des Festivals entscheidet.

Ganz zum Schluss noch mein Hinweis auf unsere **Festveranstaltung 40 Jahre Baukammer Berlin** am 10. Juli 2025 im TIPI am Kanzleramt. Wir denken, dass wir ein interessantes Programm zusammengestellt haben und das rege Interesse und die sehr vielen Anmeldungen unserer Mitglieder deuten darauf hin, dass es ein festlicher und lebendiger Tag wird. –

## Nachwuchs für den Ingenieurberuf begeistern

### Bundesingenieurkammer verleiht Nachwuchspreis Junior.ING in Berlin

Am 13. Juni 2025 wurden die besten Teams des bundesweiten Nachwuchs-wettbewerbs „Junior.ING“ der Inge-nieurkammern in Deutschland geehrt. Rund 6.000 Schülerinnen und Schüler nahmen an dem Wettbewerb teil. Auf-gabe war es, einen Turm mit Aussicht-plattform zu planen und als Modell zu bauen. Bei der Gestaltung wurde auf die Kreativität der Teilnehmenden gesetzt. Insgesamt 2.227 Modelle wur-ten eingereicht. Den ersten Platz der Alterskategorie bis Klasse 8 belegt 2025 eine Schülerin aus Bitterfeld. Bun-dessieger in der Alterskategorie ab Klasse 9 ist ein Team aus Rheinland-Pfalz.

#### 1. Platz in der Alterskategorie I (bis Klasse 8):

**Anna Richter**

Turm „Green Tower“

Klasse 8, Europagymnasium  
Walther Rathenau Bitterfeld,  
Bitterfeld-Wolfen (Sachsen-Anhalt)

#### 1. Platz in der Alterskategorie II (ab Klasse 9):

**Lukas Grünen,  
Daniel Husch,  
Adrian Dalinger**

Turm „HM39“

Klasse 10, Gymnasium Konz, Konz  
(Rheinland-Pfalz)

Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und wird von der Kultusministerkonferenz in der Liste der empfehlenswerten Schülerwettbewerbe- be geführt.

**Dr. Olaf Joachim, Staatssekretär des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen:** „Groß und mutig denken, stabil und kreativ bauen, das alles zeichnet „Junior.ING“ seit 20 Jahren aus. Beim Schülerwettbewerb der Bundesinge-nieurkammer zeigen junge Menschen eindrucksvoll, wie viel technisches Könn-en, Vorstellungskraft und Teamgeist



„Green Tower“ Das Turmmodell Green Tower stellt das Thema „natürliches Klima“ in den Mittelpunkt: Die Solarpanele am Turm nutzen die Sonne, um Strom zu erzeu-gen. Die Moos-Fassade sowie Bäume und das Gras auf dem Vorplatz können Photo-synthese betreiben. Die größte Schwierig-keit bestand für die Schülerin darin, die kleinen Holzstäbchen auf den Millimeter genau zu zusägen. Nur durch exaktes Aus-messen und Arbeiten halten die Stäbchen als Querstreben am Turm.

in ihnen stecken. Solche Wettbewerbe motivieren, die Vielfalt der Ingenieur-berufe kennenzulernen und Zukunft zu gestalten.“

Die drei bestplatzierten Modelle jeder Alterskategorie sind bis Ende des Jah- res im Science Center Spectrum des Deutschen Technikmuseums in Berlin zu sehen.

Ausgewählt wurden die Preisträgerin-

nen und Preisträger von einer fünfköp-figen Fachjury unter dem Vorsitz von Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner, Vor-standsmitglied der Bundesingenieur-kammer. „Spätestens seit den spekta-kulären Ereignissen rund um Brücken-bauwerke in den letzten Monaten ist jedem klar, dass wir es in unserer bauli-chen Infrastruktur mit einem immen-sen Investitionsrückstau zu tun haben. Es wird die Aufgabe der nächstens Generation von Ingenieuren sein, ihn aufzulösen. Der Beruf des Bauinge-nieurs wird an Bedeutung zunehmen,



„HM39“ Die Schüler haben sich von „Tense-  
grity Sculpture“ inspirieren lassen. Das Turmmodell „HM39“ besteht aus zwei Hauptteilen. Während der untere Teil an der Basisplatte befestigt ist, wird der obere durch eine Seilkonstruktion verspannt. Dadurch sieht es so aus, als würde der obe-re Bereich des Turms schweben. Das Modell besteht hauptsächlich aus rund 50 quadra-tischen 5x5mm Fichtenstäben. Die größte Herausforderung war es, die Maßhaltigkeit und Geradheit der Konstruktion zu errei-chen. Dazu gehört besonders die Verspan-nung der Seile. Nachdem unterschiedliche Zeichnungen im Maßstab 1:1 und 1:2 am Zeichenbrett angefertigt wurden, testeten die Schüler an kleineren Prototypen die Sta-bilität.



und die rege Teilnahme am „Junior.ING“ – Wettbewerbe belegt, dass diese Botschaft schon bis in unsere Schulen gedrungen ist“, unterstreicht Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner.

Die Deutsche Bahn und der Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller vergaben jeweils einen Sonderpreis in beiden Altersklassen.

„*Einer ist zu viel!*“ Das fünfköpfige Schülerteam hat rund 40 Stunden daran gearbeitet, aus Holzstäbchen einen filigranen Turm zu erbauen. Die Holzstäbchen wurden spiralförmig verleimt. Der 70 cm hohe Turm ist naturalistisch gestaltet. Beeindruckend sind die exakte Verarbeitung und die minimalistische Anmutung des Turmmodells „*Einer ist zu viel!*“.

Daniela Michael, Leiterin Grundsätze und Prozesse Recruiting bei der Deutschen Bahn AG, betont: „Die Preisträger:innen des Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammern zeigen eindrucksvoll, welches enorme Potenzial junge Menschen im Bereich der Ingenieurwissenschaften entfalten können. Mit ihren kreativen und technisch ausgelügelten Projekten haben sie bewie-

sen, dass sie über jene Innovationskraft verfügen, die sowohl die Technik als auch unsere Gesellschaft dringend braucht – und dass sie Herausforderungen mit Engagement und Know-how meistern können.“

#### Sonderpreis der Deutschen Bahn

Alterskategorie I (bis Klasse 8):

Esther Schmidt,  
Tom Schöneweiß,  
Emma Klein,  
Anio Aquino,  
Kira Hettich

Turm „*Einer ist zu viel!*“  
Klasse 8, Burgwaldschule,  
Frankenberg/Eder (Hessen)

Alterskategorie II (ab Klasse 9):

Krista Marche

Turm „*Wire Flower*“  
Klasse 10, Karolinen-Gymnasium,  
Rosenheim (Bayern)

„Der DB-Sonderpreis würdigt besonders innovative Arbeiten und unterstreicht die Bedeutung der Nachwuchsförderung in unserer Branche. Als eine der größten Arbeitgeber Deutschlands – mit über 50 Ausbildungsberufen und 25 dualen Studiengängen – wissen wir, wie essenziell es ist, junge Talente frühzeitig zu fördern und zu begleiten. Die Leistungen der Schüler sind ein Ansporn für alle, die sich für Technik und Innovation begeistern,“ so Daniela Michael weiter.

Zum zweiten Mal vergibt der Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller einen Sonderpreis.

#### Sonderpreis Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller

Alterskategorie I (bis Klasse 8):  
Julius Heidan

Turm „*Sturmwarnung*“  
Klasse 3, 4. Grundschule Dresden  
Am Rosenberg, Dresden (Sachsen)

Alterskategorie II (ab Klasse 9):

Felix Pippig

Turm „*Gute Aussichten*“  
Klasse 9, Lößnitzgymnasium,  
Radebeul (Sachsen)

Dr.-Ing. Michael Smida, stellvertretender Vorsitzender Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller, zeigt sich überzeugt, dass „freies phantasievolles Entwerfen die Grundlage für neue Ideen ist. In diesem Wettbewerb wird ersichtlich, dass aus freien



„*Sturmwarnung!*“ Der Schüler der 3. Klasse hat sich von Bildern eines Tornados für die Fassade inspirieren lassen und einen Turm besichtigt, um sich über die Konstruktion Gedanken zu machen. Das Modell „*Sturmwarnung*“ greift die Ideen nun auf: Die Holzkonstruktion ist mit einem Draht und einer Lichterkette umwickelt, so dass das Äußere des Turms an einen Tornado erinnert. Im Inneren des Turms befindet sich eine spiralförmige Papiertreppe, über die man auf die Aussichtsplattform gelangt.



Foto: Torsten George/BIngK

spielerischen Ideen neue tragfähige und funktionierende Turmkonstruktionen entstehen. Neue Gestaltung und Konstruktion wecken das Interesse nicht nur für den Betrachter, sondern auch für Besucher der Aussichtstürme. Die Talente und das Können zu loben und zu würdigen erhält und steigert die Motivation, neue Konstruktionen zu entwerfen und in Zukunft auch real umzusetzen. Vielleicht in einem der Deutschen Herstellerbetriebe oder Planungsbüros für solche Anlagen.“

Die beiden ersten Plätze waren mit jeweils 500 Euro dotiert. Die nachfolgenden Plätze 2 bis 4 konnten sich über 400 Euro, 300 Euro und 100 Euro freuen. Der Sonderpreis der Deutschen Bahn war mit 300 Euro dotiert. Der Sonderpreis des Verbands der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller umfasst die Einladung in einen Freizeitpark.

### Über den Wettbewerb

Zugelassen zum Schülerwettbewerb Junior.ING sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien: Kategorie I bis Klasse 8 sowie Kategorie II ab Klasse 9. In einem ersten Schritt loben die teilnehmenden Ingenieurkammern

den Wettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil.

Ziel des Schülerwettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auf diesem Weg werben die Kammern für das Ingenieurwesen, um damit langfristig dem Fachkräftemangel in den technischen Berufen entgegenzuwirken.

**„Gute Aussichten“ Das Turmmodell**  
*„Gute Aussichten“ basiert auf dem Prinzip einer schwebenden Tischplatte. Durch Zug- und Druckkräfte entsteht eine scheinbar schwebende Struktur, bei der die Last durch Seile und Stützen ausgeglichen wird. Die Konstruktion besteht aus einer Grundplatte, einer Mittelsäule und einer oberen Plattform, die durch ein Seilsystem gehalten wird. Herausforderung ist hier, die Seilspannung präzise zu justieren, um das Schweben der Plattform zu gewährleisten, sowie die Stützen im korrekten Radius zu biegen. Die Konstruktion verbindet technisches Know-how mit innovativer Ästhetik.*



Unter der Schirmherrschaft des



# Neue Löwenbrücke nach historischem Vorbild

Vor-Ort-Termin der Baukammer auf der Baustelle im Großen Tiergarten Berlin

Bärbel Rechenbach

Berlin ist zwar arm, dafür aber reich an Brücken. Immerhin hat die deutsche Hauptstadt mehr als Venedig. Die meisten derer sind architektonisch wie ingenieurtechnisch meisterhaft konstruiert. Etwa 1.100 der Bauwerke befinden sich in Obhut der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt. Die übrigen verantworten die Deutsche Bahn, Autobahn GmbH, das Wasserschiffbauamt sowie die BVG. Viele der Brücken sind



Ludwig Ferdinand Heese (1795-1876)

Foto: Archiv

in die Jahre gekommen, verschlissen und halten zunehmenden Dauerbelastungen nicht mehr stand. Deshalb wurden und werden sie aufwendig saniert. Zu letzteren zählt die historische Löwenbrücke im Berliner Großen Tiergarten nahe des Großen Sterns. In den Brückenbauvorhaben des Senats stand sie jahrelang hinten an. Da galten andere Prioritäten innerhalb der Verkehrswände.

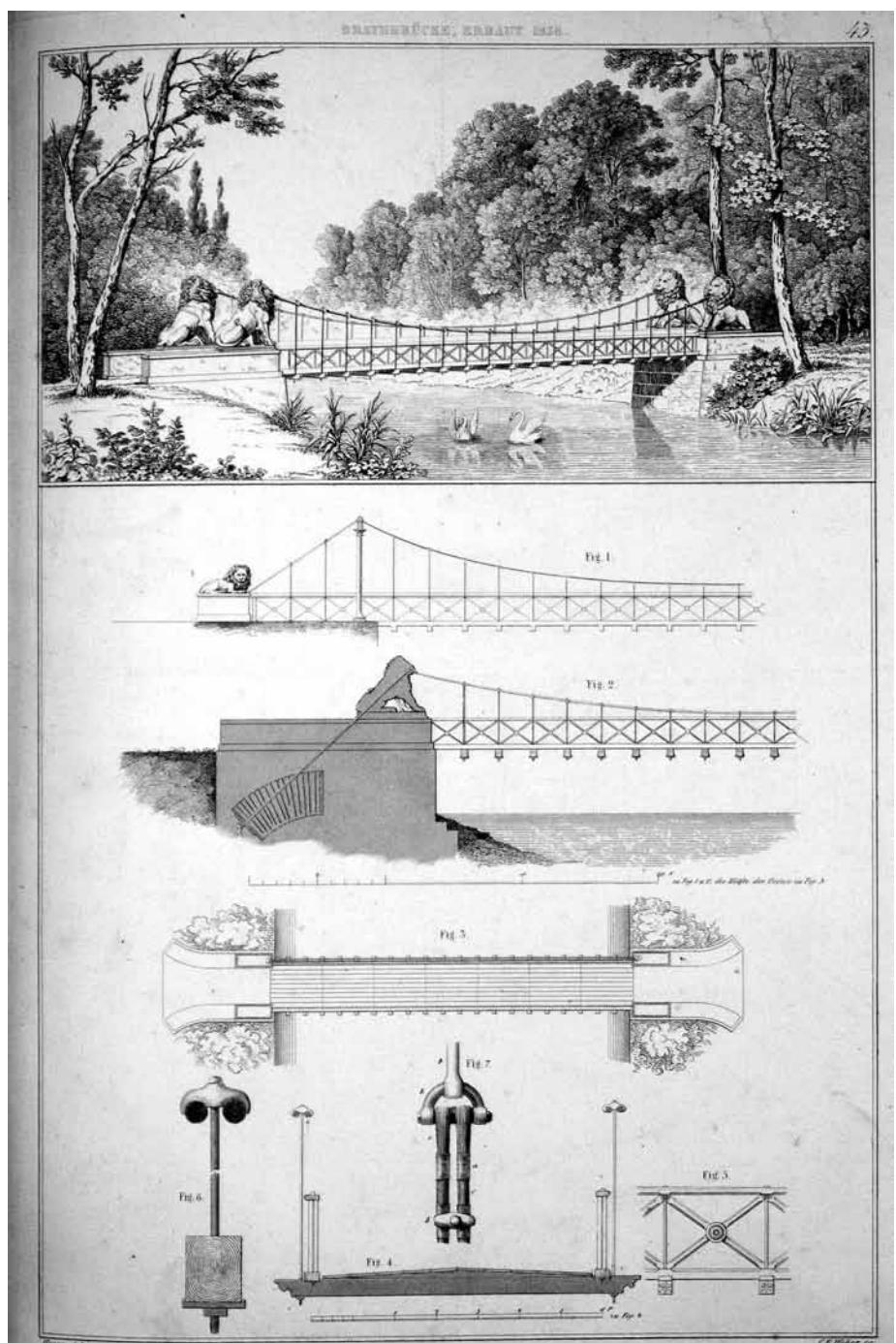
Doch seit 2023 wird auch die etwa 17 m lange und zwei Meter breite Fußgänger- und Radbrücke in Angriff genommen.

**Entwurfszeichnungen von Ludwig Ferdinand Heese / Ansicht, Schnitte, Grundriss und Details zur Löwenbrücke, publiziert im Architektonischen Album.**

## Brücke zeugt von Baukultur

Bereits 2016 entschied sich eine Expertenkommission, das denkmalgeschützte Kleinod wieder funktionstüchtig herzustellen. „Als einer der ältesten Drahtseil-Hängebrücken Deutschlands hatte sie eine Rundumerneuerung ver-

dient“, bekräftigt Arne Huhn, Senatsbereichsleiter Brücken-/Ingenieurbau während eines Vor-Ort-Termins Ende Mai. Zu dieser Baustellenbegehung hatte erneut die Baukammer Architekten, Ingenieure und Studenten eingeladen. Arne Huhn ist vom Ersatzneu-



bau überzeugt: „Wir müssen uns nicht nur um große Funktionsbauwerke kümmern, sondern auch um solche Brücken, die für unserer Baukultur und Stadtentwicklung sprechen. Eine Stadt wie Berlin muss sich so etwas leisten. Als Wahrzeichen und Sehenswürdigkeit der Parkanlage ist die fast 200 Jahre alte Löwenbrücke sehr wichtig.“ Er sei froh, dass das Projekt dank persönlichen Engagements vieler Enthusiasten aller zuständigen Bereiche gelungen ist, auch wenn es lange von der Planung bis in die Umsetzung dauerte. Der Kostenrahmen entsprach z.B. kaum den Vorstellungen der Firmen.



**Die Löwenbrücke im Tiergarten vor der Sanierung.**

Foto: Archiv

Auf die Ausschreibung folgte kein Angebot. „Das lohne sich finanziell nicht“, lehnten die meisten Baufirmen ab. So fristete die Brücke, nachdem sie 2008 wegen Baufälligkeit gesperrt und 2014 bis auf drei der Löwen abgerissen stand, weiter ihr freudloses Dasein. Doch Ende gut, alles gut. 2023 startete schließlich die Rekonstruktion dieses wunderschönen Bauwerks sowie die Restaurierung der Löwenplastiken in der Werkstatt des Künstlers Bern M. Helmich in Berlin-Altglienicke. Den Brückenneubau übernahm die Firma Streicher, Tief- und Ingenieurbau Jena GmbH & Co. KG. Der Anspruch an die Rekonstruktion war hoch. Sie sollte dem Original Ludwig Ferdinand Heeses sowie seinem Vorbild - der Löwen-Kettenbrücke in St. Petersburg - gerecht werden.

### Sehenswürdigkeit im Großen Tiergarten

Die Berliner Holzbrücke mit jeweils zwei gusseisernen Löwenplastiken (Entwurf Christian Friedrich Tieck) an den Enden entstand 1838 im Auftrag



**Einhub der neuen Holzbrücke im April 2025.**

Foto: Michael Temel



**Farbgebung in der Restaurationswerkstatt.**

Foto: Michael Temel



**Löwe mit montiertem Tragseil inside.**

Foto: Bärbel Rechenbach



*Durchführung einer digitalen Belastungskontrolle.*

*Fotos: Bärbel Rechenbach*



*Einsatz der Baustellenbesucher für eine erneute Belastungsprobe am Brückenneubau.*



*Dr. Detlef Struck vom Vorstand der Baukammer im Gespräch mit Arne Huhn vom Senat.*

des Unternehmers August Borsig, der damit seine gerade gegründete Eisengießerei öffentlich in Szene setzen wollte. Die Löwenbrücke gilt somit als älteste Drahtseilhängebrücke Deutschlands und die letzte erhaltene Hängebrücke Berlins. Als solches avancierte das Konstrukt seinerzeit schnell zu einer Sehenswürdigkeit des Tiergartens. Nicht nur das Holzfachwerk faszinierte, auch die technische Umsetzung der Aufhängung. Denn die Tragseile führten durchs Innere der Löwen, wurden über Zugstangen in die Funda-

mente und dann ins Erdreich abgeleitet.

Die Plastiken und Widerlager waren später die einzigen Elemente des Konstrukts, die den zweiten Weltkrieg überlebten. 1958 wurde die Brücke wieder aufgebaut. Trotz regelmäßiger Bauwerksprüfungen und jahrelanger Bemühungen, die Holzkonstruktion instandzuhalten, verwitterte sie zunehmend und wurde morsch. Mit einer Zustandsnote von 3,3 nach DIN 1076 war die Standsicherheit gefährdet. Statt komplettem Abriss wurde jedoch nach reiflichen Überlegungen einer Expertenkommission der denkmalgerechte Ersatzneubau 2016 beschlossen.

#### **Tragwerk als Hängebrücke mit hölzernem Fachwerktrug**

Zunächst stand die Frage, berichtet Temel weiter, wie ein heutiges Tragwerk aussehen kann, das allen Abnahmen standhält und dem ursprünglichen Erscheinungsbild entspricht. Die Lösung dazu entwickelte die Firma

schlaich bergermann partner in Zusammenarbeit mit Prof. Werner Lorenz, Berlin. Sie charakterisieren das jetzige Tragwerk als Hängebrücke mit hölzernem Fachwerktrug. Dabei erlaube die Steifigkeit des Holzfachwerks, auch asymmetrische Verkehrslasten effizient von den beiden Doppel-Tragseilen (offene Spiralseile 4x OSS 31,3 mm Galvan-verzinkt) aufzunehmen. „Die bestehenden Widerlager an beiden Uferseiten stellen die örtlichen Zwangspunkte der Planung dar.“

Als Holz für den Bodenbelag und die 80 Zentimeter hohen Fachwerkkonstruktion kam Accoya-Holz zum Einsatz. Ein zertifiziertes Material aus neuseeländischer Radiata-Kiefer, das nach dem Holzschlag mit Essigsäure bearbeitet wird und als eine echte Alternative zu herkömmlichen Harthölzern verwendet wird.

Infolge der neuen Lastansätze und eines schwereren Überbaus als zuvor, wurden die Kräfte aus den Tragseilen über Stahltraversen in Mikropfähle geleitet. Die neuen Traversen sind mit Zementsuspension vergossen. So konnten die Postamente der Widerlager in ihren ursprünglichen Abmaßen wiederhergestellt werden.

Der Projektleiter spricht von vielen nötigen Versuchen, Gutachten und Erfahrungsaustauschen mit Experten, die im Planungsverlauf immer wieder unternommen wurden – allerdings zögerten sie auch den Bauablauf hinaus. Mit den versierten Firmen Streicher Tief- und Ingenieurbau Jena, Niederlassung Niederlehme sowie der Bennett GmbH aus Klettbach gelang dann 2023 die Umsetzung des Brückenentwurfs in die Praxis.



*Werkmontage der Holzbrücke in der Firma Bennett im thüringischen Klettbach.*

*Foto: Michael Temel*



Projektleiter Michael Temel



Thomas Lucke (Mitte l.), Geschäftsführer der Restaurierung am Oberbaum GMBH (RAO) und Arne Huhn (Mitte r.) Senatsbereichsleiter Brücken-/Ingenieurbau während der Baustellenbegehung Ende Mai 2025.

Fotos: Bärbel Rechenbach



Niederlassungsleiter Jochen Pflüger von der ausführenden Firma Streicher Tief- und Ingenieurbau, Jena, NL Niederlehma

### Ausführung in lichtem Gelb

Niederlassungs- und Projektleiter in der Firma Streicher, Jochen Pflüger: „Wir sind vor allem im Wasserbau tätig und bauen große Brücken. Der Neubau des Überbaus, die Seilkonstruktion sowie die seitlichen Bauten des kleinen Denkmals Löwenbrücke stellte für uns Neuland dar. Die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten war sehr interessant, stressig und bereitete viel Spaß zugleich. In den Spezialisten der Firma Bennert standen uns u.a. kompetente Partner beim Herstellen der Holzkonstruktion zur Seite. Ich hoffe, wenn die Löwenbrücke fertig ist, dass sie von Vandalismus verschont bleibt.“

Auf eine Besonderheit geht Thomas Lucke, Geschäftsführer der Restaurie-

rung am Oberbaum GmbH näher ein: Die Farbgebung. „Auf colorierten Postkarten sahen wir, dass die gesamte Heesebrücke lichtgelb gestrichen war. So wie es der Baumeister seinerzeit selbst beschrieb. Auch die bronzierten Löwen. Wir schlugen deshalb eine Farbe auf Basis von Leinöl vor, die zur ursprünglichen Farbgebung des Putzes, der Sandsteinflächen, der Hängeseile sowie der Skulpturen passte. Wir kooperierten dazu eng mit dem Bildhauer Bernd Michael Hellmich.

Noch ist die Brücke eingehüllt und

steht hinter einem Bauzaun. Es ist nur zu ahnen, wie sie im sanierten Zustand aussehen wird. Noch dieses Jahr soll die Löwenbrücke wieder zugänglich und zu bewundern sein. Rund 2 Mio. Euro ließ sich der Senat die Rekonstruktion dieses historischen Kleinods kosten.

Bärbel Rechenbach

### Baudaten:

#### Bauherr

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Berlin

#### Architekt

schlaich bergermann partner, sbp se  
Prof. Werner Lorenz, Berlin  
(heute Fischer & Co.), Berlin

#### Restaurierung / Bildhauer

RAO Restaurierung Am Oberbaum Berlin GmbH, Berlin  
Bildhauer Bernd M. Helmich, Berlin

#### Ausführung

Streicher Tief- und Ingenieurbau Jena, NL Niederlehma  
Bennert GmbH, Klettbach

#### Belastungstest

GMG Ingenieurgesellschaft mbH, Dresden

## Ersatzneubauten für Brücken können jetzt schneller umgesetzt werden

Der Weg zu Ersatzneubauten für Brücken in Berliner Landesverantwortung ist künftig deutlich kürzer. Der Hauptausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses hat am Mittwoch eine entsprechende Vorlage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) beschlossen. Mit dem Beschluss sollen Regelungen zur Beschleunigung entsprechender Verwaltungsprozesse zunächst befristet auf fünf Jahre umgesetzt werden.

Konkret wurden folgende Vorschläge der SenMVKU auf den Weg gebracht:

- Die Anwendung der Ergänzenden Ausführungsvorschriften zum § 24 der Landeshaushaltsoordnung für Ersatzneubaumaßnahmen von Ingenieurtefbauwerken (insbesondere Brücken und Uferbefestigungen) werden ausgesetzt.
- Die umfangreichen vorgeschriebenen Prüfschritte werden auf das notwenige Mindestmaß reduziert, damit der Haushaltsgesetzgeber jederzeit transparent über alle Kostenentwicklungen einer Maßnahme informiert ist.
- Bisher wurde in der Vorplanungsphase (VPU) und dann noch einmal nach Abschluss der Entwurfsphase die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahme sowie die

Zweckmäßigkeit in funktionaler, konstruktiver, technischer, gestalterischer, ökologischer, städtebaulicher, planungsrechtlicher, ggf. denkmalpflegerischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Künftig soll nur noch eine Prüfung und Anerkennung der VPU durch die zuständige Prüfbehörde der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen erfolgen.

- Die Prüfung beschränkt sich bei Ersatzneubaumaßnahmen auf die Vollständigkeit der VPU, die Angaben zur Umweltverträglichkeit, die Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung in Höhe und Angemessenheit sowie die Wirtschaftlichkeit. Alle anderen Belange sind im Rahmen der Planung bereits berücksichtigt und bauherrenseitig abgewogen.
- Die künftige Haushaltsveranschaltung erfolgt auf Basis der geprüften VPU.

Diese Verfahrensweise ermöglicht eine erhebliche Beschleunigung der Prozesse: Die reine Prüfzeit

von Planungsunterlagen reduziert sich von neun Monaten auf einen Monat gegenüber den

Ergänzenden Ausführungsvorschriften.

Durch die jetzt mögliche unterbrechungsfreie Planung - ohne mehrfaches Warten auf Prüfergebnisse - sind weitere Beschleunigungen von drei bis zu sechs Monaten erzielbar. Zugleich können nun auch modulare-/Expressbauweisen angewendet werden, was zusätzlich eine Zeitsparnis mit sich bringt. Insgesamt kann durch die nun beschlossene Verfahrensweise die Planungs- und Veranschlagungsphase mindestens um ein bis zwei Jahre beschleunigt werden.

Ute Bonde, Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt: „Spätestens seit der Ringbahnbrücke, Westendbrücke und der Brücke An der Wuhlheide wissen wir, wie groß beim Blick auf unsere Brücken der Handlungsdruck ist. Dank einer vorbildlichen Zusammenarbeit aller Beteiligter ist es uns gelungen, alle drei Bauwerke innerhalb kürzester Zeit abzurüben. Doch das ist ja nur der erste Schritt. In den meisten Fällen müssen neue Brücken gebaut werden und auch hier brauchen wir wesentlich schnellere Prozesse. Ich bin meiner Tiefbau-Fachabteilung und dem Hauptausschuss deshalb sehr dankbar, dass nun Beschleunigungspotenziale - auch im Vorriff zum nachfolgenden Masterplan - umgesetzt werden können.“

**BERLIN**



### Autoren dieser Ausgabe

**Robert Egel**  
Preisträger Baukammerpreis

**Björn Hanke**  
Hölscher Wasserbau GmbH

**Ronny Herholz**  
Geschäftsführer des AHO

**Dennis Kümmel, Mag. rer. publ.**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt a. M.

**Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h.  
Karl-Eugen Kurrer**  
Leitung des Arbeitskreises  
Technikgeschichte im  
VDI-Bezirksverein Bln.-Brbg. e.V.

**Bärbel Rechenbach**  
Journalistin

**Dr.-Ing. Ralf Ruhnau**  
Präsident der Baukammer Berlin

**Dr. Thomas Schröer, LL.M. (Illinois)**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
FPS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt a. M.

**Cornelius Schulze**  
Hölscher Wasserbau GmbH

**Louis Charlie Wachsmuth**  
Preisträger Baukammerpreis

**Dipl.-Ing. (FH) Markus Wolfsdorf**  
Beratender Ingenieur



## Bundesfernstraßen: Modernisierung maroder Brücken deutlich im Rückstand

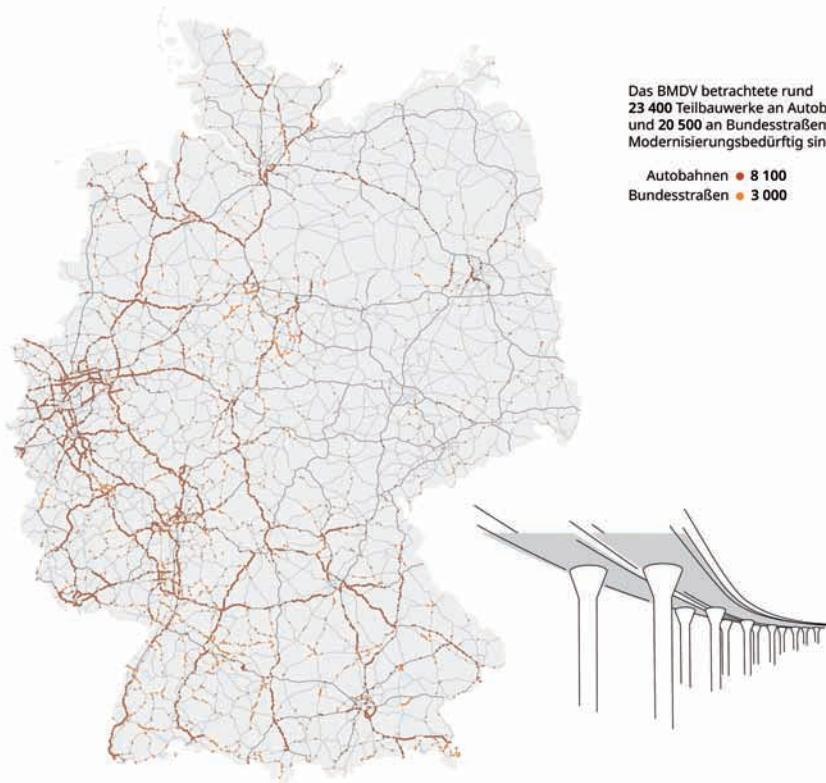
„Viele Brückenbauwerke an Autobahnen und Bundesstraßen befinden sich seit Jahren in einem schlechten Zustand. Ihre Modernisierung kommt nur schleppend voran. Das Verkehrsministerium ignoriert den deutlichen Rückstand seines Brückenmodernisierungsprogramms. Es zieht stattdessen eine positive Zwischenbilanz, obwohl ‚Soll‘ und ‚Ist‘ immer weiter auseinanderklaffen. Die Evaluierung des Verkehrsministeriums ist in wesentlichen Punkten irreführend und beschönigend. Das ist zu kritisieren“, sagte der Präsident des Bundesrechnungshofes, Kay Scheller, anlässlich der Veröffentlichung eines Sonderberichts zur Modernisierung von Brücken im Bundesfernstraßennetz. „Konsequente Brückenmodernisierung braucht dringend Vorrang, sonst sind weiterer Verfall und Brückensperrungen vorprogrammiert. Brücken sind neuralgische Stellen der Bundesfernstraßen. Nur wenn Brücken dauerhaft und uneingeschränkt befahrbar sind, können die Autobahnen ihrer herausragenden Bedeutung für Verkehr und Wirtschaft in Deutschland gerecht werden.“

Marode Brücken stehen seit Jahren im Fokus der Öffentlichkeit. Denn von der Qualität der Brücken hängt die Leistungsfähigkeit der Bundesfernstraßen in erheblichem Maße ab. Stehen Brücken nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung, kommt es zu teils weiträumigen Umleitungen mit Staus auf

Straßen, die für diesen Verkehr nicht ausgelegt sind.

Weitere Sperrungen von Autobahnen und Bundesstraßen drohen. Für die Autobahnbrücken hat das Bundesmini-

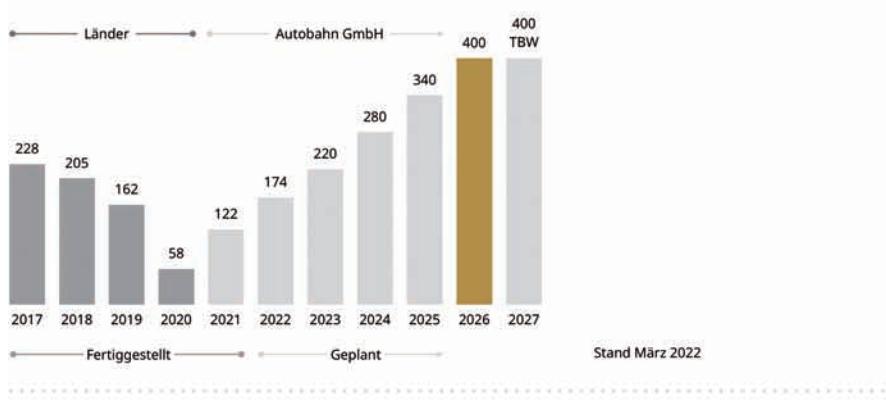
sterium für Digitales und Verkehr (BMDV) 2022 ein Programm aufgelegt, um bis 2032 die wichtigsten und schadhaftesten Teilbauwerke zu modernisieren – das sind 5 000 Teilbauwerke.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMDV (Stand 27. Januar 2025, Brückenkarte vom BMDV sowie Brückenkarte von der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen).

## Zahl der jährlichen Modernisierungen von Autobahnbrücken sollte sich verdreifachen

In den Jahren 2017 bis 2020 modernisierten die Länder immer weniger Teilbauwerke (TBW). Die Autobahn GmbH sollte nach Planung des BMDV aus dem Jahr 2022 die Zahl deutlich steigern und ab dem Jahr 2026 jährlich 400 Teilbauwerke modernisieren.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bericht des BMDV zum Brückengipfel am 10. März 2022, hier „Brücken an Bundesfernstraßen – Bilanz und Ausblick des BMDV“, Bonn, 10. März 2022, Bild 14, S. 20.

### Modernisierung kommt nur schleppend voran

Von der vom BMDV im Brückenmodernisierungsprogramm bis Ende 2024 vorgesehenen Menge an Teilbauwerken modernisierte die Autobahn GmbH aber nur 40 %. Die Zahl der fertiggestellten und kriteriengerechten Brückenmodernisierungen hat sogar von Jahr zu Jahr abgenommen. Von den für 2024 geplanten 280 Teilbauwerken hat die Autobahn GmbH lediglich 69 modernisiert.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Autobahn GmbH auch in den nächsten Jahren weniger Teilbauwerke des Brückenmodernisierungsprogramms fertigstellen wird als vom BMDV geplant. „Die Schere zwischen geplanter und erfolgreicher Modernisierung wird mit den Jahren immer weiter auseinandergehen. Das Ziel, das Brückenmodernisierungsprogramm bis zum Jahr 2032 abzuschließen, rückt in weite Ferne. Um es noch zu erreichen, müsste die Autobahn GmbH ab jetzt rund 590 Teilbauwerke jährlich modernisieren. Das erscheint nicht realistisch“, so Scheller.

### Unterschätzter Aufwand: BMDV beschönigt die Zwischenbilanz des Programms

Trotz des Rückstandes zog das BMDV 2024 eine positive Zwischenbilanz zum Brückenmodernisierungsprogramm.

Der Bundesrechnungshof kommt zu einem anderen Ergebnis: Zum einen hat das BMDV fälschlicherweise sämt-

liche von der Autobahn GmbH fertiggestellten Teilbauwerke als Programmefolg gewertet – obwohl davon nur weniger als die Hälfte unter das Programm fällt. Sogar neue Teilbauwerke an neuen Autobahnen und Maßnahmen an Teilbauwerken, die nicht dringlich entsprechend der Programmkkriterien sind, hat es mitgezählt. Zum anderen unterschlägt das BMDV bei seinen Angaben 20 % der zu modernisierenden Teilbauwerke, es gibt die Gesamtzahl um rund 1000 zu gering an. Beides beschönigt den Programmefolg erheblich.

### Unterschätzter Mittelbedarf: Ausreichende finanzielle Ausstattung sicherstellen

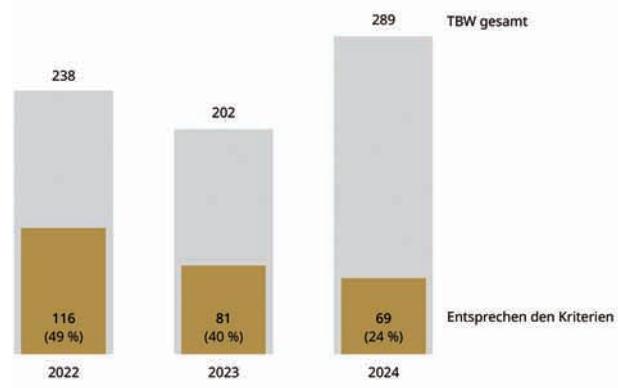
Das BMDV hat auch den Mittelbedarf für die Modernisierung von Autobahnbrücken unterschätzt, weil es bei seinen Berechnungen falsche Annahmen getroffen hat. Es ist ihm zudem bislang nicht erkennbar gelungen, für eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu sorgen, um die Brückenmodernisierung zu beschleunigen. Die Mittel dafür sind im Bundeshaushalt intransparent veranschlagt. Auch die Autobahn GmbH kann nicht beziffern, wie viel sie für die Brückenmodernisierung jährlich ausgegeben hat. In der Folge kann das BMDV nicht beurteilen, in welchem Umfang die jährlich bereitgestellten Mittel erhöht werden müssten. Ob und in welcher Höhe Mittel aus einem neuen Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität im Speziellen für die Modernisierung von Brücken an Bundesfernstraßen zur Verfügung stehen werden, ist derzeit offen. Kurzfristig wird die Autobahn GmbH zusätzliche Mittel für die Brückenmodernisierung jedoch nur verausgaben können, wenn sie Personal zugunsten der Brückenmodernisierung intern umverteilt.

### Brückenmodernisierung an Bundesstraßen aktiv vorantreiben

Für die Brücken an Bundesstraßen gibt es kein Modernisierungsprogramm des BMDV. Für sie sind im Auftrag des Bundes die Länder zuständig, die mit der Brückenmodernisierung auch nicht

## Nur wenige der bislang fertiggestellten Teilbauwerke entsprechen den Kriterien des Brückenmodernisierungsprogramms

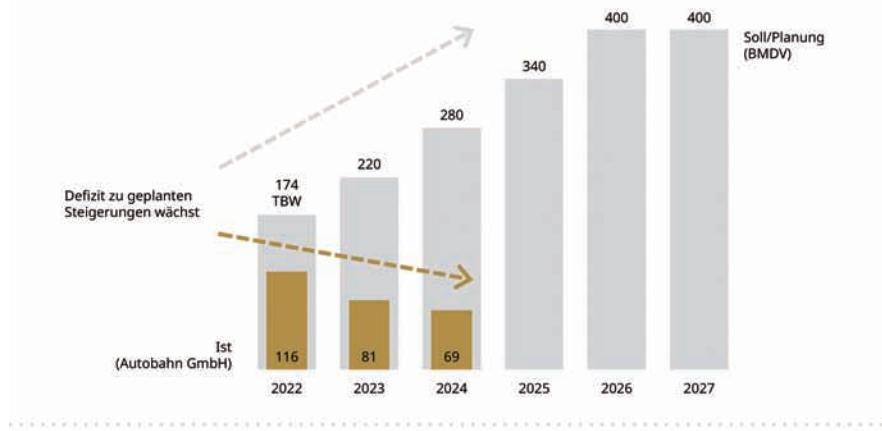
In den Jahren 2022 bis 2024 entsprachen weniger als die Hälfte der von der Autobahn GmbH fertiggestellten Teilbauwerke (TBW) den Kriterien des Brückenmodernisierungsprogramms. Im Jahr 2024 waren es sogar weniger als 25 %.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Eigene Erhebungen bei der Autobahn GmbH.

## Autobahn GmbH kommt mit Modernisierung nicht hinterher

Die Autobahn GmbH soll die Zahl modernisierter Teilbauwerke (TBW) deutlich steigern. Bisher ist ihr das nicht gelungen. Das Defizit zu den vom BMDV geplanten jährlichen Steigerungen wird jedes Jahr größer.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bericht des BMDV zum Brückengipfel am 10. März 2022, hier: „Brücken an Bundesfernstraßen – Bilanz und Ausblick des BMDV“, Bonn, 10. März 2022, Bild 14, S. 20; sowie eigene Erhebungen.

ausreichend vorankommen. Es ist nicht absehbar, wann sich die Brücken von Bundesstraßen wieder in einem zumindest weitgehend befriedigenden Zustand befinden werden. Das BMDV nimmt dies bislang lediglich zur Kenntnis. Es bleibt passiv, anstatt den Ländern messbare Modernisierungsziele vorzugeben und das Erreichen dieser Ziele zu kontrollieren. Denn nur so kann es die Modernisierungsaktivitäten der Länder steuern und ein Stagnieren bei der Brückenmodernisierung an Bundesstraßen oder gar ein weiteres Verschlechtern des Bestandes verhindern.

### Fazit

Der Bundesrechnungshof zieht – anders als das BMDV – eine ernüchternde Zwischenbilanz. Die Modernisierung maroder Brücken verläuft schleppend. „Bleibt es beim bisherigen Tempo bei der Brückenmodernisierung, wird dies zu einem weiteren Verfall der Brückeninfrastruktur führen, was die Verkehrssicherheit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands beeinträchtigen könnte. Ohne weitere Maßnahmen ist der Verfall der Brücken an Bundesfernstraßen nicht aufzuhalten“, sagte Scheller.

### Der Bundesrechnungshof empfiehlt:

- Die Autobahn GmbH sollte personal und finanziell in die Lage versetzt werden, die Brückenmodernisierung vorrangig wahrzunehmen.
- Neubau- und Ausbauprojekte sollten zurückgestellt werden, um kurzfristig Personalkapazitäten für die

hen. Vor allem an Autobahnen hat üblicherweise jede Fahrtrichtung ein eigenes Brückentragwerk. Das Autobahnnetz umfasste mit Stand September 2021 insgesamt 27 915 Teilbauwerke, die die Autobahn GmbH dauerhaft erhalten muss. Für das Bundesstraßennetz gab das BMDV 24 471 Teilbauwerke an.

Der Begriff „Modernisierung“ umfasst alle baulichen Eingriffe zur Verstärkung einer Brücke sowie deren Teil- oder gänzliche Erneuerung mit Anpassung an aktuelle technische Standards.

Mehr zu unseren Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen lesen Sie hier in unserem Sonderbericht an Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung.

Viele Brücken an Autobahnen und Bundesstraßen befinden sich in einem schlechten Zustand. Die Modernisierung kommt nicht voran. Das verantwortliche BMDV muss weitere Maßnahmen ergreifen, um den Verfall aufzuhalten.

Seit Jahren stehen die maroden Brücken in Deutschland im öffentlichen Fokus. Das BMDV legte daher 2022 ein Programm auf, um bis 2032 die wichtigsten und schlechtesten Teilbauwerke an Autobahnbrücken zu modernisieren: Das sind rund 5.000 Teilbauwerke.

Quelle: Bundesrechnungshof

### Brückenmodernisierung freizusetzen.

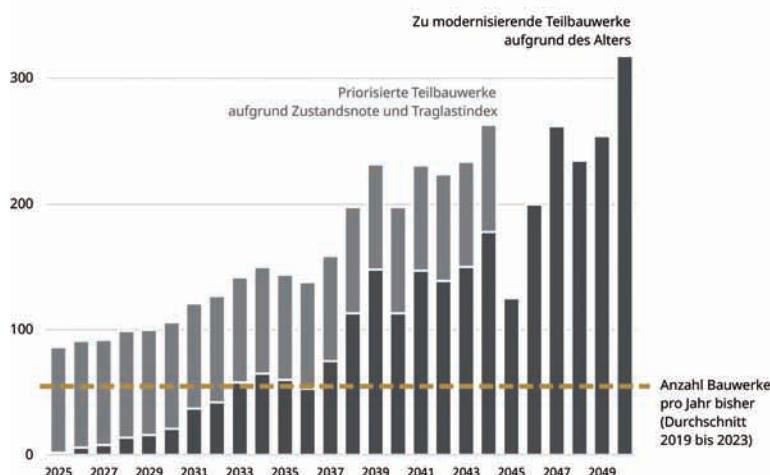
- Der Haushaltsgesetzgeber ist gefordert, langfristig und zweckgebunden die erforderlichen Haushaltssmittel für die Brückenmodernisierung bereitzustellen.
- Das BMDV muss den Ländern eindeutige Ziele für die Brückenmodernisierung vorgeben.

### Hintergrund

Brücken an Bundesfernstraßen können aus mehreren Teilbauwerken beste-

## Erforderliche Erhaltung von Bundesstraßenbrücken der nächsten 20 Jahre deutlich über dem Durchschnitt der letzten Jahre

In den kommenden 20 Jahren sind in den westlichen Ländern jährlich 85 Teilbauwerke zu modernisieren. Hinzu kommen Brücken, die aufgrund ihres Alters zu modernisieren wären. Im Jahr 2050 steigt die Anzahl dadurch auf über 300 Teilbauwerke. Durchschnittlich wurden in den Jahren 2019 bis 2023 nur 53 Teilbauwerke modernisiert.

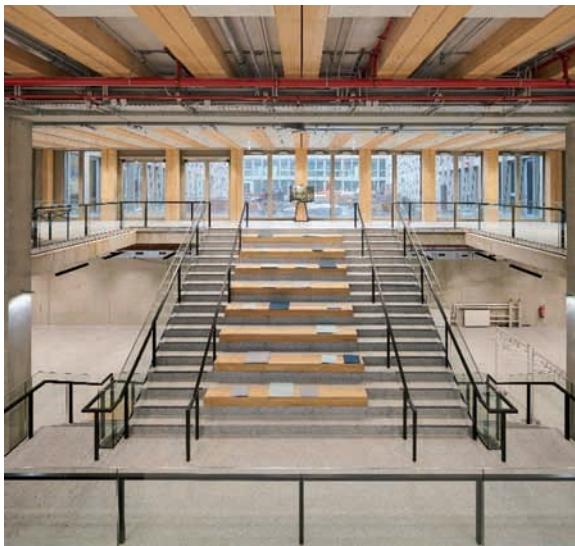


## Die Macherei Berlin-Kreuzberg: Fertigstellung des M40 als größtes Holzhybrid-Gebäude Deutschlands

- Fertigstellung des M40 als größtes Holzhybrid-Gebäude Deutschlands
- Achtgeschossiger Büroriegel M60 mit klimaneutralem Betrieb auf ca. 8.200 m<sup>2</sup> BGF dank Photovoltaik-Technik
- Weitere Vermietungen mit insgesamt rund 2.000 m<sup>2</sup>

Art-Invest Real Estate hat das M40 mit rund 26.000 m<sup>2</sup> und das M60 mit rund 7.500 m<sup>2</sup> vermietbarer Fläche als Teil der Quartiersentwicklung Die Macherei Berlin-Kreuzberg fertiggestellt. Zudem konnten weitere Vermietungen im M40 über rund 2.000 m<sup>2</sup> erzielt werden. Art-Invest Real Estate wird mit seiner Berliner Niederlassung ebenfalls als Mieter in die Macherei Berlin-Kreuzberg einziehen.

Das M40 ist aktuell das größte Holzhybrid-Gebäude in Deutschland. Dank der klimagerechten Bauweise konnten 45 Prozent des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gegenüber einem marktüblichen Referenzgebäude eingespart werden. Das verwendete zertifizierte Brettschichtholz stammt vollständig aus regenerativem Waldbau aus Europa. Zu dem Gebäude gehört zudem eine Smart Parking-Tiefgarage und eine Cycle-In-Fahrradgarage mit 485 Fahrradstellplätzen inklusive Duschen und Umkleiden für die Nutzerinnen und Nutzer.



**Lobby des M40**

*Bildquelle / Nutzungsrechte:  
Art-Invest Real Estate*

Dank der Kombination mehrerer Photovoltaik-Anlagen im Quartier ist angestrebt das M60 klimaneutral zu betreiben. Das M60 wäre damit Deutschlands erstes Net-Zero-Gebäude dieser Größe. Der achtgeschossige Büroriegel mit einer Gesamtfläche von rund 7.500 m<sup>2</sup> bietet pro Geschoss zwei Nutzungseinheiten von jeweils ca. 400 m<sup>2</sup>, die flexibel strukturierbar und mieterspezifisch ausstattbar sind.

Parallel zur Fertigstellung hat Art-Invest Real Estate rund 1.300 m<sup>2</sup> Büroflächen im M40 an ein Unternehmen

aus dem Bereich der erneuerbaren Energien vermietet. Die Flächen wurden im April 2025 an den neuen Mieter übergeben. Darüber hinaus zieht Art-Invest Real Estate mit ihrer Berliner Niederlassung und 35 Mitarbeitenden in das M40.

Der Rewe-Markt in den Erdgeschossflächen des M40 hat bereits im Oktober 2024 eröffnet. Derzeit laufen zudem die letzten Innenausbaumaßnahmen für Accenture, die rund 4.700 m<sup>2</sup> Bürofläche in dem Holzhybrid-Gebäude angemietet haben.

„Mit der Fertigstellung der beiden Gebäude M40 und M60 erwacht unsere Macherei Berlin-Kreuzberg zum Leben. Wir freuen uns, nach Accenture und Rewe nun auch ein innovatives Unternehmen aus dem Bereich der regenerativen Energien für das Quartier gewonnen zu haben. Unser neuer Mieter teilt die verkörperten Werte der Macherei Berlin-Kreuzberg im Bereich Klimaeffizienz, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Ein großes Kompliment an unser Quartier“, erklärt Lena Brühne, Geschäftsführerin bei Art-Invest Real Estate und Head of Berlin. „Wir schaffen neue urbane Räume inmitten der Stadt und machen das ursprünglich ungenutzte Grundstück wieder für ganz Berlin nutzbar. Dabei zeigen wir, wie ein grünes Quartier der Zukunft aussehen kann“, ergänzt Brühne.



**Das M60**

*Bildquelle /  
Nutzungsrechte: Art-  
Invest Real Estate*

**Das M40**  
*Bildquelle /  
Nutzungsrechte: Art-  
Invest Real Estate*





Innenansicht des M40

Bildquelle / Nutzungsrechte: Art-Invest Real Estate

Die Projektentwicklung des dritten Gebäudes M50 schreitet zudem gut voran. Nach dem Rückbau beginnt die Art-Invest Real Estate nun mit den Arbeiten an der Fassade ab dem 1.Obergeschoss. Bis Mitte des Jahres 2026 entstehen in dem ehemaligen Postscheckamt rund 27.000 m<sup>2</sup> vermietbare Fläche für Büros, Einzelhandel, Gastronomie und ein Fitness-Studio mit Outdoor-Parcours auf dem Vordach des Hochhauses. Das 90 Meter hohe Gebäude wurde 1965 bis 1971 nach den Plänen des Oberpostdirektors Prosper Lemoine errichtet und wird derzeit umfassend und ressourcenschonend revitalisiert.

#### Über die Macherei Berlin-Kreuzberg

Art-Invest Real Estate errichtet auf der ca. 20.000 m<sup>2</sup> großen Grundstücksfläche am Halleschen Ufer im Kreuzberger Norden neben öffentlichen Quartiersplätzen drei Gebäude mit unterschiedlichen Architektursprachen nach höchstem energetischem Standard. In ihnen entstehen ca. 66.000 m<sup>2</sup> für Büro, Geschäfte und Einzelhandel, Restaurants, Co-Working sowie ein Fitnessstudio. Herzstück des Ensembles ist das M50, das mit rund 30.500 m<sup>2</sup> als ökologische Revitalisierung des stadtbekannten ehemaligen Postscheckamtes angelegt ist. Sauerbruch Hutton, Eike Becker Architekten und KEC Architekten sind die verantwortlichen Architekturbüros. Auf demselben Grundstück entwickelt die degewo zudem 337 Mietwohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von rund 21.000 m<sup>2</sup>.

Als gemischt genutztes Quartier für Wohnen und Arbeiten schließt das Gebäudeensemble einerseits die Baulücke zwischen den Stadtteilen Kreuzberg und Mitte und schafft durch Frei-

flächen sowie Gastronomie und Nahversorgungsangebote eine hohe Aufenthaltsqualität und einen neuen urbanen Raum für seine Umgebung. Der Einsatz smarter Technologien und die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen runden das Konzept ab.

#### Über Art-Invest Real Estate

Art-Invest Real Estate ist ein langfristig orientierter Investor, Asset Manager und Projektentwickler von Immobilien in guten Lagen mit Wertschöpfungspotenzial. Der Fokus liegt auf den Metropolregionen in Deutschland, Österreich, Großbritannien sowie Skandinavien. Art-Invest Real Estate verfolgt mit institutionellen Investoren, ausgewählten Joint-Venture-Partnern sowie mit eigenem Kapital eine „Manage to Core“ Anlagestrategie. Die Bandbreite der Investitionen reicht über das gesamte Rendite-Risiko-Spektrum in den Bereichen Büro, innerstädtischer Einzelhandel, Hotel, Wohnen und Schulen.

Das Unternehmen wurde 2010 von den geschäftsführenden Gesellschaftern

und der Zech Group gegründet. Über die eigene Kapitalverwaltungsgesellschaft wurden seit 2012 über 25 Investmentvermögen für institutionelle Anleger wie Versorgungswerke und Stiftungen aufgelegt. Insgesamt betreut Art-Invest Real Estate derzeit ein Immobilienvermögen von rund 12,5 Mrd. Euro. Mit mittlerweile über 300 Mitarbeitenden gehört Art-Invest Real Estate zu den größten Projektentwicklern von Büros und Hotels in Deutschland.

Entlang der Immobilien-Wertschöpfungskette agiert Art-Invest Real Estate als Innovationsführer auch durch ihre Beteiligungen: „Design Offices“ als führender Anbieter von Flexible Office und Corporate Coworking Flächen, „BitStone Capital“ als Venture-Capital-Gesellschaft, „i Live“ als Entwickler und Betreiber von Mikrowohnen und Serviced Apartments sowie die „The Chocolate on the Pillow Group“ als Hotel Betriebsgesellschaft. Weitere Informationen unter [www.art-invest.de](http://www.art-invest.de).



Außenansicht „Die Macherei Berlin-Kreuzberg“

Bildquelle / Nutzungsrechte: Art-Invest Real Estate

## A45: Premiere in Deutschland - Talbrücke Rinsdorf inklusive Pfeiler und Fundamenten erfolgreich verschoben

Der Neubau der A45-Talbrücke Rinsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein macht große Fortschritte. Anfang Juni wurde das östliche Teilbauwerk in Fahrtrichtung Dortmund inklusive Pfeiler und Fundamenten quer in seine endgültige Lage verschoben – in dieser Größenordnung eine Deutschland-Premiere. Den Querverschub des Brücken-Teilbauwerks verfolgten die Staatssekretärin Dr. Claudia Elif Stutz und der Geschäftsführer Technik der Autobahn GmbH des Bundes, Dirk Brandenburger, ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter von Kreis und Gemeinde. Nach mehr als 20 Stunden erreichte das Bauwerk um 16:58 Uhr seine Endposition.

Dr. Claudia Elif Stutz, Staatssekretärin im Bundesministerium für Verkehr: „Der Querverschub der Talbrücke Rinsdorf ist eine ingenieurtechnische Meisterleistung und ein sichtbares Zeichen dafür, dass wir bei der Modernisierung der Autobahnbrücken gut vorankommen. Wir zeigen heute auch, was technisch in Deutschland alles möglich ist, wenn innovative Planung und die Leistungsfähigkeit der Bauindustrie zusammenkommen. Gemeinsam mit der Autobahn GmbH sorgen wir dafür, dass die Bundesfernstraßen zukunftsfähig werden. Das schafft Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates und stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland.“

Dirk Brandenburger, Technischer Ge-



schäftsführer Autobahn GmbH: „Bei der Talbrücke Rinsdorf haben wir Neuland beschritten. Denn was hier geschieht, ist nicht nur symbolisch, sondern auch technisch äußerst beeindruckend. Damit sich die enorme Last überhaupt in Bewegung setzen lässt, wurde ein ausgeklügeltes System entwickelt: 24 hydraulische Verschubpressen haben den Brückenkoloss in seine Endlage verschoben. Mit dieser Brücke zeigen wir erneut, dass die Autobahn GmbH die Brückenmodernisierung deutschlandweit entschlossen vorantreibt.“

Elfriede Sauerwein-Braksiek, Direkto-

rin Niederlassung Westfalen, Autobahn GmbH: „Die Autobahn GmbH ist bereit, neue Verfahren zu erproben, Risiken sorgfältig abzuwägen und mit wissenschaftlicher Unterstützung zukunftsähnliche Lösungen zu entwickeln. Bereits in der Planungsphase wurden renommierte Expertinnen und Experten aus dem Bauingenieurwesen eingebunden. Ihre fundierten Einschätzungen bildeten die Grundlage für die Auswahl des Verfahrens. Damit zeigen wir, wie kreativ und innovativ die Autobahn GmbH die Brückenmodernisierung vorantreibt.“

Peter Hübner, Vorstandsmitglied der Strabag AG: „Ich freue mich, dieses bautechnische Highlight vor Ort miterleben zu können. Um die Erneuerung der beiden A45-Talbrücken Rinsdorf und Rälsbach erfolgreich bewältigen zu können, braucht es ein perfektes Zusammenspiel von drei wichtigen Faktoren, die wir hier einbringen: Ein eingespieltes Teamwork aller Beteiligten, die hohe Kompetenz im Ingenieur- und Verkehrswegebau und die große Innovationskraft unserer Strabag-Teams.“

Das erste Teilbauwerk der neuen Talbrücke Rinsdorf wurde in Seitenlage neben dem bestehenden, einteiligen



*Nur noch wenige Zentimeter. Um 16:58 Uhr war es dann soweit: Der Querverschub ist geschafft.*

*Foto: Autobahn Westfalen*

Ursprungsbauwerk errichtet. Nach dessen Sprengung vor rund drei Jahren erfolgte an gleicher Stelle der Neubau des zweiten Teilbauwerks. Das erste

Teilbauwerk mit einer Länge von exakt 485,5 Metern rückte jetzt rund 20 Meter im Schneekentempo nach Südwesten in seine Endposition. Dabei legte es rund einen Meter pro Stunde zurück.

Verschoben wurde die Brücke mit Hilfe von 24 hydraulischen Verschubpressen – an jedem der sechs Pfeiler vier. Damit sich die tonnenschwere Last bewegen ließ, wurden in den vergangenen Wochen zwischen speziell hergerichteten Verschubbahnen und Fundamentsohle Teflonplatten eingebaut, die als Gleitkissen fungieren. Um den Reibungswiderstand auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wurden die Platten mit Spezialfett vorbehandelt. Geschoben wurde in insgesamt 15 Abschnitten. Pro Abschnitt bewegte sich der Koloss 1,40 Meter vorwärts.

*Quelle: Die Autobahn GmbH des Bundes*

## POSITIONEN

### Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren im Zeitalter Künstlicher Intelligenz

**BIngK**  
BUNDES  
INGENIEURKAMMER

Die Digitalisierung und der zunehmende Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) haben die Arbeitsweise in den Ingenieurbüros grundlegend verändert und werden dies weiterhin tun. Konstruktionen und Berechnungen basieren heutzutage auf der Anwendung digitaler Werkzeuge. Diese bieten umfassende Vorteile hinsichtlich Effizienz, Genauigkeit und Geschwindigkeit. Digitale Werkzeuge ermöglichen es uns heute in kürzester Zeit mehrere Planungsleistungen zu untersuchen, um am Ende die wirtschaftlichste und ressourceneffizienteste Lösung zu finden.

Auch beim Einsatz von KI-Tools gilt weiterhin: Trotz aller technischen Fort-

schritte sind es letztendlich Ingenieurinnen und Ingenieure, die bewerten, entscheiden und Verantwortung übernehmen. Die Ergebnisse KI-basierter Berechnungen können das menschliche Urteilsvermögen nicht ersetzen. Die Verantwortung für ein sicheres, wirtschaftliches und nachhaltiges Bauwerk liegt am Ende immer bei Ingenieurinnen und Ingenieuren, die ihre Fachkenntnis, Erfahrung und ihr kritisches Denken einbringen. Plausibilitätsprüfungen und ein Abgleich der vorgeschlagenen Lösungen mit den realen Anforderungen vor Ort sind und bleiben unerlässlich.

Seit jeher gehören Plausibilitätsprüfungen von Berechnungen zum Hand-

werkszeug von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Plausibilitätsprüfungen sind insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen unverzichtbar und setzen ein grundlegendes ingenieurtechnisches Verständnis voraus. Im Zeitalter von Künstlicher Intelligenz sind diese Kompetenzen mehr denn je von elementarer Bedeutung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Es sind Personen und Unternehmen, die Verantwortung und Haftung bei der Planung von Bauwerken übernehmen. Mit ihrer Unterschrift unter Planungsunterlagen bürgen Ingenieurinnen und Ingenieure nicht nur für Qualität und Sorgfalt, sie haften damit auch gegenüber der Bauherrschaft.

Wir benötigen KI-basierte Systeme als mächtige Werkzeuge für schnelle, exakte und effiziente Lösungen mit der Expertise von Ingenieurinnen und Ingenieuren: Künstliche Intelligenz in vertrauensvollen Händen.

#### Ingenieurbüros im Zeitalter Künstlicher Intelligenz

- Wir brauchen KI-basierte Systeme als mächtiges Werkzeug für schnelle, exakte und effiziente Lösungen im Bauingenieurwesen.

- Im Zusammenspiel von KI-Technologie und ingenieurtechnischem Sachverstand liegt die Zukunft des Ingenieurwesens.
- Es ist notwendig, dass Ingenieurinnen und Ingenieure KI-basierte Leistungen kritisch auf Plausibilität prüfen.
- Beim Einsatz von KI-Tools sind es immer Ingenieurinnen und Ingenieure, die am Ende persönliche Verantwortung übernehmen.

- KI-Kompetenzen in Ingenieurbüros sollen gestärkt werden.
- Grundlegendes ingenieurtechnisches Verständnis in der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist weiterhin zu fördern.

Bundesingenieurkammer

Mai 2025

## Wärmewende 2.0 - ATES-Systeme als effizienter Lieferant für Wärme und Kälte

Cornelius Schulze und Björn Hanke

Ungefähr 54 % der Fläche Deutschlands sind gut oder sehr gut für die Geothermie geeignet.<sup>1</sup> Diese unerschöpfliche und zuverlässige Energiequelle unterhalb der Erdoberfläche bietet damit großes Potenzial, um die Wärme- und Energiewende voranzutreiben. Unabhängig von Jahres- und Tageszeit oder Witterung ist Erdwärme als erneuerbare Energiequelle ein

wichtiger Baustein für die preisstabile CO<sub>2</sub>-arme Energieversorgung und die Erreichung der Klimaziele.

Dazu kommt, dass sich die Anforderungen an die Energieversorgung von Gebäuden in den letzten Jahren grundlegend verändert haben. Dennoch entfallen mehr als 50% des Primärenergieverbrauchs in Deutschland auf die Heizung und Kühlung von

Gebäuden. In privaten Haushalten beträgt der Anteil sogar bis zu 90%.<sup>2</sup> Durch moderne Bauweisen und eine verbesserte Isolierung sinkt der Heizwärmeverbrauch erheblich, während der Kühlbedarf aufgrund hoher interner Wärmelasten – beispielsweise durch Personen, elektrische Geräte, Serverräume und Beleuchtung – immer weiter steigt. Die interne Wärmelast, z. B. in Krankenhäusern, liegt zwischen 100-200 W/m<sup>2</sup>. In vielen Fällen übersteigt die benötigte Kühlleistung mittlerweile sogar die Heizlast.

Ein Aquifer Thermal Energy Storage (ATES)-System nutzt das natürliche Grundwasser als Energiespeicher, um diesen veränderten Anforderungen gerecht zu werden. Im Gegensatz zu herkömmlichen Erdwärmesonden, bei denen Wärme lediglich durch Wärmeleitung übertragen wird, transportiert das Speichermedium im ATES-System die Energie selbst. Dabei wird im Sommer überschüssige Wärme aus Gebäuden in das Grundwasser eingespeichert und in den kälteren Monaten zur Beheizung wieder genutzt – eine effiziente und nachhaltige Methode zur thermischen Energieversorgung.

ATES-Systeme eignen sich besonders für große Gebäude wie Krankenhäuser, Verwaltungszentren oder Gewerbeimmobilien und sind wirtschaftlich

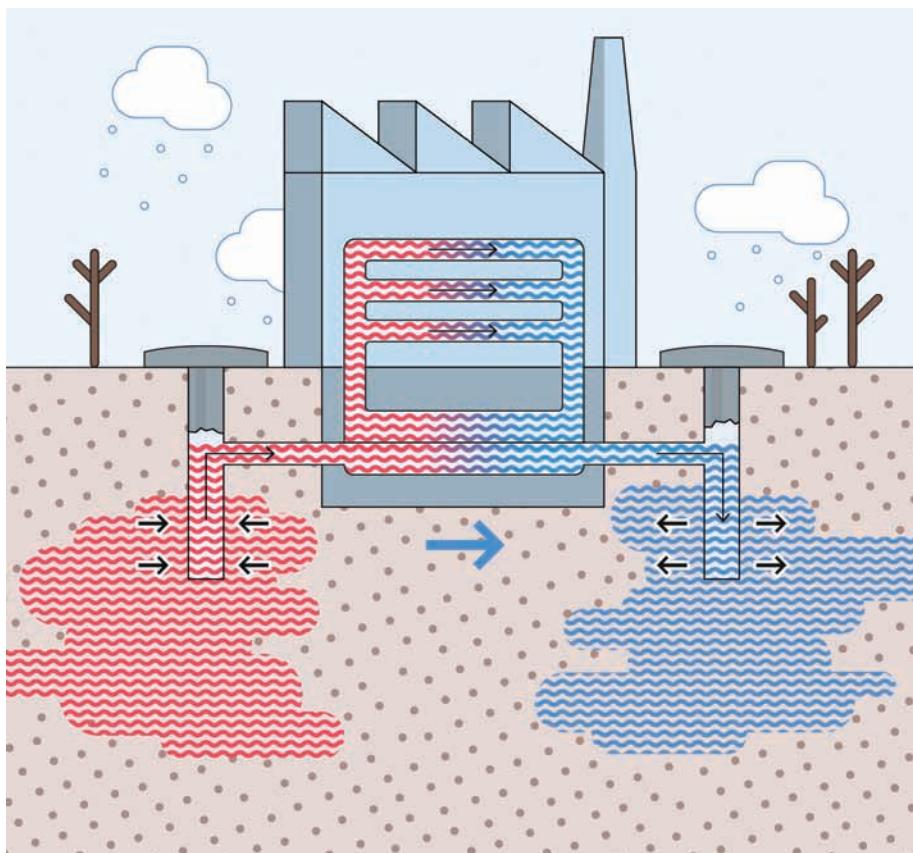
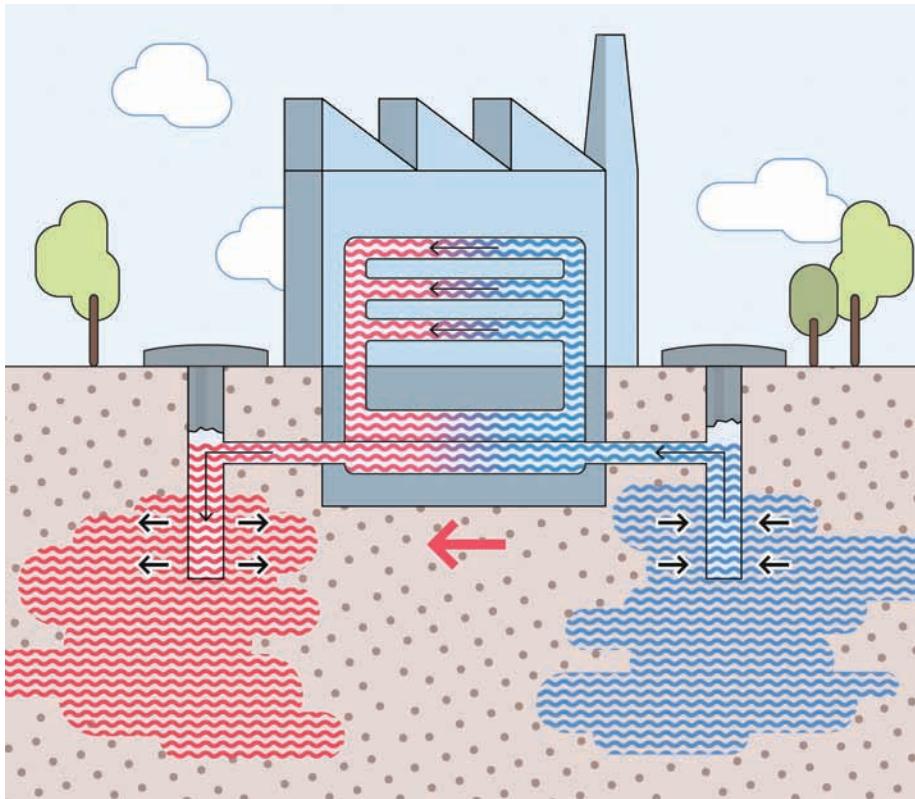


Abb.1  
Funktionsweise der ATES-Anlagen im Winter



**Abb.2 Funktionsweise der ATES-Anlagen im Sommer**

sinnvoll bei einer thermischen Leistung zwischen 150 kW und 25 MW. Als Experte für geothermische Energiesysteme bietet Hölscher maßgeschneiderte bidirektionale ATES-Lösungen, die eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Alternative zu konventionellen Heiz- und Kühlsystemen darstellen. In der Hölscher Gruppe wurden seit 2008 **223 Grundwasserenergiesysteme** erfolgreich erstellt. Das erste dokumentierte Projekt stammt aus dem Jahr 1976. Die Brunnen wurden erst 2024 außer Betrieb genommen.

## Funktionsweise der ATES-Systeme

Die Funktionsweise eines Aquifer Thermal Energy Storage (ATES)-Systems basiert auf dem saisonalen Wärmespeicherprinzip. Dabei wird das Grundwasser selbst als Speichermedium genutzt, um Wärme und Kälte effizient zwischen Sommer und Winter zu übertragen. Ein ATES-System besteht mindestens aus einem kalten und einem warmen Brunnen. Die Brunnensysteme können aber auch bis zu zehn Brunnen umfassen.

Im Winter wird das Grundwasser aus dem warmen Brunnen gepumpt, durch den Wärmetauscher geführt und gibt dort seine gespeicherte Energie ab, um das Gebäude zu beheizen. Der Grund-

wasserkreislauf ist über den Wärmetauscher mit einer Wärmepumpe verbunden, um die nötige Vorlauftemperatur für Brauchwasser und Heizung zu erzeugen. Da der Wärmetauscher an die Verdampferseite der Wärmepumpe gekoppelt ist, erreicht das wieder zu infiltrierende Wasser ca. +5 °C. Nach der Wärmeabgabe wird das nun unter Grundwassertemperatur abgekühlte Wasser wieder in den kalten Brunnen zurückgeführt, wo es für den nächsten Sommer bereitsteht.

Im Sommer wird der Prozess umgekehrt: Das im Winter gespeicherte kalte Wasser wird aus dem kalten Brunnen entnommen und durch den Wärmetauscher geleitet. Dort nimmt es die überschüssige Wärme des Gebäudes auf und wird anschließend im warmen Brunnen in den Aquifer injiziert. Das im Winter mit +5 °C gespeicherte Grundwasser kann mit ca. 7 °C wieder gefördert werden. Dieses Temperaturniveau reicht aus, um das Gebäude ohne Nutzung einer Kältemaschine zu kühlen. Hierbei erwärmt sich das Wasser auf ca. 18 °C. Das warme Wasser wird nun wieder über den warmen Brunnen im Untergrund für den Winter gespeichert.

Durch diesen kontinuierlichen Zyklus kann ATES einen nachhaltigen Beitrag

zur Energieeffizienz leisten, indem es Gebäude sowohl im Winter beheizt als auch im Sommer kühlt – ohne zusätzliche fossile Brennstoffe und mit hoher thermischer Effizienz. Dazu wird 100% des verwendeten Grundwassers über die Schluckbrunnen reinfiltriert, das System arbeitet damit wasserneutral und ressourcenschonend.

Der COP (coefficient of performance), also der Wert für das Verhältnis von Wärmeleistung und der dazu erforderlichen Antriebsenergie (Strom), liegt im Winter bei ca. 5-6.

Im Sommer liegt der COP bei 35-50 (da keine Kältemaschine benötigt wird fällt nur Pumpenergie an). Zum Vergleich: Eine Klimaanlage hat einen COP von ca. 4. Die TGA (Technische Gebäudeausrüstung) muss auf den durch die Brunnen gelieferte Temperaturspreizung ausgelegt werden.

## Anforderungen an die Geologie

Die erfolgreiche Umsetzung eines Aquifer Thermal Energy Storage (ATES)-Systems hängt maßgeblich von den geologischen Gegebenheiten am Standort ab. Eine zentrale Voraussetzung ist das Vorhandensein eines leistungsfähigen Aquifers, der genügend Wasser aufnehmen und abgeben kann, um eine effiziente thermische Speicherung zu ermöglichen. Aus dem wirtschaftlichen Leistungsbereich von mindestens 150 kW ergibt sich eine Mindestfördermenge von 25 m<sup>3</sup>/h. Da die gesamte Wassermenge reinfiltiert wird, müssen die Brunnen diese Fördermenge auch wieder aufnehmen können.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die natürliche Fließgeschwindigkeit des Grundwassers. Idealerweise sollte diese unter 15 Metern pro Jahr liegen, um einen ungewollten Abtransport der warmen oder kalten Wasserblase um die Brunnen zu verhindern und eine thermische Trennung der warmen und kalten Wasserkörper im Untergrund zu gewährleisten.

Zudem sollten die beiden Brunnen einer ATES-Dublette innerhalb desselben Aquifers angelegt werden. Dies verhindert unerwünschte hydrochemische Reaktionen, die durch den Kontakt mit unterschiedlichen geologischen Schichten entstehen könnten und die Systemeffizienz beeinträchtigen würden.

ATES-Systeme sind grundsätzlich auch



Abb. 3 Restsand aus 10m³ Wasser

für chloridhaltige Aquifere geeignet, sodass ihre Anwendung nicht auf Süßwasserreservoirs beschränkt ist. Mit der richtigen Planung und Anpassung der Materialien können sie auch in anspruchsvollen geologischen Umgebungen zuverlässig betrieben werden.

#### Anforderungen an die Brunnen

Für die Umsetzung von ATES-Systemen sind in Deutschland grundsätzlich andere Untersuchungsumfänge notwendig, um eine Genehmigungsfähigkeit zu erlangen als beispielsweise in den Niederlanden. Für den effizienten Betrieb eines ATES-Systems muss am Standort ein Brunnen mit einer Förderleistung von mindestens 25 m<sup>3</sup>/h realisierbar sein. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn eine ausreichend mächtige, wasserführende Sandschicht vorliegt. Idealerweise besteht diese Zielschicht aus Mittelsand oder gröberem Material und hat eine Mächtigkeit von etwa 30 bis 40 Metern. Eine stauende Decklage im Hangenden ist notwendig, da sie das Grundwasserreservoir stabilisiert und eine unkontrollierte Vermischung mit anderen Wasserschichten verhindert.

Um die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen am Standort zu bewerten, ist eine Probebohrung unerlässlich. Diese liefert nicht nur wichtige Erkenntnisse über die Eigenschaften und Beschaffenheit der Zielschicht, sondern ermöglicht auch einen Pumpversuch zur Bestimmung der Brunnenleistung. In Zusammenarbeit mit Fach-

experten sind dabei folgende Fragestellungen zu untersuchen:

1. Durchführung einer Probebohrung im Rammkernbohrverfahren zur Bestimmung der Eigenschaften und Beschaffenheit der Zielschicht.
2. Ausbau der Probebohrung: Die Bohrung muss so konzipiert werden, dass ein belastbarer Pumpversuch durchgeführt werden kann.
3. Vermeidung von Wassermischungen: Es muss sichergestellt werden, dass sich oxisches (sauerstoffreiches) und anoxisches Wasser nicht innerhalb des Systems vermischen, da dies unerwünschte chemische Reaktionen auslösen kann. Um die Höhenlage der Redox-Grenze im ungestörten Zustand festzustellen, ist das Bohrkern sorgfältig zu beschreiben. Farbänderungen deuten meist auf den Übergang von oxischem zu anoxischem Wasser hin. Die Höhe der Pegelrohre sollte dahingehend optimiert werden.
4. Wasserchemische Parameter: Eine umfassende Analyse des Grundwassers ist erforderlich. Wichtige Parameter sind Nitratgehalt, gelöstes Eisen, Chlorid, Sulfat, Temperatur sowie der Entgasungsdruck. Um belastbare Werte zu erhalten, sollten bei der Probebohrung Pegelrohre in verschiedenen Tiefen eingebaut werden, um repräsentative Wasserproben zu entnehmen.
5. Strömungsgeschwindigkeit des Grundwassers: Die hydraulische Durchlässigkeit der Zielschicht muss

ermittelt werden, um abzuschätzen, wie gut gespeicherte Wärme- und Kälteeinträge über längere Zeit stabil gehalten werden können.

6. Grundwasserhöhen und Ganglinien: Die zeitliche Erfassung der Grundwasserstandshöhen mit einhergehender Datenanalyse hilft, den optimalen Betrieb der ATES-Anlage sicherzustellen.

Eine detaillierte geologische und hydrochemische Standortbewertung bildet die Grundlage für eine erfolgreiche Brunnenplanung. Nur durch präzise Voruntersuchungen kann gewährleistet werden, dass das ATES-System langfristig effizient und stabil arbeitet.

Um einen energetischen Kurzschluss zu verhindern, sollen sich die Warmwasserblase um den warmen Brunnen und die Kaltwasserblase um den kalten Brunnen auch nach mehreren Jahren Betrieb nicht berühren. Abhängig von der Mächtigkeit des Aquifers und der Jahresfördermenge ist somit ein Mindestabstand der Brunnen nötig. Bei durchschnittlichen Systemen mit einem mindestens 30 m mächtigen Aquifer liegt der thermische Radius um einen Brunnen bei ca. 30 m. Es ergibt sich somit ein Abstand zwischen den kalten und warmen Brunnen von mindestens 60 m.

Dies klingt in erster Instanz viel, da die Systeme jedoch für größere Gebäude oder Komplexe genutzt werden, ist der Minimalabstand meist ohne Schwierigkeiten realisierbar. Die benötigten Brunnenabschlussbauwerke können



Abb. 4 Durchführung des MFI-Tests mit speziellem Testgerät



Abb. 5 Dieser Apartmentkomplex in Leiden wird durch die ATES-Anlage mit Wärme und Kälte versorgt.

problemlos als überfahrbarer Schacht von ca. 2 x 2 m ausgeführt werden. Hiermit ergibt sich eine Vielzahl von Einpassungsmöglichkeiten in Außenflächen, Zufahrten, Gehwegen etc. Die ATES-Systeme lassen sich also aufgrund des geringen Platzbedarfs ideal auch in eng bebauten oder urbanen Gebieten umsetzen und sind landschaftsschonend.

Die Brunnenbohrungen selbst werden als Greiferbohrung oder im Lufthebeverfahren hergestellt, um eine gute Bohrbeschreibung der zu verfilternden Geologie zu erhalten.

Der Brunnen wird mit einem Filter ausgebaut, der den Durchtritt des Filtersandes sicher verhindert. Für die Brunnenpumpe und das Injektionsventil (siehe Abschnitt: Vermeidung von Veröckerungen) ist eine Pumpkammer von mindestens 25 m im oberen Teil des Brunnens einzubauen. Der Brunnenkopf muss – abhängig vom Arbeitswasserstand bei Infiltration – druckfest mit dem Brunnenrohr verbunden werden.

Beim Brunnendesign ist auch auf den möglich auftretenden Überdruck zu achten, so dass der Brunnen bei Infiltration nicht hinterläufig wird.

Die Brunnen müssen ein hohes Maß an Sandfreiheit aufweisen. Sand, der aus einem Brunnen gefördert wird, wird beim ATES-Betrieb direkt wieder in den anderen Brunnen injiziert. Dadurch kann es schnell zu Verstopfungen der

Filterschlitzte oder zu Ablagerungen an der Außenseite des Brunnenrohres in der Filterschüttung kommen. Dies führt unmittelbar zu einer Abnahme der spezifischen Brunnenkapazität. Beim Wechsel der Fließrichtung gelangen Feinteile zurück in den Ursprungsbrunnen und verursachen dort die gleiche Problematik. Deshalb sollten die Brunnen so lange entwickelt werden, bis sie weniger als 0,1 g/10 m<sup>3</sup> Sand fördern. Nur so bleiben die ATES-Systeme auch nach vielen Jahren wartungsarm.

Aus demselben Grund müssen die Brunnen auf ihr Verstopfungspotential durch Schwebstoffe geprüft werden. Hierzu wird der Modified Fouling Index (MFI) herangezogen, basierend auf der amerikanischen Norm ASTM D8002-24.<sup>3</sup> Die Brunnen sollten so gereinigt werden, dass ein MFI-Wert von unter 2 s/l<sup>2</sup> erreicht wird<sup>4</sup>, um zukünftige Verstopfungen der Brunnen und Ablagerungen im Wärmetauscher zu verhindern.

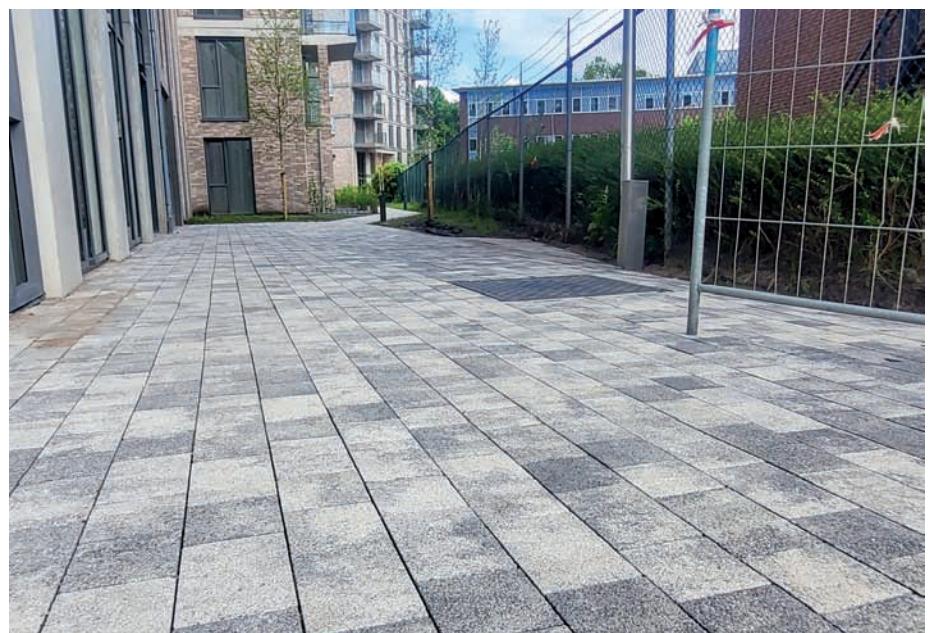


Abb. 6 Von der ATES-Anlage ist nach Abschluss des Baus nicht mehr viel zu sehen. Die Wege können weiterhin befahren und benutzt werden.

Um den unvermeidlich anfallenden Restsand aus dem System auszutragen, sollte ein Spülanschluss zum Kanal vorgesehen werden. So kann der Sand im Rahmen von Wartungsarbeiten effizient aus dem System entfernt werden.

#### Vermeidung von Verockerung durch Druckhaltung

Grundwasser enthält neben Wasser auch gelöste Gase, wie Sauerstoff, sowie Mineralien wie Eisen und Mangan. Kommt das Wasser mit freiem Sauerstoff in Kontakt, können hydro-chemische Prozesse Verockerung verursachen, was die Effizienz der Brunnen langfristig beeinträchtigt.

Eine bewährte Methode zur Vermeidung von Sauerstoffausgasung ist die kontinuierliche Druckhaltung im System. In den Niederlanden wird diese Technik seit den 2010er Jahren erfolgreich angewandt, insbesondere durch den Einsatz eines Injektionsventils. Das Prinzip lässt sich mit einer Sprudelflasche vergleichen: Solange sie unter Druck steht, bleibt das Gas gelöst. Wird der Druck entfernt, beginnt das Gas auszutreten.

Das **Injektionsventil** hält den Druck im gesamten System oberhalb des Entgasungsdrucks. Der erforderliche Vor- druck wird durch die Förderpumpe erzeugt.

Im Schluckbrunnen befindet sich das Ventil, das über eine wasserhydraulische Steuerung in der Brunnenstube geregelt wird. Es arbeitet wie ein Druckhalteventil mit Federvorspan-

nung und sorgt dafür, dass der Druck konstant bleibt – und damit die Verockerung effektiv verhindert wird.

Für einen Wohnkomplex mit 427 Wohnungen wurde eine Brunnendublette mit einer Förderleistung von 100 m<sup>3</sup>/h errichtet.

Die Brunnen reichen bis 115 m unter Geländeoberkante (GOK). Im Bereich zwischen 65 und 109 m wurden in zwei Abschnitten insgesamt 33 m Filterrohr in das zweite Grundwasserstockwerk eingebaut.

Die Brunnen wurden mit 600 mm Durchmesser im Lufthebeverfahren gebohrt.

Verwendet wurden PVC-Brunnenrohre; im Filterbereich kamen längsge- schlitzte Rohre Ø 250 mm mit 0,5 mm Schlitzweite zum Einsatz. Die Filterschüttung bestand aus Sandkörnungen von 0,6–1,0 mm.

Im oberen Bereich wurde auf Ø 315 mm aufgeweitet, um Platz für die Brunnenpumpe und das Injektionsven- til zu schaffen.

Die Steighöhe im Aquifer liegt bei -0,8 m GOK im ersten und -1,8 m GOK im zweiten Grundwasserstockwerk.

Die Brunnenstube wurde unauffällig unterirdisch in den Serviceweg des Gebäudekomplexes integriert, mit einem Deckel in Verkehrsklasse F400. Die umliegende Infrastruktur wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Dank des ATES-Systems werden im Ver- gleich zu einer herkömmlichen Gashei-

zung mit konventioneller Kühlung jährlich etwa **196 Tonnen CO<sub>2</sub>** einge- spart.

#### Autoren

Cornelius Schulze  
Björn Hanke  
Hölscher Wasserbau GmbH  
Hinterm Busch 23  
49733 Haren (Ems)  
[cshulze@tjaden.nl](mailto:cshulze@tjaden.nl)

Ansprechpartner für Deutschland:  
[geothermie@hoelscher-wasserbau.de](mailto:geothermie@hoelscher-wasserbau.de)

#### Literatur

- [1] Stemmle, R., Hammer, V., Blum, P., & Menberg, K. (2022). Potential of low- temperature aquifer thermal energy storage (LT-ATES) in Germany. *Geothermal Energy*, 10(1). <https://doi.org/10.1186/s40517-022-00234-2>.
- [2] Wilke, S. (2025, July 2). *Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme*. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/energie/energieverbrauch-fuer-fossile-erneuerbare-waerme#warmerzeugung-aus-erneuerbaren-energien>.
- [3] Standard test method for Modified fouling index (MFI-0.45) of water. (n.d.). <https://store.astm.org/d8002-24.html>.
- [4] Basiscursus Vakmanschap Bodemenergie (2016), BodemenergieNL

Drucksache 19 / 22 484 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE) vom 29. April 2025**  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2025)

## Sanierung des Waisentunnels

und Antwort vom 9. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)  
über die Präsidentin des  
Abgeordnetenhauses von Berlin über  
Senatskanzlei - G Sen -  
Antwort auf die Schriftliche Anfrage  
Nr. 19/22484 vom 29.04.2025 über  
Sanierung des Waisentunnels  
Im Namen des Senats von Berlin beant-

worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

#### Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) um Stellung-

nahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist bzw. an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

#### Vorbemerkung der Abgeordneten:

Gemäß Drucksache 19/21 170 wurde mitgeteilt, dass es Verzögerungen im Beginn der Bauarbeiten zur Sanierung des Waisentunnels gibt. Ein Zeitpunkt,

wann die Arbeiten beginnen werden bzw. wann der Planfeststellungsbeschluss erteilt wird, konnte im Januar 2025 noch nicht genannt werden.

**Frage 1:**  
Wann soll der Planfeststellungsbeschluss für die Sanierung des Waisentunnels voraussichtlich erteilt werden?

**Antwort zu 1:**  
Die von der BVG angestrebte abschließende Bestätigung ihrer Planung durch mehrere maßgeblich an dem Verfahren Beteiligte konnte noch nicht erzielt werden. Die vorgelegte Planung hat weiterhin Anpassungsbedarf. Eine Prognose zum weiteren Zeitbedarf bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Ersatzneubau des Waisentunnels im Bereich der Spree ist derzeit nicht möglich.

**Frage 2:**  
Welche offenen Punkte sind noch bis zum Planfeststellungsbeschluss zu klären?

**Antwort zu 2:**  
Bei den für die Zulassung des Vorhabens offenen entscheidungserheblichen Punkten handelt es sich im Wesentlichen um die Sicherstellung der Standsicherheit der Jannowitzbrücke, die bauzeitlichen Einschrän-

1 <https://www.nd-aktuell.de/artikel/1189799.neubau-projekt-waisentunnel-fuer-bvg-ein-problem.html>

kungen der Schifffahrt sowie den bauzeitlichen Hochwasserschutz.

**Frage 3:**  
Laut Medienberichten (ND: „Waisentunnel für BVG ein Problem“)<sup>1</sup> wurden bereits Vorinformationen an die Baubranche herausgegeben, da die Ausschreibung unmittelbar bevorstünde. Wann soll die Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen und wann soll die Vergabe erfolgen?

**Antwort zu 3:**  
Die Ausschreibung der Bauleistungen kann erst dann erfolgen, wenn der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist. Nach erfolgter Ausschreibung soll gemäß Aussage der BVG die Vergabe innerhalb von sieben Monaten abgeschlossen sein.

**Frage 4:**  
In der schriftlichen Anfrage „Sanierung Waisentunnel“ (Drucksache 19/ 21 170) konnten die Kosten für die Sanierung des Tunnels noch nicht final berechnet werden. Von welchen Kosten geht der Senat bei der Sanierung des Waisentunnels aus?

**Antwort zu 4:**  
Wie bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/21170 zur Sanierung des Waisentunnels vom 07.01.2025 ausgeführt worden ist (vgl. Antwort zu 7), belaufen sich die Gesamtinvestitionskosten für die Sanierung des Waisentunnels auf voraussichtlich 95,9 Mio. EUR. Diese setzen

sich zusammen aus Kosten für den Ersatzneubau der Spreeunterquerung in Höhe von vrsl. 77,4 Mio. EUR sowie Kosten für die Grundinstandsetzung des Abschnitts unterhalb der Littenstraße /Waisenstraße in Höhe von vrsl. 18,5 Mio. EUR. Dazu gibt es gegenwärtig keine neuen Erkenntnisse.

**Frage 5:**  
Wann sollen die Bauarbeiten zur Sanierung des Tunnels voraussichtlich beginnen?

**Antwort zu 5:**  
Nach Aussage der BVG sollen die Bauarbeiten unmittelbar nach der Auftragserteilung beginnen.

**Frage 6:**  
Was ist der derzeitige Gesamtzeitplan bis zur Fertigstellung der Sanierung des Waisentunnels?

**Antwort zu 6:**  
Hierzu teilt die BVG mit:  
„Eine Nutzung des Waisentunnels ist bereits vier Jahre nach Beginn der Bauarbeiten vorgesehen, eine Gesamt fertigstellung der Maßnahme nach vier einhalb Jahren.“

Berlin, den 09.05.2025

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und  
Umwelt

Drucksache 19 / 22 556 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD) vom 9. Mai 2025  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

## Zustand und Sanierungsbedarf der Brücken in Steglitz-Zehlendorf

und Antwort vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abgeordneter Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des  
Abgeordnetenhauses von Berlin über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage  
Nr. 19/22556 vom 9. Mai 2025 über  
Zustand und Sanierungsbedarf der  
Brücken in Steglitz-Zehlendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**  
Welche Brücken im Geltungsbereich des Bezirks Steglitz-Zehlendorf stehen in der Baulast Berlins und wie alt sind sie jeweils?

**Frage 2:**  
Wie hat sich im Zeitraum 1.1.2015 bis

1.1.2025 der Brückenzustand der vorbezeichneten Brücken jeweils entwickelt (bitte um Aufschlüsselung nach Brücken, Jahren und Zustandsnoten)?

**Antwort zu 1 und 2:**  
Die Aufstellung der Brückenbauwerke und deren Zustandsentwicklung ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

**Frage 3:**  
Auf jeweils welche Summe beläuft sich

aktuell der Sanierungsbedarf der Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf?

Antwort 3:

Der Sanierungsbedarf jedes einzelnen Bauwerks hängt von den Faktoren Verkehrssicherheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit ab. Für sich genommen sind an allen Bauwerken wiederkehrend Instandsetzungen kleineren bis größeren Umfangs notwendig und möglich. Eine Summe über den gesamten Sanierungsbedarf liegt nicht vor, da eine gleichzeitige Sanierung aller Bauwerke weder notwendig noch möglich ist und eine derartige Summe inflationsbedingt, schadensentwicklungsbedingt und aufgrund von Preisentwicklungen im Bausektor ständigen Veränderungen unterliegt. Konkrete Kostenermittlungen werden erst im Zuge beabsichtigter Einzelmaßnahmen aufgestellt.

Frage 4:

Auf welchen Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurde im vorbezeichneten Zeitraum jeweils wann eine Temporeduzierung und/oder Lastreduzierung aufgrund des baulichen Zustandes angeordnet (bitte aufgelistet nach Brücken und Tempo bzw. Lastbeschränkung)?

Antwort zu 4:

In Verantwortung des Landes Berlin ist im Bezirk Steglitz-Zehlendorf einzig für die im Düsseler Forst gelegene Königswegbrücke über die ehemalige Friedhofsbahn eine Lastbeschränkung von 16 t und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h ausgesprochen worden.

Frage 5:

Wie oft und wann haben im vorbezeichneten Zeitraum bei den genannten Brücken Bauwerksprüfungen und Zustandsbewertungen stattgefunden und in welchem Turnus und auf welchen Rechtsgrundlagen und nach welchen Normen sind diese durchzuführen?

Antwort zu 5:

Das Land Berlin ist nach Berliner Straßengesetz Träger der Straßenbaulast für die öffentlichen Straßen. Nach § 7 des Berliner Straßengesetzes umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die öffentlichen Straßen sind im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Trägers der Straßenbaulast so zu unterhalten, dass sie dem regelmäßigen Ver-

kehrsbedürfnis genügen. Für die Brücken ist die DIN 1076 heranzuziehen, in der die Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen beschrieben ist. Im Rahmen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 werden Brücken im wechselnden Rhythmus von drei und sechs Jahren einer Haupt- und einer einfachen Prüfung unterzogen. In Jahren ohne Haupt- oder einfacher Prüfung sind die Brücken einmal jährlich ohne größere Hilfsmittel zu besichtigen. Darüber hinaus sind alle Bauwerke in Bezug auf die Verkehrssicherheit laufend zu beobachten, sowie 2-mal jährlich auf offensichtliche Mängel oder Schäden zu beobachten.

Dieser gesetzlichen Verpflichtungen wurde und wird nachgekommen. Die Ergebnisse werden dokumentiert.

Frage 6:

Wie hat sich der Personalbestand (Soll-Ist-Differenz in VZÄ) in den Abteilungen für Tiefbau und Brückenbau (in der Hauptverwaltung sowie ggf. in der Bezirksverwaltung Steglitz-Zehlendorf im Zeitraum 1.1.2015 bis 1.1.2025 entwickelt und welche Einstellungen sind für die Zukunft geplant?

Antwort zu 6:

Um kein verfälschtes Bild darzustellen, wird der Personalbestand erst ab 01.01.2021 dargestellt. Bis zum 31.12.2020 war das Land Berlin im Rahmen der Auftragsverwaltung neben den Ingenieurbauwerken des Landes auch für die Bundes-/Autobahnbrücken zuständig und demzufolge war der Personalbestand größer. Mit der Bildung der Autobahn GmbH des Bundes ging die Zuständigkeit für die Bundesautobahn-Brücken auf diese über und das Personal folgte der Aufgabe.

Für Ingenieurbauwerke, die zu öffentlichen Straßen nach dem Berliner Straßengesetz oder zu Wegen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nach dem Grünanlagengesetz gehören, ist die Hauptverwaltung nach Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) zuständig. Daher wird nachfolgend der Personalbestand der Bereiche Brücken-/Ingenieurbau (Entwurf/Ausführung) sowie Brücken-/Ingenieurbau (Erhaltung/Betrieb) der Abteilung Tiefbau der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt dargestellt.

Als Soll werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) gemäß Stellenplan (Stellen/Plan-

stellen) angegeben, die den beiden genannten Bereichen zugeordnet sind. Die Ist-Zahlen geben die tatsächlich zur Verfügung stehenden VZÄ zum Stichtag (31.12.) wieder, d. h. Vakanzen und Teilzeit wurden dem Soll abgezogen.

Jahr	VZÄ Soll	VZÄ Ist
2021	83	71,32
2022	85	76,18
2023	81	72,92
2024	84	75,37

2023 gab es eine organisatorische Anpassung, wobei Aufgabenbereiche, die für alle Fachbereiche Leistungen in Bezug auf Grundlagen, Vertragswesen und Ausbildung erbringen und die bis dahin dem Brücken-/Ingenieurbau zugeordnet waren, dem Querschnittsbereich der Abteilung Tiefbau zugeordnet wurden. Dies erklärt die Reduzierung im Soll.

Grundsätzlich werden alle vakanten Stellen nachbesetzt. Dabei werden auch Übernahmen aus der eigenen Ausbildung im Rahmen des dualen Studiums Bauingenieurwesens berücksichtigt. Aktuell befinden sich sieben Stellen im Stellenbesetzungsverfahren.

Frage 7:

Wie haben sich die Haushaltssätze für die bauliche Unterhaltung der Brücken (landesweit) in den Haushaltsjahren 2015 bis 2025 entwickelt und welche Ausgaben waren in den vorbezeichneten Haushaltsjahren für die Unterhaltung der Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf sowie den übrigen Bezirken vorgesehen und welchem prozentualen Anteil an den jährlichen Ansätzen entsprach das jeweils?

Frage 8:

Wie haben sich gegenüber den vorbezeichneten Haushaltssätzen jeweils die jährlichen kassenwirksamen Ausgaben dargestellt (bitte Aufschlüsselung analog zu Frage 6)?

Antwort zu 7 und 8:

Die Haushaltssätze für die bauliche Unterhaltung sind der Anlage 2 zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach Bezirken, insbesondere Steglitz-Zehlendorf ist nicht möglich, da keine Erfassung nach Bezirken erfolgt.

Frage 9:

Welche Unterhaltungsmaßnahmen

(einschließlich Bauvorbereitungsmaßnahmen) jeweils welcher Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf finden aktuell zu welchen Kosten statt und wann ist mit deren Fertigstellung zu rechnen?

Für den Fall, dass dies über Rahmenver-

träge realisiert wird bitte trotzdem Darstellung der in diesem Rahmen stattfindenden Maßnahmen.

Antwort zu 9:  
Die nachfolgende Antwort bezieht sich ausschließlich auf Brücken des Landes

Berlin, die auf Grundlage des AZG / Zuständigkeitskatalog (ZustKat) AZG durch die Hauptverwaltung unterhalten werden.

Bauwerk	Art der Arbeiten	Kosten	Fertigstellung
Landoltwegbrücke	Instandsetzung des Mauerwerks und Oberflächenschutzarbeiten (Bauvorbereitung)	350.000 €	2026
Waldseebrücke	Betoninstandsetzungsarbeiten	3.000 €	2025
Stahnsdorfer Brücke	Asphaltarbeiten	5.000 €	2025
FGB Sundgauer Str.	Korrosions- und Oberflächenschutzarbeiten	900.000 €	2025
FGS am Buschgrabenbecken	Erneuerung von Holzbauteilen	20.000 €	2025
STW Dahlemer Weg	Erneuerung eines Geländers, Betoninstandsetzungsarbeiten	20.000 €	2025
FGB am Teich	Erneuerung von Holzbauteilen (Bauvorbereitung)	40.000 €	2026
Seehofstraßenbrücke	Grundinstandsetzung (Bauvorbereitung)	1.800.000 €	2028
Seehofstraßensteg	Umbau des Geländers (Bauvorbereitung)	250.000 €	2028
STW Königstr./Bismarckstr.	Rückbau (Bauvorbereitung)	600.000 €	2026
VZB Ankündigung A 115 auf B1 (FR Wannsee)	Oberflächenschutzarbeiten	10.000 €	2025
VZB Ankündigung A 115 auf B1 (FR Zehlendorf)	Oberflächenschutzarbeiten, Instandsetzung der Aufhängungen	15.000 €	2025
Feuerbachbrücke	Asphaltarbeiten	5.000 €	2025
Südliche Steglitzer Damm - Brücke	Graffitibeseitigung	15.000 €	2025
Nördliche Steglitzer Damm - Brücke	Graffitibeseitigung, Korrosionsschutzarbeiten	30.000 €	2025
Bäkedurchlass Klingsorstr.	Grundinstandsetzung (Bauvorbereitung)	750.000 €	2027
Joachim-Tiburtius- Brücke	Erneuerung der Fugenübergangskonstruktion	285.000 €	2025
Joachim-Tiburtius-Brücke	Betoninstandsetzungsarbeiten im Brüstungsbereich	40.000 €	2025
Stahlhochstraße Joachim-Tiburtius-Brücke	Mauerarbeiten	20.000 €	2025
Stahlhochstraße Joachim-Tiburtius-Brücke	Schlosserarbeiten	20.000 €	2025
Stahlhochstraße Joachim-Tiburtius-Brücke	Asphaltarbeiten	10.000 €	2025
Stichkanalsteg	Erneuerung von Holzbauteilen	5.000 €	2025
Rampenbrücke Ausfahrt Breitenbachplatz	Rückbau	500.000 €	2026

Bauwerk	Art der Arbeiten	Kosten	Fertigstellung
Rampenbrücke Einfahrt Breitenbachplatz	Rückbau	500.000 €	2026
FGS über den Stangenpfuhlgraben I	Erneuerung von Holzbauteilen	5.000 €	2025
FGS über den Stangenpfuhlgraben II	Erneuerung von Holzbauteilen	5.000 €	2025

**Frage 10:**

Welche Unterhaltungsmaßnahmen (einschließlich Bauvorbereitungsmaßnahmen) jeweils welcher Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf sind für welche Zeiträume und zu welchen voraussichtlichen Kosten geplant?

**Antwort zu 10:**

Die nachfolgende Antwort bezieht sich ausschließlich auf Brücken des Landes Berlin, die auf Grundlage des AZG / ZustKat AZG durch die Hauptverwaltung unterhalten werden.

Bauwerk	Art der Arbeiten	Kosten	Zeitraum
Dahlemer Weg – Brücke	Grundinstandsetzung	1.500.000 €	bis 2035
Parkbrücke im schwarzen Grund	Ersatzneubau	200.000 €	bis 2032
Tunnel Heckeshorn	Rückbau (Bauvorbereitung)	800.000 €	seit 2024
Stahnsdorfer Brücke	Grundinstandsetzung (Bauvorbereitung)	1.500.000 €	offen
FGS Stahnsdorfer Str.	Korrosionsschutz- und Betoninstandsetzungsarbeiten (Bauvorbereitung)	500.000 €	offen
FGB an der Rodelbahn	Ersatzneubau	300.000 €	bis 2032
Brücke über den Erlenbruch	Ersatzneubau (Bauvorbereitung)	500.000 €	seit 2024
Rollerbahnbrücke	Ersatzneubau	300.000 €	bis 2032
Tietzenwegbrücke	Grundinstandsetzung	2.000.000 €	bis 2035
Treppenhaus West Joachim-Tiburtius-Brücke	Rückbau	300.000 €	ab 2026

**Frage 11:**

Wie ist der aktuelle Sach- und Informationsstand hinsichtlich der Ausgestaltung und Umsetzung des durch die Grundgesetzänderung geschaffenen Investitionsprogramms hinsichtlich der Bereitstellung von Investitionsmitteln zur Sanierung bestehender Brücken?

**Antwort zu 11:**

Dem Land Berlin liegen noch keine Informationen zur Ausgestaltung des Programms aus dem Sondervermögen Infrastruktur Bund/Länder/Kommunen vor.

Berlin, den 27.05.2025

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt

## Alter und Zustandsentwicklung der Brücken im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

## Anlage 1

\* Stand vom 15.05.2025

Teilbauwerksname	iBVNr.	Baujahr	Alter [Jahre]	Prüfungsart / Jahr	Zustandsnote
Königin-Luise-Brücke	10001	1913	112	E 2016 H 2019 E 2022	1,8 1,8 1,8
Fabeckstraßenbrücke	10002	1913	112	E 2016 H 2019 E 2022	1,9 1,9 1,9
Thielalleebrücke	10003	1913	112	E 2016 H 2019 E 2022	1,2 1,3 1,3
Landoltwegbrücke	10004	1913	112	E 2016 H 2019 E 2022 S1 2023	1,4 1,4 1,4 2,4
Dahlemer-Weg-Brücke	10005	1975	50	H 2017 E 2020 H 2023	2,5 2,5 2,9
Waldseebrücke	10007	1980	45	E 2015 H 2018 E 2021 H 2024	1,8 1,8 1,9 2,4
Buschgrabenbrücke Ludwigsfelder Str.	10008	1961	64	E 2016 H 2019 E 2022	1,4 2,2 1,9
Parkbrücke im Schwarzen Grund	10013	1985	40	E 2017 H 2020 H 2021 H 2022 H 2023 H 2024	2,7 2,7 2,7 2,7 2,7 2,7
Ihnestraßen-Brücke	10020	1969	56	E 2017 H 2020 E 2023	2,1 2,1 2,2
Tunnel Heckeshorn	10025	1970	55	H 2016 E 2019 H 2022	2,0 2,0 1,2
Südliche Holzbrücke	10027	1997	28	H 2016 E 2019 H 2022	1,5 1,5 2,2
Nördliche Holzbrücke	10028	1967	58 H	2016 E 2019 H 2022	2,4 1,9 2,0
Südlicher Durchlass	10032	1841	184	H 2016 E 2019 H 2023	1,5 1,4 1,4
Buschgrabenbrücke Hegauer Weg	10039	1973	52	E 2016 H 2019 E 2022	2,0 2,0 2,0
Buschgrabenbrücke Neuruppiner Straße	10042	1975	50	E 2016 H 2019 1 E 2022	1,2 ,3 1,9
FGS Stahnsdorfer Straße	10045a	1994	31	E 2016 H 2019 E 2022	1,8 2,0 2,0
Stahnsdorfer Brücke	10045	1980	45	E 2016 H 2019 E 2022	2,0 2,0 2,0
Fußgängerbrücke an der Garystraße	10046	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,9 1,9 1,9

Clay-Allee-Brücke	10047	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,8 1,9 2,3
Waltraudstraßenbrücke	10048	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,3 1,3 1,9
Riemeisterstraßenbrücke	10049	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,9 1,9 2,0
Onkel-Tom-Straßen-Brücke, südwestl. Teil, 1-feldrig	10050	1929	96 E	2017 H 2020 E 2023	1,7 1,8 1,9
Onkel-Tom-Straßen-Brücke, nordöstl. Teil, 2-feldrig	10050	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,8 1,9 1,9
Siebenendenwegbrücke	10051	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	2,5 1,2 2,0
FGB Sundgauer Straße	10052	1976	49	H 2017 E 2020 H 2023	1,9 2,0 1,4
FGB Sundgauer Straße - Spindel Südseite	10052	1976	49	H 2017 E 2020 H 2023	1,8 1,8 1,1
FGB Sundgauer Straße - Spindel Nordseite	10052	1976	49	H 2017 E 2020 H 2023	1,1 1,2 1,2
Altkanzlerstraßenbrücke	10055	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,9 1,9 2,5
Zinnowwegbrücke	10056	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,8 1,9 1,9
Poßwegbrücke	10057	1929	96	E 2017 H 2020 E 2023	1,8 2,4 2,4
Glienicker Tunnel	10061	1905	120	H 2016 E 2019 H 2022	2,6 2,5 2,7
Königswegbrücke (Jagen 15/17)	10063	1934	91	H 2016 E 2019 H 2022	2,8 2,8 2,8
FGB Krumme Lanke	10066	1987	38	H 2016 E 2019 H 2022	2,4 1,1 1,3
Durchlaß Paulsborn I	10070	1951	74	H 2016 E 2019 H 2022	2,5 2,5 2,5
Durchlaß Paulsborn II	10071	1952	73	H 2016 E 2019 H 2022	3,0 3,0 3,0
FGB an der Rodelbahn	10072	1982	43	E 2017 H 2020 H 2021 H 2022 H 2023 H 2024	2,9 2,9 2,9 2,9 2,9 2,9
Durchlass Onkel-Tom-Straße	10073	1951	74	E 2017 H 2020 E 2023	1,7 1,7 2,0

FGB Welsbaude	10074	1951	74	E 2016 H 2019 E 2022	1,2 1,4 1,3
Sundgauer Brücke	10083	1934	91	E 2014 H 2017 E 2020 H 2023	1,7 1,9 1,9 1,9
Schwanenwerderbrücke	10084	1957	68	E 2015 H 2018 E 2021 H 2024	2,2 2,0 1,8 2,1
Brücke über den Erlenbruch	10098	1940	85	E 2017 H 2020 E 2023	2,6 2,6 2,7
Rollerbahnbrücke	10101	1982	43	E 2017 H 2020 H 2021 H 2022 H 2023 H 2024	2,0 1,9 1,9 2,4 2,4 2,4
FGB am Teich	10106	2012	13	H 2017 E 2020 H 2023	2,8 2,8 2,9
FGB Glienicker Lake	10107	2012	13	H 2017 E 2020 H 2023	1,5 1,5 1,5
Seehofstraßensteg	10112a	1991	34	E 2017 H 2020 E 2023	2,5 1,9 1,9
Seehofstraßenbrücke	10112	1991	34	E 2017 H 2020 E 2023	2,0 2,8 2,9
FGB Dahlemer Weg	10114	1996	29	E 2016 H 2019 E 2022	2,4 2,2 2,5
Viktoriabrücke	10119	2016	9	H1 2016 E 2019 H2 2021 E 2024	1,3 1,0 1,3 1,0
Feuerbachbrücke	12001	1933	92	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	2,4 2,0 2,0 2,0
Eugen-Kleine-Brücke	12003	1955	70	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	2,0 1,7 1,4 2,3
Tietzenwegbrücke	12004	1976	49	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	2,3 2,2 2,5 2,5
FGB über den Hospitalgraben	12017	1984	41	H 2015 E 2018 H 2021 H 2023 H 2024	2,0 1,2 1,0 2,0 2,0
Stadtparkbrücke	12021	1989	36	H 2015 E 2018 H 2021	1,0 1,2 1,0
Steglitzer-Damm-Brücke, (Südbrücke)	12023 A	2002	23	E 2016 H 2019 E 2022	2,3 2,4 2,4
Steglitzer-Damm-Brücke (Nordbrücke)	12023 B	1976	49	E 2016 H 2019 E 2022	2,3 2,4 2,4

Bäkedurchlass	12025	1914	111	H 2015 E 2018 H 2021 E 2023	3,0 3,0 2,4 2,4
Stahlhochstraße Joachim-Tiburtius-Brücke	12038	1993	32	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	2,5 2,7 2,7 2,7
Stichkanalsteg, Kanalüberführung	12049	1927	98	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	1,8 1,8 1,3 1,9
Stichkanalsteg, Rampenbrücke	12049	1927	98	H 2015 E 2018 H 2021 E 2024	2,0 2,3 1,5 1,9
Bäkeparkbrücke	12054	2011	14	H2 2016 E 2019 H 2022	2,0 2,0 2,0
Rampenbrücke Ausfahrt Breitenbachplatz	12056	1978	47	E 2016 H 2019 E 2022	2,0 2,0 2,0
Rampenbrücke Einfahrt Breitenbachplatz	12057	1978	47	E 2016 H 2019 E 2022	2,5 2,5 2,5
westliche FGS über Stangenpühlgraben I	12063	2012	13	H 2015 E 2018 H 2021 H 2023 H 2024	2,5 2,5 1,8 2,4 2,4
FGS über Stangenpühlgraben II	12064	2012	13	H 2015 E 2018 H 2021 H 2023 H 2024	1,2 1,3 1,2 1,8 1,7
östliche FGS über Stangenpühlgraben II	12064	2012	13	H 2015 E 2018 H 2021 H 2023 H 2024	1,2 1,3 1,2 1,8 1,7

**Kapitel 0740 Titel 52102 - Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte-  
Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus  
einschl. Durchlässe in Grünanlagen**

Anlage 2

**Ansätze und Ist-Zahlung**

\* Stand vom 15.05.2025

Hjahr	Kapitel	Titel	Bezeichnung	Ansatz gem. Haushaltspläne	Ist-Zahlungen
2015	1255	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	8.500.000,00	11.590.018,67
2016	1255	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	8.500.000,00	11.111.231,99

2017	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	8.500.000,00	10.674.100,71
2018	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.000.000,00	7.426.205,84
2019	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.000.000,00	9.994.257,58
2020	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.000.000,00	11.780.189,52
2021	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.000.000,00	9.164.130,23
2022	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.300.000,00	9.197.535,00
2023	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	11.000.000,00	14.780.779,51
2024	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	20.500.000,00	11.164.920,74
2025	0740	52102	Unterhaltung Brücken/Tunnel -Projekte- Unterhaltung baulicher Anlagen des Brücken- und Tunnelbaus einschl. Durchlässe in Grünanlagen	26.300.000,00	3.370.116,23 *

Drucksache 19 / 22 052 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE) vom 21. März 2025  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

## Baukulturelle Leitlinien für Berlin

und Antwort vom 2. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen  
Abgeordneter Andreas Otto (Grüne)

über die Präsidentin des  
Abgeordnetenhauses von Berlin über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage  
Nr. 19 / 22 052 vom 21. März 2025 über  
Baukulturelle Leitlinien für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beant-  
worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie  
folgt:

### Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 13.11.2024 hat die Bundesregie-  
rung die von der Bundesministerin für  
Wohnen, Stadtentwicklung und Bau-  
wesen vorgelegten Baukulturellen  
Leitlinien des Bundes "Gemeinsam  
Räume für gutes Zusammenleben ge-  
stalten" beschlossen. Diese Leitlinien  
greifen die von Deutschland 2018  
unterzeichnete Erklärung von Davos  
und die Neue Leipzig Charta zur nach-  
haltigen europäischen Stadt von 2020  
auf. An die Länder und Kommunen  
wird die Einladung ausgesprochen, sich  
die Ziele, Maßnahmen und Handlungs-

empfehlungen der Baukulturellen Leit-  
linien, für das Planen und Bauen zu  
eigen zu machen und einen gemeinsa-  
men Weg in Richtung einer gemein-  
wohlorientierten, nachhaltigen und  
sozialen Baukultur zu gehen.

Frage 1:  
Wie beurteilt der Senat die oben  
genannten Leitlinien, insbesondere in  
ihrer Bedeutung für die Entwicklung  
Berlins?

Antwort zu 1:  
Die am 13.11.2024 durch das Bundes-  
kabinett beschlossenen Baukulturellen

Leitlinien des Bundes "Gemeinsam Räume für gutes Zusammenleben gestalten" liegen seit Mitte März 2025 in anschaulich gestalteter Form vor. Sie gingen aus der 2018 von Deutschland unterzeichneten Erklärung von Davos „Eine hohe Baukultur für Europa“ hervor und sind Ausdruck einer eigenständigen deutschen Baukulturpolitik. Mit den Baukulturellen Leitlinien hat der Bund einen Anspruch an sein eigenes Handeln formuliert: Sie sind als – nicht rechtlich bindende – Selbstverpflichtung konzipiert und benennen in acht zentralen baukulturellen Handlungsfeldern Ziele und Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Den acht Leitlinien sind jeweils auch Handlungsempfehlungen für Aufgaben in der Zuständigkeit der Länder, Kommunen und weiterer Akteurinnen und Akteure zugeordnet – verbunden mit der Einladung, den Weg in Richtung einer gemeinwohlorientierten, nachhaltigen und sozialen Baukultur mit ökonomischem Mehrwert gemeinsam zu beschreiten.

Der Senat misst dem Thema Baukultur in Berlin einen hohen Stellenwert bei. Zentrale Herausforderungen wie die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, sozialer Infrastruktur, zukunftsfähiger Mobilität und klimaresilienten Freiräumen sind auch baukulturelle Aufgaben. Daher begrüßt der Senat die Baukulturellen Leitlinien des Bundes und die damit verbundenen Empfehlungen als wertvolles Navigations- und Kommunikationsinstrument für alle Akteure der Baukultur.

#### Frage 2:

Welche der acht Leitlinien führt am stärksten zu Verbesserungen in der Stadtentwicklungs- und Baupolitik des Senats?

#### Frage 4:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 1 - Umbaukultur stärken und für eine gut gestaltete, klimaneutrale und klimaangepasste Umwelt sorgen - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 5:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 2 - lokale Merkmale stär-

ken und Identifikationsräume für den sozialen Zusammenhalt schaffen - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 6:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 3 - erforderliche Kompetenzen für eine innovative Prozess- und Raumgestaltung befördern - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 7:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 4 - den Flächenbedarf minimieren durch eine verantwortungsbewusste Bodenpolitik - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 8:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 5 - gesunde Lebensbedingungen schaffen für Mensch und Natur durch Qualifizierung, Ausbau und Vernetzung von Grün- und Wasserflächen - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 9:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 6 - ein gemeinwohlorientiertes und gesundes Leben fördern mit funktionsgemischten, gut gestalteten öffentlichen Räumen - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 10:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 7 - praxisorientierte Experimentierräume eröffnen für Umbaukultur und das Planen und Bauen von morgen - mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 11:

Welche gesetzlichen Änderungen und untergesetzliche Maßnahmen werden

vom Senat daraufhin geprüft, die Handlungsempfehlungen für Länder zur Leitlinie 8 - eine gemeinsam gestaltete baukulturelle Transformation ermöglichen und die Bedürfnisse der Menschen vor Ort mit wirksamen Partizipationsprozessen berücksichtigen mit beschleunigten Verfahren konkret in Berlin umsetzen zu können?

#### Frage 12:

Welche Bebauungsplanverfahren müssen planerisch und/oder rechtlich überprüft werden, um den Leitlinien "Gemeinsam Räume für gutes Zusammenleben gestalten" gerecht zu werden?

#### Antwort zu 2, 4 bis 12:

Der Senat strebt an, die vom Bund vorgelegten Leitlinien und Handlungsempfehlungen mit den in Berlin vielfach bereits etablierten oder auf den Weg gebrachten baukulturellen Maßnahmen und Instrumenten abzugleichen und mögliche weitere Handlungsoptionen zu identifizieren. Welche der Leitlinien besondere Relevanz für Berlin besitzen oder Handlungsbedarf auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene aufzeigen, muss in diesem Zusammenhang geprüft werden.

#### Frage 3:

Beabsichtigt der Senat für das Land Berlin Baukulturelle Leitlinien entsprechend denen des Bundes zu beschließen?

3.1: Wenn nein,  
mit welcher Begründung?

3.2: Wenn ja, zu welchem Datum ist die Veröffentlichung geplant?

#### Antwort zu 3, 3.1 und 3.2:

Ob ggf. in Orientierung an den Baukulturellen Leitlinien des Bundes, eigene Leitlinien auf Landesebene erarbeitet werden, wird sich aus dieser Befassung und den Abstimmungen ergeben.

Der Senat steht über das Netzwerk Baukultur der Länder bei der Bauministerkonferenz mit den anderen Bundesländern im Austausch über die Baukulturellen Leitlinien des Bundes und ihre Bedeutung für die Länder.

Berlin, den 02.04.2025

In Vertretung  
Prof. Kahlfeldt  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen

Drucksache 19 / 21 815 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU) vom 3. März 2025**  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. März 2025)

## Wohnungsneubau in Berlin

und Antwort vom 21. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2025)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Abgeordneter Johannes Kraft (CDU)  
über die Präsidentin des  
Abgeordnetenhauses von Berlin über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage  
Nr. 19/21815 vom 03.03.2025 über  
Wohnungsneubau in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beant-  
wortete ich Ihre Schriftliche Anfrage wie  
folgt:

### Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch  
Sachverhalte, die der Senat nicht aus  
eigener Zuständigkeit und Kenntnis  
beantworten kann. Er ist gleichwohl  
bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre

Fragen zukommen zu lassen und hat  
daher alle Berliner Bezirke um eine  
Stellungnahme gebeten. Diese wurde  
dort in eigener Verantwortung erstellt  
und dem Senat übermittelt. Sie sind in  
die Beantwortung eingeflossen.

### Vorbemerkung des Abgeordneten:

Ich frage den Senat hinsichtlich in Pla-  
nung befindlicher größerer Woh-  
nungsneubauvorhaben (Bebauungs-  
plan, Rahmenplanung, vorbereitende  
Untersuchung, etc.) in Berlin:

### Frage 1:

Wie viele Bebauungsplanverfahren mit  
dem Ziel Wohnungsneubau führen die  
Bezirke und der Senat aktuell mit wie  
vielen geplanten Wohneinheiten  
durch? (Bitte die Verfahren jeweils ein-  
zeln mit aktuellem Stand, Verfahrens-

träger und sortiert nach Bezirken  
angeben).

### Antwort zu 1:

Siehe hierzu die beigefügte Anlage 1.

### Frage 2:

Wie viele Rahmenplanungsverfahren  
werden derzeit von den Berliner Bezir-  
ken und dem Senat aktuell durchge-  
führt? (Bitte die Verfahren jeweils ein-  
zeln mit aktuellem Stand, den vorgese-  
henen Wohneinheiten, Verfahrensträ-  
gern und sortiert nach Bezirken ange-  
ben).

### Antwort zu 2:

Siehe hierzu die beigefügte Anlage 2.

### Frage 3:

Wie viele Verfahren von vorbereiten-  
den Untersuchungen gem. § 165 Abs. 4  
BauGB werden derzeit im Land Berlin

**Beantwortung S19-21815 – Frage 1: Wie viele Bebauungsplanverfahren mit dem Ziel Wohnungsneubau führen die Bezirke und der Senat aktuell mit wie vielen geplanten Wohneinheiten durch?**  
Hinweis: Es sind keine gewerblichen B-Pläne, keine ruhenden sowie festgesetzten B-Pläne in der Auflistung enthalten

Lfd. Nr.	Bebauungsplan-Nr.	Bezirk	Geplante WE	Aktueller Planungsstand	Verfahrensträger	Vsl. Baubeginn Hochbau	Einschätzung äußerliche Erschließung	Falls, Neu-/Ausbau verkehrlicher Anlagen erforderlich: vsl. Baubeginn dieser
1	4-60	Ch-Wi	71	Planreife, Vorbereitung Festsetzung	Bezirk	-	-	-
2	4-63	Ch-Wi	< 200	-	Bezirk	-	-	-
3	4-73	Ch-Wi	146	Festsetzung	Bezirk	-	-	-
4	4-59 VE	Ch-Wi	660	Auswertung § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
5	4-71 VE	Ch-Wi	> 200	-	Bezirk	-	-	-
6	VII-3-2	Ch-Wi	700	Auswertung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
7	4-85 VE	Ch-Wi	132	Auswertung § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Bezirk	-	-	-
8	4-71 VE	Ch-Wi	200	Vorbereitung § 3 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
9	4-79 VE	Ch-Wi	54	Vorbereitung Planreifebeschluss	Bezirk	-	-	-
10	4-84 VE	Ch-Wi	35-40	Auswertung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
11	4-82 VE	Ch-Wi	11	Vorbereitung § 3 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
12	2-17	Fr-Kr	unbekannt	Wiederaufnahme/Neustart des Verfahrens geplant	Bezirk		vorhanden	
13	2-48	Fr-Kr	bis zu 500	§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt, § 3 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	2026/27	innerhalb des Plangebiets benötigt, außerhalb vorhanden	2026/27
14	2-66	Fr-Kr	bis zu 150	Masterplanverfahren angeschlossen, Änderung Aufstellungsbeschluss in Vorbereitung	Bezirk	-	vorhanden	-
15	2-35b VE	Fr-Kr	über 200	§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt, § 3 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	ca. 2027	vorhanden	-
16	VI-125b	Fr-Kr	bis zu 500	§ 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt, § 3 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	2026/27	-	-
17	VI-150g-2	Fr-Kr	ca. 150	§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt	Bezirk	-	vorhanden	-
18	11-93	Li	>200	-	Bezirk	-	-	-
19	11-29	Li	350	Aufstellungsbeschluss	Bezirk	-	unkompliziert	-
20	11-115 VE	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
21	11-117 VE	Li	ca. 1000	Trägerbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	grundsätzlich geklärt - Erschließungsnetz großteils vorhanden, Ausbau des Knotens Schalkauer Straße /Landsberger Allee erforderlich	-
22	11-122	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-

23	11-125	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
24	11-126 VE	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
25	11-157	Li	400	Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	Ausbau zum Teil erforderlich	-
26	11-158	Li	ca. 300	Abschluss Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB, SV unterzeichnet, Planreife + BG für 321 WE	Bezirk	Q1 2025	unkompliziert	-
27	11-159	Li	ca. 260	Frühzeitige Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt	Bezirk	-	unkompliziert	-
28	11-161 VE	Li	>200	-	Bezirk	-	-	-
29	11-165	Li	1050	Auswertung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	Weitere Abstimmungen erforderlich	-
30	11-169	Li	>200	-	Bezirk	-	-	-
31	11-170	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
32	11-173	Li	ca. 580	Frühzeitige Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt	Bezirk	-	unkompliziert	-
33	11-176	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
34	11-178	Li	ca. 300	Aufstellungsbeschluss	Bezirk	-	unkompliziert	-
35	11-187 VE	Li	ca. 300	frühzeitige Beteiligungen abgeschlossen, derzeit Prüfung Projektänderung aufgrund Empfehlung Baukollegium	Bezirk	-	nur eingeschränkt möglich aufgrund der Lage am Knoten zweier übergeordneter Straßen mit Tramrassen	-
36	11-188 VE	Li	209	frühzeitige Beteiligungen durchgeführt, seitens Vorhabenfräger erhöhter Wohnanteil geplant, aber auch derzeit Prüfung Projektänderung aufgrund Empfehlung Baukollegium	Bezirk	-	nur eingeschränkt möglich aufgrund der Lage am Knoten zweier übergeordneter Straßen mit Tramrassen	-
37	11-191	Li	>200	-	Bezirk	-	-	-
38	11-192	Li	ca. 560	Vorbereitung fröhzeitige Beteiligungsschritte	Bezirk	-	äußerst komplizierte Regelung erforderlich mit Blick auf Planung der BAB 100/ Zufahrt über Storkower Straße	offen, noch zu klären
39	11-9a	Li	500	frühzeitige Beteiligungen durchgeführt, danach Projektänderung mit erhöhtem Wohnanteil	Bezirk	-	nur eingeschränkt möglich aufgrund der Lage am Knoten zweier übergeordneter Straßen mit Tramrassen; Übertragung privater Flächen an das Land Berlin erforderlich - nicht aus dem Vorhaben resultierend	-
40	11-168	Li	580	Öffentlichkeitsbeteiligung beendet	Senat	2026	-	Stichstraße im Zuge des Hochbaus

41	XVII-50aba	Li	ca. 860	Abschluss Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB, SV unterzeichnet, Planreife + BG für 208 WE	Bezirk	Q1 2025	unkompliziert	-
42	XVII-50abb	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
43	XXII-39-1 VE	Li	380	frühzeitige Beteiligungen durchgeführt, Umstellung auf B-Planverfahren ohne Vorhabenbezug geplant	Bezirk	-	Erschließungsnetz ist bereits vorhanden	-
44	XXII-39-2	Li	<200	-	Bezirk	-	-	-
45	11-22	Li	180	Vorbereitung der fröhzeitigen Beteiligungsschritte	Bezirk	-	unkompliziert	-
46	11-47bb	Li	90	Fröhzeitige Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt	Bezirk	-	unkompliziert	-
47	11-57b	Li	ca. 70	Aufstellungsbeschluss	Bezirk	-	unkompliziert	-
48	10-47	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
49	10-52	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
50	10-86	M-H	283	Festsetzungsbeschluss	Bezirk	-	grundsätzlich gegeben, ggf. anzupassen	-
51	10-87	M-H	260	Fröhzeitige Trägerbeteiligung	Bezirk	-	Im unbeplanten Innenbereich ist die verkehrliche Erschließung grundsätzlich gegeben und im weiteren Verfahren ggf. anzupassen.	-
52	10-94	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
53	10-99	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
54	10-11	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
55	10-104	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
56	10-110	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
57	10-113	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
58	10-121	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
59	10-123	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
60	10-124	M-H	<200	Fröhzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirk	-	Im unbeplanten Innenbereich ist die verkehrliche Erschließung grundsätzlich gegeben und im weiteren Verfahren ggf. anzupassen.	-
61	10-125	M-H	ca. 117	Fröhzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	Bezirk	-	Im unbeplanten Innenbereich ist die verkehrliche Erschließung grundsätzlich gegeben und im weiteren Verfahren ggf. anzupassen.	-
62	10-131	M-H	<200	-	Bezirk	-	-	-
63	10-29-1 VE	M-H	ca. 115	Aufstellungsbeschluss	Bezirk	-	-	-

	10-80	M-H	ca. 200	Beteiligung Behörden	Bezirk		Aufgrund der Beplanung einer Außenbereichsfläche ist hier eine entsprechende Erschließung Voraussetzung für die Entwicklung des Wohnungsbaustandortes.	
64					Bezirk	-	-	-
65	10-80b	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
66	XXI-20	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
67	XXI-22-2	M-H	370	In Beteiligung Offenlage	Senat	2025	vorhanden, zu optimieren	-
68	XXI - 40ba	M-H	>200	-	Bezirk	-	-	-
69	XXI-22-2	M-H	1.800	Städtebaulicher Vertrag im IV Q. 2024 abgeschlossen	Senat	-	-	-
70	1-69	Mitte	150	Wettbewerbsvorbereitungen	Senat	-	vorhanden	-
71	1-100c	Mitte	> 200	-	Bezirk	-	-	-
72	1-105	Mitte	300	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird vorbereitet	Bezirk	-	ausreichend	-
73	1-107	Mitte	> 200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
74	1-109VE	Mitte	> 200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
75	1-110	Mitte	500	Behördenbeteiligung	Senat	-	vorhanden	-
76	1-112b	Mitte	< 200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
77	1-115	Mitte	< 200	-	Bezirk	-	-	-
78	1-117	Mitte	< 200	Aufstellungsbeschluss	Bezirk	-	-	-
79	1-118	Mitte	500	Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bis April 2025	Bezirk	-	-	-
80	1-40ba-1	Mitte	200	vor frühzeitiger Behördenbeteiligung	Senat	ab 2026	vorhanden	-
81	1-40bba	Mitte	250	Aufstellungsbeschluss	Senat	-	-	-
82	1-40bbb	Mitte	50	Aufstellungsbeschluss	Senat	-	-	-
83	1-62a	Mitte	35	Bauantragsvorbereitung	Senat	-	vorhanden	-
84	1-62c	Mitte	180	Wettbewerbsvorbereitungen	Senat	-	vorhanden	-
85	1-83b	Mitte	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
86	1-83c	Mitte	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
87	1-83d	Mitte	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
88	1-83e	Mitte	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
89	1-98x	Mitte	300	Festsetzungsbeschluss	Senat	-	-	-
90	4-69a	Mitte	710	Behördenbeteiligung	Senat	-	vorhanden	-
91	I-202a	Mitte	145	Wettbewerbsvorbereitungen	Senat	-	vorhanden	-
92	I-205	Mitte	150	erneute Beteiligung öffentliche Träger im 1.Q 2025	Senat	-	-	-
93	I-58b	Mitte	< 200	-	Bezirk	-	-	-
94	I-B4c-3	Mitte	25	vor Behördenbeteiligung	Senat	ab 2029	vorhanden	-
95	II-83-1VE	Mitte	k.A.	-	Bezirk	-	-	-
96	II-26-1VE	Mitte	30	Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Januar 2025 abgeschlossen	Bezirk	-	ausreichend	-
97	II-7b-1VE	Mitte	124	Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zzt. In Durchführung	Bezirk	-	ausreichend	-
98	II-91-1	Mitte	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-

99	III-18-1-1B	Mitte	> 200	-	Bezirk	-	-	-
100	8-72	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
101	8-84	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
102	8-88	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
103	8-96	Nk	ca. 150	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
104	8-98	Nk	ca. 850	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
105	8-100	Nk	ca. 170	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
106	8-102	Nk	ca. 160	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
107	8-103	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
108	8-19b-1	Nk	ca. 650	Erneute öffentliche Auslegung §3 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
109	8-52bbb	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
110	8-73b	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
111	8-77B	Nk	>200	-	Bezirk	-	-	-
112	8-9bba	Nk	ca. 120	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
113	8-9bbb	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
114	8-110	Nk	ca. 180	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
115	8-70ba	Nk	ca. 300	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
116	XIV-172-1	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
117	XIV-185ccb	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
118	XIV-219b	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
119	XIV-256-2	Nk	ca. 1000	Behördenbeteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
120	XIV-269-1a	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
121	XIV-274abba	Nk	ca. 35	Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen	Bezirk	-	-	-
122	XIV-285	Nk	>200	-	Bezirk	-	-	-
123	XIV-293b	Nk	>200	-	Bezirk	-	-	-
124	XIV-47c-2	Nk	<200	-	Bezirk	-	-	-
125	XIV-286a	Nk	590	städtische Konzeption wird derzeit geprüft.	Senat	-	-	-
126	3-59	Pa	470	TöB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen, Wdh. des Verfahrensschritts	Bezirk	-	Klärung im Verfahren	-
127	3-84	Pa	> 200	-	Bezirk	-	-	-
128	3-88	Pa	< 200	-	Bezirk	-	-	-

129	3-89	Pa	500	frühzeitige Trägerbeteiligung abgeschlossen	Senat	2026	vorhanden	-
130	3-98	Pa	650	frühzeitige Beteiligungen § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen	Bezirk	2028	vorhanden	-
131	3-99	Pa	2000	frühzeitige Beteiligungen § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen	Bezirk	2029	weitere Maßnahmen erforderlich, Untersuchungen laufen zur Zeit	-
132	3-18	Pa	> 200	-	Bezirk	-	-	-
133	3-60a	Pa	2000	TöB-Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB abgeschlossen	Bezirk	-	vorhanden und zT. leistungsfähig, Umbau KP Rothenbach/Granitzstr./Prenzlauer Promenade, Neubau KP Tiniusstr./Prenzlauer Prom. geplant. Weitere Maßnahmen im Umfeld Plangebiet: Umbau Granitzstr. (abschnittsweise mit Tram) und Umbau Berliner Str.	-
134	3-67 VE	Pa	116	Rechtsprüfung abgeschlossen, Erlass der RVO	Bezirk	2026	vorhanden und leistungsfähig	2025/26
135	3-88B	Pa	< 200	-	Bezirk	-	-	-
136	3-72	Pa	600	Aufstellungsbeschluss	Senat	-	-	-
137	3-74	Pa	80	vor Trägerbeteiligung	Senat	2027	lediglich Ausbau LSA im Umfeld notwendig	-
138	XIX-35a/b (alt), 3-95	Pa	2.700	Aufstellungsbeschluss	Senat	2027	vorhanden	-
139	XIX-40k	Pa	> 200	-	Bezirk	-	-	-
140	XIX-42	Pa	> 200	-	Bezirk	-	-	-
141	XVII-31B	Pa	< 200	-	Bezirk	-	-	-
142	XVIII-25a (alt)	Pa	2.600	frühzeitige Beteiligung	Senat	-	-	-
143	XVIII-27 (alt)	Pa	1.500	Aufstellungsbeschluss	Senat	-	-	-
144	3-35	Pa	ca. 80-100	Vorbereitung TÖB Beteiligung § 3 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	vorhanden und leistungsfähig	-
145	3-69	Pa	33	Vorbereitung TÖB Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	Errichtung Anliegerstraße erforderlich durch Vorhabenträger	2027
146	12-43	Re	<200	-	Bezirk	-	-	-
147	12-44	Re	<200	-	Bezirk	-	-	-
148	12-52	Re	72	erneute Trägerbeteiligung (Aug/Sep 2023)	Bezirk	ca. 2025/2026	-	-
149	12-54	Re	>200	-	Bezirk	-	-	-
150	12-56	Re	<200	-	Bezirk	-	-	-
151	12-59	Re	200	Trägerbeteiligung (Feb 2020)	Bezirk	mittler bis langfristig (Grundwasserschäden)	-	-
152	12-64	Re	90	Frühzeitige Trägerbeteiligung und frühzeitige Bürgerbeteiligung (Nov/Dez 2021)	Bezirk	mittelfristig (fehlende Schulbaumaßnahme)	-	-

153	12-68	Re	200	-	Bezirk	langfristig (fehlende Schulbaumaßnahme & Grundwasserschäden)	-	-
154	12-69	Re	450	Frühzeitige Trägerbeteiligung und frühzeitige Bürgerbeteiligung (Jun/Jul 2019)	Bezirk	mittelfristig	-	-
155	12-63a	Re	131	Rechtsprüfung (Okt 2024)	Bezirk	kurzfristig	-	-
156	12-63b	Re	117	erneute Trägerbeteiligung (Apr 2022)	Bezirk	kurzfristig	-	-
157	12-70VE	Re	600	Frühzeitige Trägerbeteiligung und frühzeitige Bürgerbeteiligung (Jun/Jul 2024)	Bezirk	mittelfristig	-	-
158	12-49a	Re	48	Trägerbeteiligung (Dez. 2024)	Bezirk	mittelfristig	-	-
159	12-49c	Re	167	erneute Trägerbeteiligung (Jan 2025)	Bezirk	ca. 2026	-	-
160	12-50fa	Re	1700	frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Senat	2031	vorhanden	-
161	12-62ab	Re	1040	vor erneuter Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB	Senat	2028	vorhanden	-
162	12-62b	Re	2.250	frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Senat	2029	Neukonzeption	-
163	12-62d	Re	140	frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Senat	2032	Neukonzeption	-
164	12-62f	Re	1.290	frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Senat	2032	Neukonzeption	-
165	12-62g	Re	950	frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Senat	wofis-Prüffläche	Neukonzeption	-
166	12-63a	Re	< 200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
167	12-63b	Re	< 200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
168	XX-277a	Re	595	Rechtsprüfung Okt 2024	Bezirk	310 WE bereits nach Planreife genehmigt Restlichen WE: fehlende Schulbaumaßnahme	-	-
169	5-74	Sp	408	Rechtsprüfung (Anzeige), Planreife gem. 33 BauGB erteilt	Bezirk	-	-	-
170	5-89	Sp	> 200	-	Bezirk	-	-	-
171	5-99	Sp	380	frühzeitige Beteiligungen	Bezirk	-	-	-
172	5-108	Sp	<200	-	Bezirk	-	-	-

173	5-112 VE	Sp	152	Rechtsprüfung (Anzeige)	Bezirk	-	-	-
174	5-122 VE	Sp	<200	-	Bezirk	-	-	-
175	5-124	Sp	329	Festsetzung	Bezirk	-	-	-
176	5-136	Sp	158	frühzeitige Beteiligungen	Bezirk	-	-	-
177	5-137	Sp	172	Aufstellungsbeschluss in Vorbereitung	Bezirk	-	-	-
178	5-123b	Sp	1850	TÖB-Beteiligung	Senat	-	im Wesentlichen vorhanden	-
179	5-87a	Sp	133	erneute Trägerbeteiligung, flw. Planreifen gem. § 33 BauGB erteilt	Bezirk	-	-	-
180	5-87b	Sp	168	eingeschr. Trägerbeteiligung, flw. Planreifen gem. § 33 BauGB erteilt	Bezirk	-	-	-
181	6-43	S-Z	<200	-	Bezirk	-	-	-
182	6-8	S-Z	<200	-	Bezirk	-	-	-
183	6-21 VE	S-Z	>200	-	Bezirk	-	-	-
184	6-37 VE	S-Z	<200	-	Bezirk	-	-	-
185	6-40 VE	S-Z	>200	-	Bezirk	-	-	-
186	6-41 VE	S-Z	<200	-	Bezirk	-	-	-
187	9-30 VE	T-K	ca. 45	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
188	9-53	T-K	ca. 900	Vorbereitung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
189	9-55 VE	T-K	<200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
190	9-56 VE	T-K	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
191	9-81	T-K	400	Aufstellungsbeschluss in Vorbereitung	Senat	-	-	-
192	9-82	T-K	1000	Aufstellungsbeschluss in Vorbereitung	Senat	-	-	-
193	9-85	T-K	370	Aufstellungsbeschluss	Senat	2032	Neukonzeption	-
194	9-87	T-K	320	Aufstellungsbeschluss	Senat	2028	-	-
195	9-51 VE	T-K	ca. 300	Vorbereitung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2	Bezirk	-	-	-
196	9-58 VE	T-K	>200	-	Bezirk	-	-	-
197	9-66 VE	T-K	ca. 220	Verfahrensstand: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2	Bezirk	-	-	-
198	9-68 VE	T-K	>200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
199	9-73	T-K	k.A.	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-
200	9-73b VE	T-K	ca. 35	Festsetzung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB	Bezirk	-	-	-
201	9-83 VE	T-K	150	TÖB, Offenlage abgeschlossen	Senat	2025	-	-
202	9-100 VE	T-K	ca. 450	Vorbereitung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Bezirk	-	-	-
203	XV-11	T-K	>200	In Beteiligung Offenlage	Bezirk	-	-	-

204	XV-37c	T-K	ca. 350	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Bezirk	-	-	-
205	7-46	T-S	<200	-	Bezirk	-	-	-
206	7-92	T-S	330-360	kurz vor Festsetzung durch die BVV	Bezirk	2025	vollständig erschlossen	-
207	7-94	T-S	296 (minus Abriss von 48)	vor der förmlichen Behördenbeteiligung	Bezirk	-	vollständig erschlossen	-
208	7-100 VE	T-S	297	Abschluss der Beteiligungsverfahren	Bezirk	2025	vollständig erschlossen	-
209	7-102	T-S	<200	-	Bezirk	-	-	-
210	7-103	T-S	<200	-	Bezirk	-	-	-
211	7-85 VE	T-S	190-220	vor der förmlichen Behördenbeteiligung	Bezirk	2028	verkehrliche Erschließung ist über Grundstückstausch mit dem Bezirk zu sichern	Anpassungen im Kopfbereich des Steinhellenwegs über Erschließungsvertrag
212	7-82a	T-S	540	Festsetzung 1. Hj 2025	Senat	ab 2026	-	entfällt

durchgeführt? (Bitte die Verfahren jeweils einzeln mit aktuellem Stand, den vorgesehenen Wohneinheiten und sortiert nach Bezirken angeben).

Antwort zu 3:

Siehe hierzu die beigefügte Anlage 3.

Frage 4:

Wie schätzt der Senat die äußere verkehrliche Erschließung der Vorhaben aus den Fragen eins bis drei jeweils einzeln ein?

Antwort zu 4:

Siehe hierzu bei der beigefügten Anlage 1 die Spalte I, bei der beigefügten Anlage 2 die Spalte J sowie bei der beigefügten Anlage 3 die Spalte G mit der Bezeichnung „Einschätzung äußerliche Erschließung“.

Frage 5:

Wann ist mit dem Baubeginn der Vorhaben aus den Fragen eins bis drei zu rechnen? (Bitte jeweils einzeln angeben).

Antwort zu 5:

Siehe hierzu bei der beigefügten Anlage 1 die Spalte H, bei der beigefügten Anlage 2 die Spalte I sowie bei der beigefügten Anlage 3 die Spalte F mit der Bezeichnung „Vsl. Baubeginn Hochbau“.

Frage 6:

Wann werden mögliche, sich aus Frage vier ergebende notwendige Neu- bzw. Ausbauten verkehrlicher Anlagen begonnen und fertig gestellt sein? (Bitte jeweils einzeln angeben).

Antwort zu 6:

Siehe hierzu bei der beigefügten Anlage 1 die Spalte J, bei der beigefügten Anlage 2 die Spalte K sowie bei der beigefügten Anlage 3 die Spalte H mit der Bezeichnung „Falls, Neu-/Ausbau verkehrlicher Anlagen erforderlich: vsl. Baubeginn dieser“.

Frage 7:

In wie vielen Erhaltungsgebieten gem. §172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 verhindern die aktuellen Satzungen den Ausbau von Dachgeschossen und/oder die Aufstockung der Gebäude bspw. durch die Untersagung von Aufzugsneubauten? (Bitte jeweils einzeln nach Bezirken angeben).



Antwort zu 7:

Nach Auskunft der Bezirke existiert kein soziales Erhaltungsgebiet, in dem Wohnungsneubau durch erhaltungsrechtliche Regelungen verhindert wird.

In Berlin gibt es derzeit 81 soziale

Erhaltungsgebiete gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Errichtung von Wohnungen, dazu gehört der Ausbau von Dachgeschossen oder die Aufstockung von Gebäuden, unterliegt nicht dem erhaltungsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Ein erhaltungsrechtlicher Genehmi-

gungsvorbehalt besteht hingegen für bauliche Maßnahmen an Bestandsgebäuden, die zu einer Änderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung führen können.

Für die Zulässigkeit der Errichtung von Aufzügen wird auf folgende Regelung

**Beantwortung S19-21815 - Frage 2: Wie viele Rahmenplanungsverfahren werden derzeit von den Berliner Bezirken und dem Senat aktuell durchgeführt?**  
Bitte die Verfahren jeweils einzeln mit aktuellem Stand, den vorgesehenen Wohneinheiten, Verfahrensträgern und sortiert nach Bezirken angeben

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Rahmenplans	Ggf. Projektzugehörigkeit	Zuständigkeit (SenStadt/Bezirk)	Bezirk	Geplante WE	Aktueller Planungsstand	Verfahrensträger	Vsl. Baubeginn Hochbau	Einschätzung äußerliche Erschließung	Falls, Neu-/Ausbau verkehrlicher Anlagen erforderlich: vsl. Baubeginn dieser
1	städtobaulich-freiräumlicher Rahmenplan	GBK (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen ehemaliger Güterbahnhof Köpenick)	SenStadt	Treptow-Köpenick	1800	vor Rahmenplanabschluss und Aufnahme der Bebauungsplanverfahren	SenStadt, II W	Grundschule Hirlestraße Ende 2024, Wohnungsbausukzessive ab vsl. 2028	gut bis sehr gut	Bau Ostumfahrung Bahnhofstraße integriert im Quartier, Bau Straßennetz innerhalb des Quartiers, zudem Buslinie entlang der Ostumfahrung Bahnhofstraße vorgesehen, (Baubeginn ab vsl. 2030)
2	Frankfurter Allee Süd		Bezirk	Lichtenberg	keine Angaben	Beteiligung der Öffentlichkeit	FB Stadtplanung		mangelhaft; Ausbau der Buchberger Straße ist für Flächenentwicklung erforderlich;	-
3	Karlshorst-Ost		Bezirk	Lichtenberg	keine Angaben	BA-Beschluss	FB Stadtplanung	unbestimmt	im Bestand	-
4	Karlshorst-NW		Bezirk	Lichtenberg	keine Angaben	BA-Beschluss	FB Stadtplanung	unbestimmt	im Bestand	-
5	IEK Landsberger Allee (Marzahn Ost)		Bezirk	Marzahn-Hellersdorf	250	-	-	unbestimmt	vorhanden	-
6	IEK Alt-Mahlsdorf		Bezirk	Marzahn-Hellersdorf	285 (West), 150 (Ost)	-	-	unbestimmt	vorhanden	-
7	Rahmenplan Blankenburg		Bezirk	Pankow	noch offen	SWOT-Analyse vor Abschluss, 2. Öffentlichkeitsbeteiligung Mai 2025	-	unbestimmt	ist Prüfauftrag	offen
8	Studie Nordend		Bezirk	Pankow	150-260 (WoFIS 220)	Öffentlichkeitsbeteiligung im II Quartal	-	unbestimmt	liegt an B 96a, mögl. Tram-Ausbau M1 zu Elisabethaue	-
9	IEK Romaind-Rolland-Str.		Bezirk	Pankow	noch offen	Ausschreibung wird vorbereitet	-	unbestimmt	Erschlossen, Verkehrslösung Heinersdorf, Tangentialtram	-

10	Schildow-Waldeck		Bezirk/BIM	Pankow	250 (EFH)	weitere städtebauliche Untersuchungen sind erforderlich.	-	unbestimmt	-	-
11	Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik		Bezirk	Reinickendorf	558	Vorbereitung + Verhandlung Dispensvertrag	GESOBAU	2026	-	2026
12	Konzept Zentrum Halemweg	Programm Nachhaltige Erneuerung	Bezirk	Charlottenburg-Wilmersdorf	ca. 200	Konzept abgeschlossen	BA Cha-Will	unbekannt	vorhanden	-
13	Rahmenplan Forckenbeckstraße		Bezirk	Charlottenburg-Wilmersdorf	ca. 400	Rahmenplan abgeschlossen	BA Cha-Will	unbekannt	vorhanden	-
14	IEK östlicher Hohenzollerndamm	Innenentwicklungskonzepte	Bezirk	Charlottenburg-Wilmersdorf	ca. 140	IEK in Bearbeitung	Ba Cha-Will	unbekannt	vorhanden	-
15	Innenentwicklungs-konzept (IEK) John-Locke-Siedlung Lichtenrade	IEK	Bezirk	Tempelhof-Schöneberg	270	Rahmenplan	ggf. Wohnungsunternehmen Stadt und Land	unbestimmt	Defizite in der Nahverkehrserschließung (Takt)	Ausbau Busangebote
16	IEK Mariendorf NO / Eisenacher Str. Westphalweg	IEK	Bezirk	Tempelhof-Schöneberg	150	Rahmenplan	ggf. diverse Wohnungsunternehmen	unbestimmt	im östl. Bereich Defizite in der Nahverkehrserschließung	Ausbau Busangebote
17	IEK Marienfelde / Hildburghäuser Str.	IEK	Bezirk	Tempelhof-Schöneberg	44	Rahmenplan	ggf. Wohnungsunternehmen Degewo	unbestimmt	Defizite in der Nahverkehrserschließung	Ausbau Busangebote
18	IEK BeHaLa		Bezirk	Friedrichshain-Kreuzberg	wird untersucht	Vorbereitung Ausschreibung	unbekannt	unbekannt	vorhanden	-
19	IEK Ratiborstraße		Bezirk	Friedrichshain-Kreuzberg	wird untersucht	Vorbereitung Ausschreibung	öffentliche	unbekannt	vorhanden	-

Lfd. Nr.	VU	Bezirk	Geplante WE	Aktueller Planungsstand	Vsl. Baubeginn Hochbau	Einschätzung äußerliche Erschließung	Falls, Neu-/Ausbau verkehrlicher Anlagen erforderlich: vsl. Baubeginn dieser Verkehrslösung Heinersdorf/ Tramverlängerung Beginn ab ca. 2028 und Folgejahre
1	Blankenburger Süden	Pankow	ca. 8000	VU-Abschluss in 2025 geplant	ca. ab 2030	Ausbau erforderlich	
2	Dreieck Späthsfelde	Treptow-Köpenick	mind. 2.000	erste Analyse abgeschlossen, Qualifizierung in Vorbereitung	2034	Realisierung Verkehrslösung Späthsfelde erforderlich	2031
3	Stadteingang West	Charlottenburg-Wilmersdorf	Klärung im weiteren Projektverlauf	Nach Abschluss eines Vergabeverfahrens im wettbewerblichen Dialog: Erstellung eines stadtplanerischen Masterplans zur Vorbereitung der notwendigen Bauleitplanungen	Klärung im weiteren Projektverlauf	Erschließung durch Stadtstraßenetz erforderlich, erst nach Abschluss der Baumaßnahme Ersatzneubau AD Funkturm	Erschließung durch Stadtstraßenetz erforderlich, erst nach Abschluss der Baumaßnahme Ersatzneubau AD Funkturm

der Ausführungsvorschriften „AV Genehmigungskriterien soziale Erhaltungsgebiete“ vom 18.11.2024 verwiesen:

„Die Errichtung von Aufzügen zur Erschließung vorhandenen und/ oder neu geschaffenen Wohnraums (insbesondere im Dachgeschoss) bei Be-

standsgebäuden mit mehr als vier oberirdischen Geschossen ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Eine Versagung kommt bei vorhandenem Wohnraum insbesondere dann in Betracht, wenn die Maßnahme besonders kostenaufwendig ist oder, wenn im Gebiet eine überdurchschnittlich hohe Verdrängungsgefahr

für die vorhandene Wohnbevölkerung besteht.“

Berlin, den 21.03.2025

In Vertretung  
Prof. Kahlfeldt  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und  
Wohnen

Drucksache 19 / 22 405 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Antje Kapek (GRÜNE) vom 16. April 2025**  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. April 2025)

## Ausbau der U3 zum Mexikoplatz

und Antwort vom 2. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abgeordnete Antje Kapek (Bündnis 90/Die Grünen)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22405 vom 16.04.2025 über Ausbau der U3 zum Mexikoplatz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfol-

genden Beantwortung berücksichtigt ist.

### Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Verlängerung der U3 zum Mexikoplatz ist das am weitesten vorangeschrittene U-Bahnausbauprojekt des Landes Berlin und wird politisch breit getragen. Nun wurde jedoch von der Bürgerinitiative „Rettet den Mexikoplatz“ ein Gutachten vorgelegt, das Zweifel an der Berechnung der Kosten aufwirft und das positive Nutzen-Kosten-Verhältnis anzweifelt, das Voraussetzung für eine Bundesförderung gemäß GVFG ist.

### Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Aussagen aus dem kürzlich vorgelegten Gutachten von interlink im Auftrag der

Bürgerinitiative „Rettet den Mexikoplatz“<sup>1</sup>, dass die Kostenschätzung zum Ausbau der U3 vom Bahnhof Krumme

Lanke zum S-Bahnhof Mexikoplatz zu niedrig angesetzt und bis zum Baubeginn mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen sei?

<sup>1</sup>[https://rettet-den-mexikoplatz.de/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-06\\_Analyse\\_NKU-U3\\_Vermerk-komplett.pdf](https://rettet-den-mexikoplatz.de/wp-content/uploads/2025/03/2025-03-06_Analyse_NKU-U3_Vermerk-komplett.pdf)

### Frage 2:

Von welchen Gesamtkosten zum voraussichtlichen Bauzeitraum geht der Senat für den Ausbau der U3 bis zum Mexikoplatz aus?

### Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kostenschätzung für die geplante Verlängerung der U3 vom heutigen Endbahnhof Krumme Lanke bis zum S-Bahnhof Mexikoplatz entspricht dem damaligen Stand der Vorplanung (HOAILeistungsphase 2), welche durch

die BVG Projekt GmbH im November 2023 vorgelegt wurde. Diese wurde dann für die ausgewählte Vorzugsvariante als Grundlage der Nutzen-Kosten-Berechnung festgelegt.

Aufgrund des noch frühen Planungsstandes in der Leistungsphase 2 kann eine Kostenschätzung grundsätzlich noch keine verlässlichen Angaben zu den tatsächlichen Kosten bei Baubeginn der Baumaßnahme liefern.

Zurzeit wird durch die BVG Projekt GmbH die Entwurfsplanung (HOAI-Leistungsphase 3) erarbeitet, zu der eine detaillierte und konkretisierte Kostenberechnung gehört. Mit dem Abschluss der Entwurfsplanung wird dann beim Senat eine sogenannte Bauplanungsunterlage eingereicht und diese anschließend einer wirtschaftlich-technischen Prüfung durch das Land Berlin unterzogen.

Die Gesamtkosten zum voraussichtlichen Baubeginn für die U3-Verlängerung können jedoch erst nach dem Abschluss des Vergabeverfahrens für die Erbringung der Bauleistungen und dem Vertragsabschluss mit der Baufirma beziffert werden.

#### Frage 3:

Wie bewertet der Senat die im Gutachten genannte Gesamtkostenschätzung in Höhe von rund 300 Mio. Euro für die Verlängerung der U3 bis zum Mexikoplatz?

#### Antwort zu 3:

Hierzu hat der Senat keine eigenen Erkenntnisse. Die BVG als Erstellerin der Vorplanung inklusive Kostenschätzung teilt dazu Folgendes mit:

„Die Grundlage der Gesamtkostenschätzung des von der Bürgerinitiative beauftragten Gutachtens und der darauf beruhenden kritischen Bewertung erfolgte ohne Kenntnis der konkreten Pläne, notwendigen Planungsschritte und den sich daraus ergebenen validen Kostenschätzungen.“

Die Kostenzusammenstellung zur Nutzen-Kosten-Untersuchung im betreffenden Gutachten unterliegt einer von der vorgeschriebenen DIN-Norm 276 (nach HOAI) abweichenden Systematik und kommt dementsprechend zu abweichenden Projektkosten, die nicht den Grundsätzen der Kostenermittlung entsprechen. Eine fachliche Bewertung, die sich lediglich auf Tabellewerte der NKU bezieht, ist daher nicht möglich.

Eine planungsbedingte Kostensenkung in Teilbereichen geht mit einer Umverteilung, z.B. die Korrektur fehlerhaften Zuordnungen, auf andere Bereiche einher. Nur auf der Grundlage der NKU-Kostenaufstellung ist dies für Dritte nicht nachvollziehbar.

Die Teilbetrachtung und Fokussierung auf den Kostenentwicklungsprozess muss in dieser Systematik daher zwangsläufig zu abweichenden Ergebnissen kommen, die sich allerdings nicht auf die heranzuziehende DIN-Norm bezieht, sondern eine gewisse Willkürlichkeit aufweist.“

#### Frage 4:

Wie bewertet der Senat die Befürchtung, dass mit den möglicherweise gestiegenen Investitionskosten, ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von unter eins zu erwarten ist und damit keine Förderung durch den Bund möglich sei?

#### Antwort zu 4:

Wie bereits bei den Antworten zu 1 und 2 ausgeführt worden ist, wird zurzeit durch die beauftragte BVG die Entwurfsplanung samt einer validen Kostenberechnung für das Vorhaben erstellt und anschließend darauf aufbauend eine prüffähige Bauplanungsunterlage beim Senat eingereicht. Erst anhand dieser Unterlage können Aussagen zu möglicherweise gestiegenen Baukosten getroffen werden. Demzufolge können gegenwärtig auch keine Einschätzungen zur Entwicklung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und damit wiederum auch keine Aussagen zu einer Förderung durch den Bund getroffen werden.

Auf Basis dessen wird die Erstbewertung der Nutzen-Kosten-Untersuchung durch einen externen Gutachter fortgeschrieben.

#### Frage 5:

Wieso wurden die Kosten der Sanierung der Abstellanlage, die laut BVG dringend nötig für die Verlängerung der U3 zum Mexikoplatz sei, nicht in die Kostenberechnungen der NKU mit aufgenommen?

#### Antwort zu 5:

Entsprechend der Verfahrensvorschrift für die Standardisierte Bewertung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wurden die förderrelevanten Bestandteile des Projektvorhabens bewertet. Die Kosten für die Instandsetzung der Abstellanlage ist demzufolge nicht anzusetzen.

#### Frage 6:

Wie bewertet der Senat die Aussage des Gutachtens, „dass der berücksichtigte Fahrzeugeinsatz nicht passfähig zur formulierten Betriebsabwicklung der BVG mit Nutzung der Wendeanlage südlich des Bahnhofs Mexikoplatz“, „der Kostenansatz für die Fahrzeugbeschaffung zu niedrig“ angesetzt sei und somit die „Betriebskosten [...] deutlich höher liegen“ [werden,] „als bestimmt wurde“?

#### Antwort zu 6:

Die BVG teilt hierzu mit:

„Die gewählten Ansätze sind aus den internen Kostenansätzen der BVG-Fachabteilungen valide und von dem NKU-Fachplaner verfahrenskonform in die Nutzen-Kosten-Untersuchung eingerechnet worden. Die seitens des erwähnten Gutachtens vorgenommenen Plausibilisierungen erfolgen nicht auf Grundlage der konkreten Projektplanungen, sondern eher anekdotisch aus Medien und sind daher fachlich nicht hinterlegt.“

Für die Herleitungen des Gutachters zum Fahrzeugeinsatz gilt das Vorgenannte. Die BVG-Fachabteilung hat die Fahrzeiten berechnet und geprüft. Der NKU-Fachplaner hat diese Angaben in die Berechnung der Nutzen-Kosten-Untersuchung übernommen.“

#### Frage 7:

Wie viele Einwände gegen das Planfeststellungsverfahren gibt es, welcher Art sind diese und wie wird damit umgegangen?

#### Antwort zu 7:

Im Anhörungsverfahren sind innerhalb der Einwendungsfrist 875 gültige sowie 93 ungültige Einwendungen bzw. Äußerungen nach § 21 UVPG eingegangen. Der Großteil davon richtet sich gegen das Vorhaben, während ein kleiner Teil es ausdrücklich befürwortet. Die gültigen Einwendungen wurden von der verfahrensführenden Anhörungsbehörde gesichtet und der Vorhabenträgerin zur Erwiderung übergeben. Sobald diese Erwiderung vorliegt, wird die Anhörungsbehörde die Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtern. Anschließend entscheidet die Planfeststellungsbehörde

im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Frage 8:

Wann soll der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der U3 voraussichtlich erteilt werden?

Antwort zu 8:

Hierzu kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffenen werden.

Frage 9:

Wann sollen die Arbeiten für die eigentliche Verlängerung der U3 beginnen, die nicht im Zusammenhang mit der Abstellanlage stehen?

Antwort zu 9:

Gemäß Mitteilung der BVG sollen die Arbeiten für die eigentliche U3-Verlängerung rund ein halbes Jahr nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses beginnen.

Frage 10:

Wie ist der derzeitige Gesamtzeitplan bis zur Fertigstellung der U3-Verlängerung zum Mexikoplatz?

Antwort zu 10:

Folgende Meilensteine sind bis zur Fertigstellung der U3-Verlängerung vorgesehen:

Ende April 2025 erfolgt der Baubeginn für den Ersatzneubau der Kehr- und Abstellanlage hinter dem U-Bahnhof Krumme Lanke. Die bauliche Realisierung soll bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Der Ersatzneubau der Abstellanla-

ge wird bereits in der Form und Lage errichtet, dass er im Falle der späteren U3-Streckenverlängerung zum Mexikoplatz als Abschnitt des Streckentunnels genutzt werden kann.

Rund ein halbes Jahr nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses für die U3-Verlängerung zum Mexikoplatz sollen die Bauleistungen für den U-Bahn-Streckentunnel, den U-Bahnhof Mexikoplatz sowie die betrieblich erforderliche Kehr- und Abstellanlage hinter dem U-Bahnhof Mexikoplatz beginnen.

Eine Streckeninbetriebnahme könnte dann ggf. noch im Jahr 2030 erfolgen.

Frage 11:

Mit welchen Jahresbeträgen, die das Land Berlin zur Finanzierung der Investitionskosten aus dem Landeshaushalt aufbringen muss, wird derzeit kalkuliert?

Frage 12:

Wird der Senat die U3-Verlängerung auch dann durchführen und vollständig aus Landesmitteln finanzieren, falls das Nutzen-Kosten-Verhältnis unter eins liegt und eine Bundesförderung somit nicht möglich wäre?

Antwort zu 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in den obigen Antworten erwähnt wurde, liegt erst mit dem Abschluss der Entwurfsplanung und der sich daran anschließenden Vorlage einer Bauplanungsunterlage eine kon-

kretisierte und aktualisierte Kostenberechnung für das Vorhaben der U3-Verlängerung zum Mexikoplatz vor.

Mit diesen Daten wird dann die Nutzen-Kosten-Untersuchung aktualisiert und im Falle eines Nutzen-Kosten-Indikators von größer 1,0 die GVFG-Antragstellung beim Bund vorgenommen.

Es ist zudem der erforderliche Planrechtsbeschluss für die U3-Verlängerung abzuwarten. Erst danach kann die weitere Zeitschiene zur Realisierung des Vorhabens bestimmt werden.

Die Höhe der einzelnen Jahresscheiben für das Land Berlin hängt letztendlich von den Gesamtkosten des Vorhabens sowie dem Umfang der vom Bund beschiedenen Fördermittel (GVFG) ab.

Aussagen zu einer möglichen Projektfinanzierung ohne Bundesmittel und damit vollständig aus Landesmitteln können zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden und hängen auch von den zu erwartenden Investitionskosten ab.

Bei nicht gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Projekt in dieser Form nicht realisiert werden. Dies ist unabhängig von einer Bundesförderung zu prüfen und zu validieren.

Berlin, den 02.05.2025

In Vertretung  
Johannes Wieczorek  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz  
und Umwelt

Drucksache 19 / 22 422 · Schriftliche Anfrage · 19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD) vom 23. April 2025**  
(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2025) zum Thema:

## Ver- bzw. gebrauchte, gereinigte und in Gewässer eingeleitete bzw. kreislaufartig wiederverwendete Wasservolumina im Land Berlin

und Antwort vom 9. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2025)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt  
Abgeordneter Alexander Bertram (AfD)  
über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin über  
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22422 vom 23. April 2025 über Ver- bzw. gebrauchte, gereinigte und in Gewässer eingeleitete bzw. kreislaufartig wiederverwendete Wasservolumina im Land Berlin  
Im Namen des Senats von Berlin beant-

worte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eige-

ner Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten.

Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

**Vorbemerkung des Abgeordneten:**

In den Ländern Berlin und Brandenburg werden Brauch- und vor allem Trinkwasser von privaten, gewerblichen und sonstigen Konsumenten im Wesentlichen durch Förderungs-, Zuleitungs- und (Wieder-) Aufbereitungsprozesse innerhalb zahlloser lokaler Einzel- und Verbundkreisläufe aus natürlichen und künstlich-industriellen Stationen bzw. Schritten bereitgestellt.

**Frage 1:**

Wie hoch liegt der durchschnittliche landesweite Trink- und Nutzwasserverbrauch pro Jahr und Person? (Bitte ab 2020 nach Verbrauchssphären [privat, gewerblich, sonstige] und Bezirken aufschlüsseln.)

**Antwort zu 1:**

Die Berliner Wasserbetriebe nehmen wie folgt Stellung:

„Grauwasser ist fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser. Hierzu werden seitens der BWB keine Mengenangaben erfasst.“

**Frage 3:**

Welchen Berliner und Brandenburger Gewässern wird wie viel Wasser entnommen, das nach Aufbereitung den Bürgern Berlins zur Verfügung gestellt wird? (Bitte nach Land und Entnahmevermolumen [m<sup>3</sup> oder l/gebräuchliche Zeiteinheit] aufschlüsseln.)

**Antwort zu 3:**

Die Berliner Wasserbetriebe berichten hierzu wie folgt:

„Die BWB haben eine jährliche Fördergenehmigung von 270 Mio. m<sup>3</sup> Rohwasser. Das den Bürger:innen bereitgestellte Trinkwasser wird zu 70 % aus Uferfiltrat und zu 20 % aus Grundwasser gewonnen. An den Wasserwerkstandorten Spandau und Tegel entnehmen die BWB Oberflächenwasser aus der Havel und dem Tegeler See und führen es nach einer Aufbereitungsstufe (Phosphat- und Trübstoffelimination) über künstliche Becken und natürliche Gewässersysteme dem Grundwasser zu.

Jährlich werden dafür an den beiden Standorten insgesamt bis zu 27 Mio. m<sup>3</sup> Wasser – die restlichen 10 % – ent-

schlüsseln.)

**Antwort zu 4:**

Die Berliner Wasserbetriebe berichten hierzu wie folgt:

„Gereinigte Abwassermengen der Klärwerke 2024:

- Klärwerk Ruhleben:
  - Einleitung Teltowkanal: 33,2 Mio. m<sup>3</sup>/a
  - Einleitung Spree/Ruhlebener Altarm: 59,9 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Klärwerk Schönerlinde
  - Einleitung Gewässersystem Nordgraben/Panke: 41,6 Mio. m<sup>3</sup>/a
  - Lietzengrabensystem/Bogenseekette: 1,3 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Klärwerk Müncgehofe
  - Neuenhagener Fließ (Erpe): 14,4 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Klärwerk Waßmannsdorf
  - Einleitung Teltowkanal (über Rudower u. Schönefelder Ableiter): 72,3 Mio. m<sup>3</sup>/a
  - Einleitung BÜL: 9,4 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Klärwerk Stahnsdorf
  - Einleitung Teltowkanal: 20,2 Mio. m<sup>3</sup>/a
- Klärwerk Wansdorf
  - Einleitung Havelkanal: 12 Mio. m<sup>3</sup>/a“

**Frage 5:**

Sollten fallweise Differenzen zwischen Entnahmevermolumen und Rückleitungsvolumen bestehen: Welchen (Fließ-) Gewässern oder sonstigen Aufnahmemedien werden diese stattdessen zugeführt und wo(rin) enden bzw. münden diese gegebenenfalls?

**Antwort zu 5:**

Die Berliner Wasserbetriebe berichten hierzu wie folgt:

„Die Gewässerbilanz ist positiv. Das gereinigte Abwasser wird in Gewässer eingeleitet – hinzu kommt Regenwasser, welches wir aufbereiten und den Gewässern zuführen aber nicht gefördert wurde. Dem Spree-Havel System wird mehr Wasser zugeführt, als ihm entnommen wird.“

**Frage 6:**

Wie viel Grauwasser wird Berliner Einleitungsgewässern zugeführt? (Bitte nach Land und Einleitungsvolumen [m<sup>3</sup>]

Jahr	Haushaltsverbrauch [l/Person und Tag]	Gesamtverbrauch [l/Person und Tag]
2020	118,2	158,2
2021	117,8	152,3
2022	113,5	149,5
2023	109,2	145,0
2024	109,9	146,7

Eine Aufschlüsselung nach Bezirken und Gewerbe wird nicht erhoben, der Nutzwasserverbrauch kann nicht ausgewertet werden.“

**Frage 2:**

Wie hoch liegt das durchschnittliche landesweite Grauwasseraufkommen pro Jahr und Person? (Bitte ab 2020 nach Verbrauchssphären [privat, gewerblich, sonstige] und Bezirken aufschlüsseln.)

**Antwort zu 2:**

Die Berliner Wasserbetriebe nehmen wie folgt Stellung:

nommen. Die natürliche Grundwasserressource wird damit entlastet.

Über nahegelegene Trinkwasserbrunnen wird das so angereicherte Grundwasser zum Wasserwerk gefördert, dort aufbereitet und anschließend ins Trinkwassernetz eingespeist.“

**Frage 4:**

Welchen dieser Berliner und Brandenburger Gewässer wird das ihnen entnommene Wasser nach Gebrauch und Reinigung in Berlin in welchen Mengen wieder zugeführt? (Bitte nach Land und Rückleitungsvolumen [m<sup>3</sup> oder l/gebräuchliche Zeiteinheit] auf-

oder l/geeignete Zeiteinheit] aufschlüsseln.)

Antwort zu 6:

Die Berliner Wasserbetriebe berichten hierzu wie folgt:

„Es wird kein Grauwasser in Berliner Gewässer eingeleitet.“

Frage 7:

Die Klärwerke Münchhofe, Stahnsdorf, Schönerlinde, Wansdorf, Waßmannsdorf und Ruhleben sollen bis 2027 mit einer 4. Reinigungsstufe zur Spurenstoffentfernung ausgestattet werden.

Wie ist der jeweilige aktuelle Stand dieser Ausbauprojekte?

Antwort zu 7:

Die Berliner Wasserbetriebe berichten hierzu wie folgt:

„Die Klärwerke der BWB werden mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Nährstoffreduzierung ausgestattet. Voraussichtliche Inbetriebnahme der Reinigungsstufe zur Nährstoffreduzierung:

KW Waßmannsdorf 2025

KW Münchhofe 2025

KW Ruhleben 2027

KW Schönerlinde 2028

KW Wansdorf 2029

Ausgenommen ist das Klärwerk Stahnsdorf, da hier bis 2035 ein kompletter Neubau des Klärwerks erfolgt.

Die Klärwerke der BWB sollen, gemäß Spurenstoffstrategie der BWB sowie der Strategie zum Umgang mit anthropogenen Spurenstoffen aus Kläranla-

gen der Länder Berlin und Brandenburg, mit Anlagen zur Spurenstoffentfernung (4. Reinigungsstufe) ausgerüstet werden. Voraussichtliche Inbetriebnahme der bereits in Planung befindlichen 4. Reinigungsstufen:

KW Schönerlinde 2027

KW Münchhofe 2032

KW Stahnsdorf 2035

KW Ruhleben

„liegt noch kein Zeitplan vor“

Berlin, den 09.05.2025

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und  
Umwelt

Gemeinsame Pressemitteilung der Technischen Universität Dresden,  
Technischen Universität München und Technischen Universität Berlin

## Verkehrsplanung von Morgen

### Neuer Sonderforschungsbereich zu Agiler Mobilität mit Beteiligung der TU Berlin

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Förderung eines neuen Sonderforschungsbereichs SFB/TRR 408 „AgiMo: Data-driven agile planning for responsible mobility“ der TU Dresden und der TU München unter Beteiligung der TU Berlin und weiterer Partner bewilligt. Damit gibt es erstmalig ein fächerübergreifendes Forschungsprogramm in der Mobilitäts- und Verkehrsplanung. Beteiligt von Seiten der TU Berlin ist Prof. Dr. Kai Nagel, Leiter des Fachgebiet für Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik.

Das Forschungsvorhaben zu datengestützter, agiler Planung für verantwortungsvolle Mobilität verfolgt einen integrativen Ansatz für die Mobilitätsplanung der Zukunft. Insgesamt definieren die Forschenden vier Ziele:

(1) Es sollen neue Methoden für die Mobilitätsplanung entwickelt werden, die Daten und Modelle zum Mobilitätsverhalten sowie Methoden für die Planung und das Management von Verkehrssystemen beinhalten. Dabei sollen vom Fußverkehr bis zum motorisierten Verkehr unterschiedliche Verkehrsarten Beachtung finden.

(2) Zudem sollen anhand der sogenannten „4F-Prinzipien“ (Function, Form, Fairness und Forever) neue Krite-

rien für verantwortungsvolle Mobilität entwickelt und in künftige Planungsmethoden integriert werden.

(3) Auf dieser Grundlage wollen die Forschenden einen digitalen Zwilling als Open-Source-Anwendung entwickeln. Dieser soll aktuelle, netzwerkweit assimilierte Mobilitätsdaten und die Modelle zur Generierung dieser Daten bereitstellen.

(4) Für die Erarbeitung von evidenzbasierten Zukunftsszenarien für verantwortungsvolle Mobilität, die gleichzeitig die Präferenzen relevanter Akteure widerspiegeln, sollen neue partizipative Planungsmethoden erarbeitet werden.

Ein multidisziplinäres Netzwerk aus Forschenden hochrangiger Forschungsinstitutionen widmet sich damit erstmalig in einem sogenannten koordinierten Programm der DFG der Mobilitätsplanung der Zukunft. Die antragstellenden Universitäten TU Dresden und TU München sind die beiden größten akademischen Zentren für Verkehrsplanung in Deutschland. Mit den Partnerinstitutionen TU Berlin, TU Braunschweig und dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) vereint das Konsortium Erfahrung und Innovationskraft, um das anspruchsvol-

le und bisher einzigartige Vorhaben zu realisieren.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Regine Gerike, Dekanin der Fakultät Verkehrswissenschaften der TU Dresden und Sprecherin des SFB, blickt ambitioniert auf das Forschungsvorhaben: „Der Sonderforschungsbereich ist ein Meilenstein in der Mobilitätsforschung. Ich bin zuversichtlich, dass wir mit diesem exzellenten Forschungsvorhaben die Forschung zu integrierter Mobilitätsplanung maßgeblich vorantreiben werden.“

Für die Förderperiode von vier Jahren hat die DFG Mittel in Höhe von 12,7 Mio. Euro für das gesamte Konsortium bewilligt.

#### Kontakte:

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Regine Gerike  
Sprecherin des SFB/TRR 408  
Dekanin der Fakultät  
Verkehrswissenschaften  
Technische Universität Dresden  
E-Mail: regine.gerike@tu-dresden.de

Prof. Dr. Kai Nagel  
Leiter des Fachgebietes  
Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik  
Technische Universität Berlin  
Tel.: +49 30 314-23308  
E-Mail: nagel@vsp.tu-berlin.de



Pressemitteilung

## Baugenehmigungen 2024 – tiefster Stand seit 14 Jahren

### Attacke Wohnungsbau – neue Bundesregierung hat nicht viel Zeit

„Die Zahlen der Wohnungsbau genehmigungen haben unsere Erwartungen leider erneut bestätigt. Bei Neu- und Umbauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden wurden im Dezember 2024 etwa 22.250 Wohnungen genehmigt, dies war zwar gegenüber dem Vorjahresmonat ein Plus von 5,1 %. Für das Gesamtjahr 2024 verzeichnet die Branche allerdings lediglich 215.900 Genehmigungen. Damit wurde das Ergebnis von 2023 um 43.700 bzw. 18,6 % verfehlt. Wir befinden uns damit unter dem Niveau von 2011.“ Mit diesen Worten kommentiert der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Tim-Oliver Müller, die heute vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baugenehmigungszahlen für den Dezember und das Jahr 2024.

1 Berechnung der BAUINDUSTRIE

„Trotz der sozialen und gesellschaftlichen Brisanz ist der Wohnungsbau in diesem Wahlkampf kein zentrales Thema geworden, das wundert uns – ist aber leider nicht mehr zu ändern. Jetzt muss das Thema wieder auf die Tagesordnung. Die neue Regierung hat nicht viel Zeit. Attacke Wohnungsbau – denn das ist Sozialpolitik. Neben einer zielgerichteten finanziellen Unterstützung benötigen wir ein verlässliches Marktumfeld, das endlich die dringend benötigte Schaffung von ausreichend bezahlbarem Wohnraum ermöglicht.“ Ein Hoffnungsschimmer: Die Voraussetzungen für eine Bodenbildung im Wohnungsmarkt noch in diesem Jahr sind etwas besser als im vergangenen Jahr. Die Hypothekenzinsen bei den langen Laufzeiten lagen Ende des Jahres um 0,2 Prozentpunkte unter dem Niveau zu Jahresbeginn.

Der Neubau im Nichtwohnungsseg-

**BAU INDUSTRIE**

Wir machen Bauen zur Branche.

ment ist 2024 ebenfalls im Sinkflug: Während sich bei den Genehmigungen (veranschlagte Baukosten) im Wirtschaftshochbau reale<sup>1</sup> Rückgänge von rund 5,5 % ergeben, nahmen die Genehmigungen im Öffentlichen Bau real um rund 3,7 % ab. „Hier haben sich im Jahresverlauf die Auswirkungen der Industrieschwäche und die starken Energiekostensteigerungen bemerkbar gemacht. Überlegungen hinsichtlich möglicher Standortverlagerungen ins Ausland nehmen zu“, kommentiert Müller die Entwicklung. Er fordert Bund, Länder und Gemeinden auf, nicht am falschen Ende zu sparen, sondern die Baubudgets aufzustocken, um den Investitionsstau im Öffentlichen Bau nicht noch größer werden zu lassen und die Daseinsvorsorge zu sichern.

## Baugenehmigungszahlen: Ohne Kurswechsel keine Trendwende

Die heute vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen für die Baugenehmigungen im Februar 2025 kommentiert Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe:

„Die aktuellen Baugenehmigungszahlen lassen keine Trendwende erkennen – und das kommt nicht überraschend. Solange die politischen Rahmenbedingungen nicht spürbar verbessert werden, bleibt der Wohnungsbau blockiert: zu hohe Kosten, zu viel Bürokratie, zu wenig Planungssicherheit.

Nachdem wir in den vergangenen beiden Monaten bei den Baugenehmigungen im Wohnungsbau Zuwächse gesehen haben, verbleiben die Genehmigungszahlen im Februar nun wieder unter dem Vorjahresniveau. Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes wurden im Februar 2025 Baugenehmi-

gungen für 17.900 Wohnungen erteilt, das waren 423 weniger als im Februar 2024 (-2,3 Prozent). Kumulativ, also von Januar bis Februar 2025, sind 35.906 Wohnungen genehmigt worden, ein schmales Plus von zwei Prozent. Wir hängen damit weiter in der Talsohle fest.

Eine echte Wende erfordert entschlossenes Handeln. Die Ankündigung der Koalitionspartner, in den ersten 100 Tagen einen Wohnungsbauturbo zu zünden, ist richtig – jetzt kommt es auf die Umsetzung an.

Entscheidend sind gezielte Maßnahmen zur Stärkung privater Investitionen. Neben der Verlängerung der Sonder-AfA ist ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer notwendig – vor allem, um Familien den Weg ins Eigentum zu erleichtern. Zusätzlich braucht es verlässliche KfW-Förderpro-

gramme, die sich am EH-55-Standard orientieren und flächendeckend auch für alle Neubauprojekte gelten, nicht nur für den bestehenden Bauüberhang. Nur wenn auch neue Vorhaben förderfähig sind, kann der Wohnungsbau nachhaltig Fahrt aufnehmen.

Gleichzeitig muss das Bauen einfacher und günstiger werden durch zum Beispiel eine Entschlackung der Landesbauordnungen sowie rechtssichere Spielräume bei technischen Standards. Überregulierung – etwa bei Stellplätzen oder dem Schallschutz – treibt die Kosten und gefährdet bezahlbaren Wohnraum. Was wir jetzt brauchen, ist ein kluger Mix aus Investitionsanreizen, Planungssicherheit und mehr baulichem Pragmatismus.“

Quelle:

Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Pressemitteilung

6. März 2025

# BVMB: Geplantes Sondervermögen gibt überfälligen Schub für Infrastrukturprojekte



## Branchenverband fordert zügige Umsetzung zur Stärkung der Bauwirtschaft

500 Milliarden Euro will der Bund in Form eines Sondervermögens für die marode deutsche Infrastruktur investieren. „Das ist ein markantes Signal, auf das wir jahrelang gewartet haben, das ist ein echter Meilenstein“, lobt Michael Gilka, Hauptgeschäftsführer der Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. (BVMB). Erst zuletzt auf dem Tag der mittelständischen Bauwirtschaft in Berlin Mitte Februar hatte der Verband genau ein solches Sondervermögen gefordert und vehement darauf hingewiesen, dass die starre Schuldenbremse nicht die Entwicklung des Landes ausbremsen dürfe. „Nicht nur die Bauwirtschaft, sondern das ganze Land hofft darauf, dass im Bundestag die nötige Mehrheit für dieses Sondervermögen stimmen wird“, so Gilka weiter. Eine funktionsfähige Infrastruktur sei die elementare Voraussetzung dafür, dass sich Deutschland international behaupten und weiterentwickeln kann. Die hohe Investitionssumme werde ferner über steigende Steuereinnahmen zum Teil wieder refinanziert. „Natürlich dürfe man den damit geschaffenen Spielraum nicht dafür nutzen, weitere konsumtive Ausgaben und Subventionen des Staates anzugehen“, so Gilka weiter. Die vorgenommene Priorisierung im Hinblick auf Investitionen in die Infrastruktur müsse auch stringent

umgesetzt werden. Sparen müssen wir weiterhin, ist sich Gilka auch bewusst.

## Sondervermögen Infrastruktur: Gelder müssen verlässlich in Projekte fließen!

Als „längst überfälligen Impuls“ für das Land bezeichnet der BVMB-Hauptgeschäftsführer das geplante Sondervermögen Infrastruktur. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. verspricht sich dadurch nicht nur eine spürbare Belebung der Konjunktur in der Bauwirtschaft, sondern eine Aufbruchstimmung für das gesamte Land. „Wir wissen seit Jahren, dass die Straßen und Brücken immer maroder werden. Wir diskutieren ebenfalls seit Jahren darüber, dass das Schienennetz dringend ausgebaut werden muss. „Wir sitzen also wie das berühmte Kaninchen vor der Schlange und warten, dass sich etwas tut“, schildert Gilka seine Erfahrungen. Die Schuldenbremse auf Bundesebene sei sicherlich wichtig und sinnvoll. „Aber wie so oft im Leben muss man manchmal Prioritäten setzen, und die erfordern aktuell einen Ruck, der durch das Land gehen muss.“

## Geld alleine reicht nicht – Planungsbeschleunigungsgesetz muss folgen!

Somit werde auf mehrere Jahre hinaus ein respektabler Bodensatz an Investitionen gesichert sein. „Das ist eine Säule der Verlässlichkeit, die wir als Interessenvertretung der mittelständischen

Bauwirtschaft in den vergangenen Jahren gebetsmühlenartig gefordert haben“, betont der Verbandsvertreter. Die hohe Summe sei zwar „bemerkenswert“, dennoch reiche Geld nicht alleine aus, um einen intrinsischen Impuls zu geben. Entscheidend sind die flankierenden Maßnahmen wie Bürokratieabbau, der Abbau von Nachweispflichten (Deregulierung) und insbesondere die Verschlankung von Planungen und Genehmigungen. Sollte der erhoffte Beschluss im Bundestag und Bundesrat die erforderliche Mehrheit finden, müsse die öffentliche Hand dann aber auch zuverlässig dafür sorgen, dass „das Geld auf die Straße kommt“. Mittelstandsgerechte Ausschreibungen würden es den Bauunternehmen ermöglichen, ihre Kapazitäten nicht nur einzusetzen, sondern auch weitere zukunftssicher aufzubauen. Der BVMB-Hauptgeschäftsführer fordert hier „Vollgas“ bei der Umsetzung des Sondervermögens: „Das Signal dieser Investitionen dürfe nicht wieder verpuffen und an schwerfälligen Planungs- und Genehmigungsverfahren scheitern. Das können wir uns diesmal nicht mehr leisten! Deshalb ist das Sondervermögen nur der erste Schritt. Die Umsetzung und die Erwartung an die öffentlichen Auftraggeber, die Deutsche Bahn und die Verwaltungen in Deutschland müssen auch im Koalitionsvertrag einer neuen Regierung so konkret wie möglich hinterlegt sein“, so Gilka.

## Standards reduzieren, Kostentreiber vermeiden – Initiative aus Hamburg als Vorbild für ganz Deutschland

**Berlin** – Der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW begrüßt die Hamburger „Initiative kostenreduziertes Bauen“ zur Senkung der Baukosten. Die Reduzierung von Standards und der Verzicht auf Kostentreiber kann wesentlich dazu beitragen, dass künftig wieder mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden kann. Angesichts weiterhin hoher Baupreise und steigender regulatorischer Anforderungen ist ein Umdenken dringend erforderlich.

„Die Initiative aus Hamburg zeigt, wie durch gezielte Maßnahmen die Baukosten signifikant gesenkt werden können, ohne dabei die Wohnqualität zu gefährden“, sagt Ingeborg Esser, Hauptgeschäftsführerin des GdW. Derzeit müssen Wohnungsbauunternehmen etwa 4.600 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche investieren, bevor das Grundstück eingerechnet ist. Mit dem neuen Standard besteht die realistische Möglichkeit, diesen Betrag auf 3.000 Euro zu senken. Dies könnte die soziale Wohnungswirtschaft erheblich entlasten und neue Bauprojekte wirtschaftlicher machen.

Ein zentraler Aspekt der Hamburger Initiative ist zudem, dass die entwickelten Maßnahmen nicht nur auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch bei Sanierungsprojekten Anwendung

finden. Nur wenn die Prinzipien des kosteneffizienten Bauens auch für Sanierungen übernommen werden, können die Klimaziele erreicht werden.

Für die kommende Legislaturperiode auf Bundesebene fordert der GdW, dass notwendige gesetzliche Klarstellungen zügig auf den Weg gebracht werden. „Dort, wo es weiterer regulatorischer Anpassungen bedarf, muss schnell gehandelt werden, damit die Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau verbessert und Kostensenkungen ermöglicht werden“, so Esser weiter. Der GdW wird das in Hamburg erarbeitete Know-how breit an seine Mitgliedsunternehmen streuen, um die positiven Effekte deutschlandweit nutzbar zu machen.

Ein wichtiger Bestandteil der GdW-Strategie zur Umsetzung der Hamburger Initiative ist die Integration der GdW-Rahmenvereinbarung für serielles und modulares Bauen. Diese wird helfen, Abweichungen zwischen Angebotspreisen und tatsächlichen Baukosten zu vermeiden. Zudem wird der GdW juristische Empfehlungen für Bauverträge erarbeiten, um die rechtlichen Grundlagen für eine kosteneffiziente Umsetzung weiter zu stärken.

Mit diesen Maßnahmen setzt sich der

GdW aktiv dafür ein, dass bezahlbarer Wohnraum auch in Zukunft gesichert bleibt und die sozial orientierten Wohnungsunternehmen wirtschaftlich tragfähige Lösungen umsetzen können.

**Alle Infos zur Hamburger „Initiative kostenreduziertes Bauen“ finden Sie unter [www.bezahlbarbauen.hamburg](http://www.bezahlbarbauen.hamburg)**

**Infos zur GdW-Rahmenvereinbarung für serielles und modulares Bauen finden Sie unter [www.serieller-wohnungsbau.de](http://www.serieller-wohnungsbau.de)**

Pressemeldung vom 10. Februar 2025

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 Prozent aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften.

# Baupreise für Wohngebäude nehmen weiter zu

Preise für Ausbauarbeiten steigen mit +3,9% weiterhin deutlich stärker als Preise für Rohbauarbeiten mit +2,2%

Die Preise für den Neubau konventionell gefertigter Wohngebäude in Deutschland sind im Februar 2025 um 3,2 % gegenüber Februar 2024 gestiegen. Im November 2024, dem vorherigen Berichtsmonat der Statistik, hatte der Preisanstieg im Vorjahresvergleich 3,1 % betragen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erhöhten sich die Baupreise im Februar 2025 gegenüber November 2024 um 1,4 %. Alle Preisangaben beziehen sich auf Bauleistungen am Bauwerk einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Preise für Rohbauarbeiten an Wohngebäuden stiegen von Februar 2024 bis Februar 2025 um 2,2 %. Den größten Anteil an den Rohbauarbeiten und auch am Gesamtindex für den Neubau von Wohngebäuden haben Betonarbeiten und Mauerarbeiten. Während die Preise für Betonarbeiten im Vorjahresvergleich um 1,0 % zunahmen, erhöhten sich die Preise für Mauerarbeiten um 1,4 %. Dachdeckungsarbeiten waren im Februar 2025 um 4,5 % teurer als im Februar 2024, die Preise

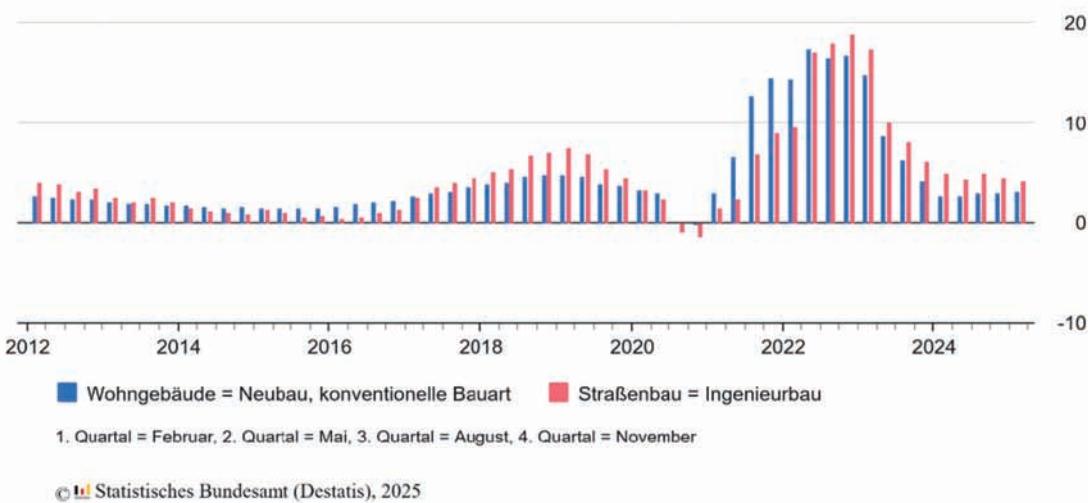
für Erdarbeiten stiegen im gleichen Zeitraum um 3,4 % und die Preise für Zimmer- und Holzbauarbeiten um 3,8 %.

Die Preise für Ausbauarbeiten lagen im Februar 2025 um 3,9 % über denen des Vorjahresmonats. Hierbei erhöhten sich die Preise für Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen (darunter zum Beispiel Wärmepumpen) um 4,7 %. Diese haben unter den Ausbauarbeiten neben Metallbauarbeiten den größten Anteil am Baupreisindex für Wohngebäude. Für

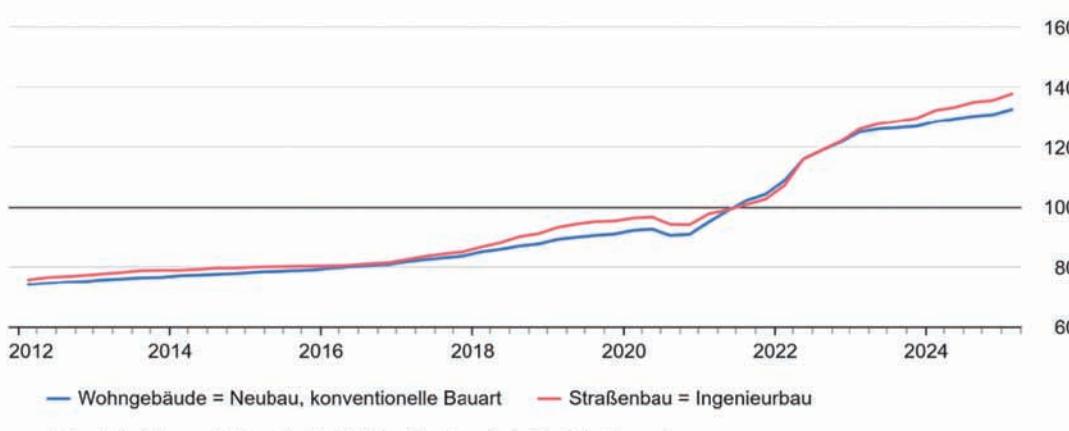
Metallbauarbeiten stiegen die Preise um 2,7 %. Bei Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnischen Anlagen – darunter fallen zum Beispiel Elektro-Warmwasserbereiter und Kommunikationsanlagen – nahmen sie um 6,2 % zu, bei Wärmedämm-Verbundsystemen um 3,6 %.

Neben den Baupreisen werden auch die Preise für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden (ohne Schönheitsreparaturen) erhoben. Diese lagen im Februar 2025 um 3,7 % über denen des Vorjahresmonats.

**Baupreisindizes für Wohngebäude und Straßenbau (2021 = 100)**  
einschl. Umsatzsteuer; Veränderung gegenüber dem Vorjahresmonat, in %



**Baupreisindizes für Wohngebäude und Straßenbau**  
einschl. Umsatzsteuer; 2021 = 100



Die Neubaupreise für Bürogebäude stiegen zwischen Februar 2024 und Februar 2025 um 3,5 %, für gewerbliche Betriebsgebäude stiegen sie um 3,2 %. Im Straßenbau erhöhten sich die Preise um 4,2 % gegenüber Februar 2024.

Quelle:  
Statistisches Bundesamt  
Pressemitteilung  
vom 10. April 2025



## Aufträge im Bauhauptgewerbe steigen zum Jahresstart

Die Bauwirtschaft ist mit Rückenwind ins Jahr 2025 gestartet. Insgesamt steigen die Aufträge im Januar gegenüber dem Vorjahresmonat um 10,3 Prozent (saison-, kalender- und preisbereinigt), nominal um gut 12 Prozent. Besonders der Wohnungsbau zog kräftig an.

„Das Baujahr beginnt mit einem Hoffnungsschimmer“, sagt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe. „Im Hochbau lagen die neuen Aufträge rund 10 Prozent über dem Vorjahreswert, im Tiefbau waren es etwa 14 Prozent mehr.“ Besonders auffällig sei der Zuwachs im Wohnungsbau: Hier stiegen die Bestellungen um mehr als 36 Prozent.

Doch Pakleppa warnt vor zu viel Euphorie. „Wir kommen beim Wohnungsbau von einem extrem niedrigen Niveau, der Januar 2024 war sehr schwach. Zudem sind in diesem Januar

einige Großaufträge an den Markt gekommen. Die positive Veränderungsrate spiegelt noch keine Trendwende am Wohnungsbau. Bei den Baugenehmigungen sehen wir nämlich bisher nur eine Stabilisierung der Nachfrage auf niedrigem Niveau.“

Deshalb bleibe der Handlungsdruck für die neue Bundesregierung hoch. „Wir brauchen Investitionen im Wohnungsbau. Bezahlbarer Wohnraum ist und bleibt eine zentrale soziale Aufgabe.“

Weniger gut sieht es im gewerblichen Hochbau aus. Die Aufträge lagen rund fünf Prozent unter dem Vorjahr. „Hier setzt sich die schwache Nachfrage aus dem vergangenen Jahr fort“, so Pakleppa. Grund sei die geringe Nachfrage aus der Industrie. Besser läuft es dagegen weiter im Wirtschaftstiefbau. Dort legten die Aufträge um rund 28 Prozent zu. „Der Ausbau der Infra-

struktur bei Schiene, Stromtrassen und öffentlichen Nahverkehr hält Tempo. Und das ist für den Wirtschaftsstandort Deutschland auch dringend geboten. Hier sind auch im Januar wieder Großprojekte an den Markt gegangen.“

Auch die Umsatzzahlen zeigen ein Plus: Laut Statistischem Bundesamt erwirtschaftete das Bauhauptgewerbe im Januar rund 5,7 Milliarden Euro – ein Zuwachs von 13 Prozent. Der Wohnungsbau kam dabei auf etwa 1,3 Milliarden Euro (+7,0 %), der Wirtschaftsbau auf 2,7 Milliarden Euro (+13 %), der öffentliche Bau auf rund 1,7 Milliarden Euro (+18,5 %).

*Quelle: Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.*

*Pressemeldung vom 25.03.2025*

# Klimaschutzpartner des Jahres 2025 ausgezeichnete Projekte und Planungen „made in Berlin“

Dipl.-Ing. (FH) Markus Wolfsdorf

Am Dienstagabend den 27.05.2025 wurden die Preisträgerinnen und Preisträger des Wettbewerbs „Klimaschutzpartner des Jahres“ gekürt. 23 Projekte waren im 24. Wettbewerb um den traditionsreichsten Klimaschutzpreis der Wirtschaft in Berlin angetreten. Ferner nominierte die Jury zwölf Bewerber, die im Rahmen der Festveranstaltung mit rund 120 Gästen, ihre Projekte in Kurzform für den dotierten Publikumspreis pitchen konnten.

Die Verleihung fand im Rahmen der diesjährigen „Berliner Energietage“ im Ludwig Erhard Haus, im Anschluss an die Grußworte von Frau Britta Behrendt, Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt statt.

## Gewinner in der Kategorie „Realisierte Projekte“

### **Florida-Eis Manufaktur GmbH / „CO<sub>2</sub> neutrale Eisauslieferung“**

Durch den Einsatz eutektischer Kühlung in Kombination mit Elektrofahrzeugen hat das Unternehmen eine klimafreundliche Lösung für die temperaturstabile Auslieferung von Speiseeis entwickelt – und das vollständig CO<sub>2</sub>-emissionsfrei. Die Kühlung erfolgt über spezielle Tiefkühlplatten, die vom

Fahrzeugantrieb entkoppelt sind und durch Solarstrom geladen werden – eine bislang einzigartige Kombination in der Branche. Ein Leuchtturmprojekt für Kühltransporte, bei dem nicht nur die Emissionen des Fahrzeugantriebs, sondern auch die sonst mit hoher Geräusch- und Schadstoffbelastung einhergehende Kühlung mittels motorgetriebener Kühlaggregate vermieden wird.

## Gewinner Innovative Planungen:

### **Rewe Markt GmbH „REWE Green Farming Berlin“**

Bis Frühjahr 2026 entsteht in Berlin-Lankwitz ein Modellprojekt für eine neue Generation von Supermärkten: gebaut in modularer Holzbauweise, ausgestattet mit einer gläsernen Dachfarm, in der jährlich über 900.000 Salat-



(v.l.n.r.) Moderator Henrik Vagt, stellv. Hauptgeschäftsführer d. IHK / Olaf Höhn, Gf. Florida-Eis Manufaktur GmbH / Laudator Markus Straube, Vizepräsident d. HWK

mischungen für bis zu 700 Märkten produzieren soll. Das Konzept kombiniert CO<sub>2</sub>-Bindung, lokale Lebensmittelproduktion, Regenwassernutzung, Photovoltaik, demontierbare Hölzer und energieeffiziente Gebäudetechnik – ein Leuchtturmprojekt nachhaltiger Stadtarchitektur.

## Gewinner Projekte öffentlicher Einrichtungen:

### **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf / Pflanzenkohle als CO<sub>2</sub> Senke und Schwamm**

Im Rahmen eines groß angelegten Feldversuchs wurde im Volkspark Jungfernheide Pflanzenkohle auf einer über drei Hektar großen Wiese eingesetzt – als CO<sub>2</sub>-Speicher und zugleich als Wasserschwamm. Die poröse Pflanzenkohle erhöht die Wasserspeicherfähigkeit der stark beanspruchten Rasenfläche, fördert Biodiversität und macht künstliche Bewässerung überflüssig. Gleichzeitig wurden rund 70 Tonnen CO<sub>2</sub> dauerhaft im Boden gebunden – ein wegweisendes Beispiel für klimaresiliente Stadtentwicklung im Sinne des Schwammstadt-Prinzips.



(v.l.n.r.) Moderator Henrik Vagt, stellv. Hauptgeschäftsführer d. IHK / Mitarbeiter d. REWE Markt GmbH / Laudatorin Susanne Huneke, Leiterin Sales & Business Solutions der BEW Berliner Wärme und Energie AG



(v.l.n.r.) Moderator Henrik Vagt, stellv. Hauptgeschäftsführer d. IHK / Jochen Flenker, FB-Leiter Grünflächenamt Bez.-amt Charlottenburg-Wilmersdorf / Laudator Achim Oelgarth, Gf.-Vorstand Ostdeutscher Bankenverband e.V.

#### Gewinner Publikumspreis:

##### **Schülerfirma energyECO**

Gewinner des mit 1.000 Euro dotierten Publikumspreises ist die etablierte Schülerfirma **energyECO**. Gegründet wurde sie 2019 am Robert-Havemann-Gymnasium. Die energyECO setzt sich für mehr Energieeffizienz und ein beseres Raumklima an Schulen ein. Das Team führt Workshops zu Lüftung, Feinstaub und Energieeffizienz durch und sammelt Daten zur Raumluftqualität, um die Heizungsabsenkung und CO<sub>2</sub>-Konzentration an Berliner Schulen zu optimieren. Mit eigenen Feinstaubsensores und in Zusammenarbeit mit der TU Berlin entwickelt energyECO eine Messbox, die Echtzeit-Empfehlungen für Heizen und Lüften gibt, um

Weitere Informationen zu den Projekten der Preisträger finden Sie auch hier: [www.klimaschutzpartner-berlin.de/](http://www.klimaschutzpartner-berlin.de/)

Das Bündnis „**Klimaschutzpartner Berlin**“ ist ein Zusammenschluss von Archi-



(v.l.n.r.) Moderator Henrik Vagt, stellv. Hauptgeschäftsführer d. IHK / Schüler d. Schülerfirma energyECO am Robert-Havemann-Gymnasium / Preisübergabe durch Katarzyna Urbanczyk-Siwek, Gf. Fachgemeinschaft Bau und Larissa Scheu, Public Affairs Managerin Energie- und Klimaschutzpolitik d. IHK

## Erklärung zum Ingenieur Summit am 5. Juni 2025 von Bundesingenieurkammer und Verband Beratender Ingenieure

### **1. Sichere und langfristige Finanzierung der Infrastruktur**

Die dauerhafte und verlässliche Finanzierung der Infrastruktur ist unerlässlich für die Zukunft des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Dazu müssen in allen relevanten Bereichen ausreichen-

de Mittel in den öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden. Das Errichtungsgesetz zum Sondervermögen muss schnellstmöglich kommen, um Planbarkeit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Dazu gehören auch geschlossene und funktionierende

tektenkammer Berlin, Baukammer Berlin, BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V., Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., Handwerkskammer Berlin, Industrie- und Handelskammer Berlin, Verband kommunaler Unternehmen e.V., Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin u. Brandenburg e.V. sowie der assoziierten Partner Fachgemeinschaft Bau Berlin u. Brandenburg e.V., Ostdeutscher Bankenverband e.V. und der Verein Berliner Kaufleute und Industrieller e.V. (VBI).

Der Wettbewerb 2025 wurde mit freundlicher Unterstützung der BEW Berliner Wärme und Energie AG durchgeführt.

gez. Markus Wolfsdorf  
(Baukammer Berlin)  
Mitglied der Jury des Klimaschutzpartner Preises



## 2. Wohnungsbau beschleunigen – Standards vereinfachen – EH55-Förderung umsetzen

Angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt sind die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung des Wohnungsbaus zwingend. Dazu zählen insbesondere öffentliche Investitionen in den sozialen Wohnungsbau, die gesetzliche Einführung eines Wohnungsbau-Turbos sowie die Vereinfachung baulicher Standards. Ziel muss eine rechtssichere Ausgestaltung des Gebäudetyps E sein, der flexiblere und wirtschaftlich tragbare Lösungen ermöglicht. Die befristete Wiedereinführung der EH55-Förderung muss jetzt zügig erfolgen, um vorhandene Bauüberhänge zu reaktivieren und zusätzliche Impulse für energieeffizientes Bauen zu setzen. Dafür ist eine grundlegende Neuorganisation der Förderstruktur nötig – mit einfachen, praxisnahen Programmen und dem klaren Verzicht auf überzogene nationale Anforderungen über EU-Vorgaben hinaus („Gold Plating“).

## 3. Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen

Es braucht zügige und wirksame Reformen, damit die Erneuerung der Infrastruktur, die Energiewende und der Wohnungsbau Fahrt aufnehmen. Insbesondere verbindliche Stichtagsregelungen sollten zeitnah eingeführt werden. Wir erwarten eine sinnvolle und praxisnahe Ausweitung der Plangenehmigung, insbesondere bei Ersatz-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen. Das erzeugt spürbare Beschleunigungseffekte und gewährleistet Rechtssicherheit für Planerinnen und Planer. Die Verfahren müssen von Beginn an so ausgestaltet sein, dass diese gerichtsfest sind und nicht zu späteren Projektrisiken führen. Zudem erwarten wir von der Bundesregierung, dass sie sich auf europäischer Ebene für eine maßvolle Anpassung

der Beteiligungs- und Umweltvorgaben einsetzt – zugunsten effizienterer Genehmigungsprozesse. Eine vergleichbare Initiative wie beim Omnibus-Verfahren wäre ausdrücklich zu begrüßen. Der Pakt für Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bund und Ländern sollte ambitioniert fortgeführt und die Landesbauordnungen müssen zwingend angeglichen werden.

## 4. Staatsmodernisierung und Digitalisierung als Motor für Fortschritt

Langwierige und komplexe bürokratische Verfahren stellen für die Planungsbranche eine große Belastung dar. Ingenieurbüros müssen enorme personelle und zeitliche Ressourcen aufwenden, um den Anforderungen gerecht zu werden. Dadurch werden Fachkräfte gebunden, die bei der eigentlichen Projektarbeit fehlen. Die mangelhafte und heterogene Verwaltungsdigitalisierung ist zudem ein weiterer gravierender Störfaktor. Das im Koalitionsvertrag angekündigte „Sofortprogramm für den Bürokratierückbau“ muss daher zügig eingeleitet, Dokumentationspflichten und Schriftformerfordernisse abgebaut sowie Normen und Standards mittelstandsgerecht vereinfacht werden. Zudem sind die vollständige Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Weiterentwicklung von Building Information Modeling als zentrale digitale Planungsmethodik im Bauwesen unerlässlich.

## 5. Personelle Kapazitäten sichern – Berufsstand stärken – HOAI novellieren

Die ambitionierten politischen Ziele in Hochbau, Infrastruktur und Klimaschutz sind nur durch eine maximale Nutzung der Planungskapazitäten erreichbar. Die Bundesregierung muss die im Koalitionsvertrag verankerten Maßnahmen insbesondere zur Fachkräftegewinnung und -sicherung kon-

sequent umsetzen und weiterentwickeln, um eine breit angelegte Offensive zur personellen Stärkung des Planungswesens zu ermöglichen. Dazu gehören gezielte Investitionen in die MINT-Nachwuchsförderung, die stärkere Ausschöpfung der Potenziale von Frauen, Älteren und qualifizierten Zu wandernden sowie verlässliche Rahmenbedingungen durch eine novellierte HOAI mit angemessenen Honoraren für Ingenieure und Architekten.

## 6. Qualität und Tempo durch bessere Vergabeverfahren und auskömmliche Honorare

Wir fordern mittelstandsfreundliche Vergaben, die in der gesamten Breite die Leistungsfähigkeit der Planungs- und Bauwirtschaft als Eckpfeiler der deutschen Wirtschaft sichern. Dazu gehört die Möglichkeit der kommunalen Ebene, Leistungen im Wege der Direktvergabe zu vergeben. Dabei muss weiterhin sichergestellt werden, dass ein transparenter und gerechter Wettbewerb stattfindet. Bei Eignungs- und Zuschlagskriterien sollte mit Augenmaß gehandelt werden, um unnötige Nachweispflichten zu vermeiden.

Hohe Qualität und Nachhaltigkeit gibt es nicht zu Dumpingpreisen. Öffentliche Auftraggeber müssen sich ihrer Verantwortung bewusst werden und eine Vorbildfunktion übernehmen. Die HOAI sollte bei öffentlichen Aufträgen ohne Abschläge angesetzt werden.

Verband Beratender Ingenieure VBI  
Budapester Straße 31  
10787 Berlin  
Telefon +49 30 260 62-0  
steuer@vbi.de  
www.vbi.de

Bundesingenieurkammer e. V.  
Joachimsthaler Straße 12  
10719 Berlin  
Telefon +49 30 258 98 82-0  
falenski@bingk.de  
www.bingk.de

# Honorargutachten zum HOAI-Novellierungsprozess veröffentlicht – Bundesregierung ist nun gefordert



Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorordnung e.V.

Im Dezember 2023 hatten wir über die wesentlichen Ergebnisse des Endberichts zur Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI (Planungsbereichsgutachten) informiert. Die Veröffentlichung dieses Gutachtens bildete das erste Element eines zweistufigen Novellierungsprozesses analog zum Verfahren der HOAI-Novellierung 2013. Auf der Grundlage des Planungsbereichsgutachtens wurden in der zweiten Stufe unter Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 01.02.2025 die wirtschaftlichen Aspekte der HOAI in einem wissenschaftlichen Honorargutachten geprüft und angepasst. Der Endbericht dieses vom BMWK beauftragten Honorargutachtens wurde am 27.03.2025 veröffentlicht Endbericht Honorargutachten

**Im Wesentlichen empfiehlt das Honorargutachten folgende Anpassungen:**

## 1. Tafelfortschreibung

Der Fokus des Gutachtens liegt auf der Fortschreibung der Honorartafeln. Dazu wurde grundsätzlich auf den Modellen des Honorargutachtens zur HOAI 2013 aufgesetzt. Innerhalb der Modelle wurden bestimmte Faktoren herangezogen, die für zeitlich, veränderliche Einflüsse auf die Honorare stehen. Die Entwicklung der Kosten in den Planungsbüros und, von den Flächenplanungen abgesehen, die Entwicklung der Baukosten in der Zeit seit der letzten Novellierung beeinflussen die Fortschreibung der Honorartabellen erheblich. Darüber hinaus wurden die Veränderungen bei den technischen und rechtlichen Anforderungen berücksichtigt, die neben der so genannten Rationalisierung sowie den Mehr- und Minderaufwendungen aufgrund von im Planungsbereichsgutachten vorgeschlagenen Leistungsanpassungen in den Leistungsbildern besonders relevant sind. Für die Bewertung der indexabhangigen Faktoren wurden vor allem die statistischen Erhebungen des Statistischen Bundesamts herangezogen und mit Werten aus den Erhebungen von BAK, BInGK und AHO plausibilisiert.

sibilisiert. Die Plausibilisierung der Untersuchungsergebnisse erfolgte ferner durch 46 Expertenbefragungen, gleichmäßig verteilt auf Auftragnehmer- und Auftraggeberseite.

Im Ergebnis wurden alle Honorartafeln fortgeschrieben. Die Tafelwerte stehen einschließlich der Prognosen mit dem Stand des Jahres 2026 zur Verfügung. Die in vier verschiedenen Konstellationen dargestellten Anpassungsempfehlungen liegen durchweg im positiven Bereich, teilweise mit deutlichen Erhöhungen. So betragen sie beispielsweise im Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume je nach Höhe der anrechenbaren Kosten und unter Zugrundelegung der Kostenprognose bis zum Jahr 2026 sowie der rechtlichen und technischen Veränderungen ab 2013 zwischen 16 % und 67 % und bei der Fachplanung Technische Ausrüstung zwischen 26 % und 76 %. Dabei wurden die Honorare von Projekten mit geringen anrechenbaren Kosten stärker angehoben, da diese in der Regel bisher nicht auskömmlich waren. Lediglich im Bereich der Bauvermessung erfolgte eine realitätskonforme Absenkung der Honorartabelle, da diese im Jahr 2013 unverhältnismäßig deutlich angehoben wurde.

## 2. Leistungsbild und Honorartafel „Städtebaulicher Entwurf“

Das neue Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ liegt mit einer Leistungsbeschreibung und der korrespondierenden Honorartafel vor. Die Honorartafel wurde mit Erfahrungswerten und Stundensatzaufzeichnungen sowie Expertenbefragungen plausibilisiert.

## 3. Dynamisierung von flächenbezogenen Honorartafeln

Mit dem Vorschlag einer Methode zur „Dynamisierung“ der Honorartafeln, die nicht auf anrechenbare Kosten Bezug nehmen, z.B. Flächenplanungen, wird eine zentrale Forderung der Kammern und Verbände umgesetzt. Die „Dynamisierung“ wurde eindeutig definiert und stützt sich auf Indizes des Statistischen Bundesamtes.

## 4. Anpassung der Tafeleingangswerte und Erweiterung der Honorartafeln nach oben

Die Tafeleingangswerte werden bis maximal 50 Millionen Euro erweitert. Das stellt immerhin eine Verdoppelung der bisherigen oberen Tabellenwerte dar. In Abstimmung mit dem Begleitkreis wurden auch im unteren Bereich die Tafeleingangswerte angehoben.

## 5. Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz

In dem Planungsbereichsgutachten wurde neben dem Zuschlag bei Objekten im Bestand (ehemals Umbau- oder Modernisierungszuschlag) klargestellt, dass die mitzuverarbeitende Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen und in Textform zu vereinbaren ist. Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann nach Menge, Kosten, Kennwert und Abminderungsfaktor ermittelt werden. Die Gutachter haben für die jeweiligen Leistungsbilder spezifische Abminderungsfaktoren zwischen 0,55 und 0,75 entwickelt. Diese sollen als pauschale Faktoren in die HOAI aufgenommen werden. Die komplexe Differenzierung zwischen dem bisherigen Leistungsfaktor und dem Zustandsfaktor würde damit zukünftig entfallen. Alternativ kann, wenn dies vertraglich vereinbart wurde, die mitzuverarbeitende Bausubstanz durch eine pauschale Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Anteiles der mitzuverarbeitenden Bausubstanz am Objekt berücksichtigt werden.

## 6. BIM-Regelprozess

Laut dem Planungsbereichsgutachten ist die Einführung eines BIM-Regelprozesses mit wenigen ergänzenden Grundleistungen und einer ganzen Anzahl von Besonderen Leistungen vorgesehen. Die Gutachter empfehlen, zur Abgrenzung das Wort „Grundleistungen“ durch „Standardleistungen“ zu ersetzen, da die Grundleistungen bereits in den Leistungsbildern abschließend beschrieben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 HOAI) werden. Der BIM-Regelprozess wird von den Gutachtern honoratech-

nisch nicht bewertet und ist damit auch in den Honorartafeln nicht enthalten. Ohne konkrete vertragliche Vereinbarung tritt der Regelprozess BIM nicht hinzu.

## 7. Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsanforderungen ist gemäß Planungsberichtsgutachten bei den Grundleistungen auf Anforderungen im Sinne von gesetzlichen Vorgaben und konkret benannten Leistungen beschränkt. Sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die spezifischen Beschreibungen sind in die Honorartafeln eingeflossen. Darüberhinausgehende Leistungen, wie beispielsweise Nachweisführungen im Kontext von Zertifizierungen oder Lebenszyklusberechnungen, sind nach wie vor Besondere Leistungen und somit nicht von den Tafelwerten abgedeckt.

## 8. Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke

Die Leistungen aus den Besonderen Leistungen werden wieder in die Grundleistungen (§ 48 HOAI) zurückgeführt. Das Honorar für die Leistungen des § 48 wird in Form von Prozentwerten bezogen auf die anrechenbaren Kosten bestimmt. Das Honorar kann mit 1,6 bis 4,06 % der anrechenbaren Kosten oder unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit bzw. des nachgewiesenen Zeitbedarfs (gemäß Planungsbereichsgutachten) verein-

bart werden. Mit diesem Vorschlag wird einer zentralen Forderung der Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure Rechnung getragen.

## 9. Fachüberwachung Tragwerk

Die im Planungsbereichsgutachten vorgeschlagenen Grundleistungen der Fachplanung Tragwerksplanung während der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) wurden bei dem Grundleistungshonorar nicht berücksichtigt. Das Honorargutachten folgt aber der Anregung des Planungsbereichsgutachtens und stellt klar, dass diese Leistungen projektspezifisch nach Aufwand zu vergüten sind.

**Folgende Aspekte wurden von dem Gutachter-Team nicht behandelt:**

- **Abkehr vom Kostenberechnungsmodell gemäß Leistungsphase 3 HOAI**

Leider wurde eine zentrale Forderung der Kammern und Verbände nicht aufgegriffen, das bisherige Kostenberechnungsmodell zu überarbeiten. Das Planungsbereichsgutachten hat die Prüfung thematisiert, ob die Abrechnung der Leistungsphasen 1 – 5 nach der Kostenberechnung und die Leistungsphasen 6 – 9 nach der Kostenfeststellung zielführend ist. Dazu trifft das Honorargutachten keine Aussage.

- **Teilleistungsbewertung**

Ebenso wenig hat sich das Gutachter-Team mit der im Planungsbereichsgutachten angeregten Prüfung einer Teil-

leistungsbewertung beschäftigt. Damit bleibt es erfreulicherweise bei dem Grundsatz, dass die Leistungsphase grundsätzlich die kleinste abrechenbare Einheit der HOAI ist.

- **Vorschlag eines Honorarwertes statt einer Honorarspanne**

Auch der Vorschlag, die bisherige Honorarspanne durch einen Honorarwert zu ersetzen, wurde nicht umgesetzt. Im Begleitkreis konnte dazu keine Einigkeit erzielt werden, ob der Basishonorarsatz, der mittlere Honorarsatz oder der obere Honorarsatz die Grundlage für den Honorarwert bilden soll. Damit bleibt es beim bisherigen System der Honorarspannen.

## Weiteres Verfahren zur Novellierung der HOAI

Durch die vorgezogene Bundestagsneuwahl hat sich der Zeitplan zur Novellierung der HOAI verzögert. Sowohl das für die HOAI federführende BMWK als auch das BMWSB halten es dennoch für realistisch, die HOAI-Novelle bis Ende 2025/Anfang 2026 umzusetzen. Die fachlichen Grundlagen liegen vor und können kurzfristig umgesetzt werden, sobald das politische Signal der neuen Bundesregierung von CDU, CSU und SPD erfolgt. Die Kammern und Verbände der Architekten und Ingenieure waren und sind hierzu mit der neuen Bundesregierung im fortlaufenden Austausch.

# Luxemburg-Deklaration zu öffentlichen Vergabeverfahren

Am 15.05.2025 fand unter dem Titel „Architects+Engineers: Partnership for Resilient Design“ eine gemeinsame Konferenz des Architect's Council of Europe (ACE), dem Order of Architects and Consulting Engineers in Luxembourg (OAI), der European Federation of Engineering Consultancy Associations (EFCA) und dem European Council of Engineers Chambers (ECEC) in Luxemburg statt.

An der Veranstaltung nahmen für den AHO Klaus-D. Abraham und Dr. Hans-Gerd Schmidt teil.

Im Hinblick auf die zu erwartende

*Dr. Hans-Gerd Schmidt,  
Klaus-D. Abraham, Michelle  
Friederici, Pierre Hurt*



Überarbeitung der EU-Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Aufträge wurde die dringende Notwendigkeit von Reformen hervorgehoben, um eine qualitätsorientierte Beschaffung und eine bessere Unterstützung innovativer, KMU-orientierter Lösungen zu gewährleisten.

Die Konferenz schloss mit der Verabschiedung einer gemeinsamen „Luxemburg-Declaration“ zur Vergabe öffentlicher Aufträge ab, in der die Ver-

fasser sich gemeinsam zur Verbesserung der Vergabepraktiken in ganz Europa mit dem Ziel der Förderung der Designqualität, Nachhaltigkeit und Nutzungsdauer ausprachen.

Die Luxemburg-Deklaration setzt den Fokus auf vier Schwerpunkte:

- Stärkung des Binnenmarktes durch übergreifende Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, die über den niedrigsten Preis hinausgehen

- Bessere Berücksichtigung der Besonderheiten geistig-schöpferischer Planungsleistungen
- Gewährleistung qualitäts- und innovationsorientierter Vergabeverfahren
- Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen für KMU und neue Marktteilnehmer

## Bundesregister Nachhaltigkeit

Länderübergreifend, bundeseinheitlich und systemoffen

Die Transformation von Gebäuden, Städten und Landschaftsräumen hin zu mehr Nachhaltigkeit ist im Gange – und nur gemeinschaftlich zu lösen. Mit der fortschreitenden Verankerung von verbindlichen Nachhaltigkeitsanforderungen und staatlicher Förderung auch für die Fachplanung und Baubegleitung wächst die Nachfrage nach Beratungs- und Planungsleistungen. Für den klimagerechten Neu- und Umbau sind bundesweit qualifizierte Fachleute für das nachhaltige Planen und Bauen in ausreichender Zahl notwendig. Denn Verständnis für ökologische, bauphysikalische, technologische und soziale Zusammenhänge kombiniert mit der Fähigkeit, innovative, gestalterisch wertvolle Lösungen zu entwickeln, ist gefragt.

Um die Nachfrage nach qualifizierten Planungsleistungen länderübergreifend zu bündeln und zugleich den Berufsstand in seiner wichtigen Rolle für das nachhaltige Planen und Bauen zu stärken, haben die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BInGK) gemeinsam mit den Länderkammern eine unabhängige Plattform für nachhaltiges Planen und Bauen **erarbeitet**: das Bundesregister Nachhaltigkeit. Seit Februar 2025 können sich Kammermitglieder registrieren, um Nachhaltigkeitskoordinatorin oder Nachhaltigkeitskoordinator zu werden.

### Sichtbare Expertise

Bundeseinheitlich und systemoffen ist es eine zentrale Anlaufstelle für Bauwillige, um Fachleute für ihre Bauvor-

haben zu finden. So sichert das Bundesregister die Qualität der Nachhaltigkeitsplanung, sorgt für Transparenz und erleichtert die Auffindbarkeit der Nachhaltigkeitsplanerinnen und -planer für öffentliche und private Auftraggebende. Dabei ergänzt es die Energieeffizienz-Expertenliste, ohne diese zu ersetzen.

### Übergreifend

Verschiedene Wege zur Eintragung in das neue Bundesregister Nachhaltigkeit sind möglich. Die Registrierung steht Kammermitgliedern aller Fachrichtungen offen. Darüber hinaus ist zur Aufnahme ein schriftlicher Leistungsnachweis in Form eines Online-Tests zu erbringen. Für den Zugang ist dabei nicht entscheidend, welcher Weg zuvor beschritten wurde, sondern dass die notwendigen Kenntnisse

nachweislich vorhanden sind. So werden kammereigene Leistungsnachweise als auch vorhandene Abschlüsse bei Nachhaltigkeitssystemanbietern sowie Praxiserfahrung anerkannt.

Registrieren können sich Kammermitglieder a) mit absolviertem Lehrgang zur NH-Koordination oder b) mit absolvierten modularen Einzelseminaren oder c) mit Praxiserfahrung im nachhaltigen Bauen, und die den kostenfreien Leistungsnachweis erfolgreich absolviert haben. Ob kompakter Lehrgang oder modulare Einzelseminare – ein flächendeckendes Lehrangebot der Länderkammern mündet in dem Leistungsnachweis, der es Mitgliedern der Architektenkammern ermöglicht, sich im jeweiligen Bundesland ins neue Bundesregister Nachhaltigkeit einzutragen. Die vielfältigen spezifischen,



### bundesregister-nachhaltigkeit.de

Folgende Bausteine des Lehrgangs „Nachhaltigkeitskoordination“ können im aktuellen Angebot der Architektenkammer Berlin gebucht werden:

- Nachhaltigkeitsanforderungen in der Planung am 10. März 2025
- Registrierte Zertifizierungssysteme am 26. März 2025
- Ökobilanzierung nach QNG für Wohngebäude am 5. April 2025
- Bewertung der Nachhaltigkeitsanforderungen in frühen Planungsphasen am 28. April 2025
- Bewertung der Nachhaltigkeitsanforderungen im baukulturellen Kontext am 15. Mai 2025
- Projektmanagement am 18. Juni 2025

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter:

**ak-berlin.de/seminare**

bundesweit zugänglichen und auf die Förderprogramme des Bundes zugeschnittenen Fortbildungsangebote sind alle auf der Webseite des Bundesregister Nachhaltigkeit zu finden. In Zusammenarbeit haben verschiedene Länderkammern, darunter die Architektenkammer Berlin, zum Beispiel den umfassenden Lehrgang zur Nachhaltigkeitskoordination konzipiert umgesetzt sowie den Prüfungsprozess zum Leistungsnachweis erarbeitet.

Eine weitere Möglichkeit: Kammermitglieder mit anerkannten Abschlüssen wie DGNB-Auditorin / DGNB-Auditor, BNB-Koordinatorin / BNB-Koordinator oder -Sachverständige/r können sich durch den Upload ihres Zertifikats direkt ins Bundesregister Nachhaltigkeit eintragen lassen.

Über die kammergeführte Plattform Bundesregister Nachhaltigkeit sind dann für Auftraggebende qualifizierte

Expertinnen und Experten, die ihr komplexes Wissen bei der Gestaltung zukunftsweisender Projekte mit einbringen, gut auffindbar.

Auch die Baukammer Berlin hat jetzt alle Voraussetzungen geschaffen, um Kammermitgliedern die Registrierung zu öffnen.

[bundesregister-nachhaltigkeit.de](http://bundesregister-nachhaltigkeit.de)

## PRESSEMITTEILUNG

# Baumeistertag 2025: BDB feiert 100. Jubiläum und gibt Signal für zukunftsfähiges Bauen



Auf dem Baumeistertag 2025 hat der BDB Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure in Potsdam sein 100-jähriges Bestehen gefeiert. Seit seiner Gründung prägt der BDB die Bau- und Planungsbranche in Deutschland entscheidend mit und so kamen unter dem Motto „Lust auf Zukunft“ mehr als 200 Delegierte sowie zahlreiche Gäste aus Politik, Bauwirtschaft und Planung zusammen.

Nach Grußworten von **Dr. Ina Bartmann**, Staatssekretärin im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg und **Reiner Nagel**, Vorstandsvorsitzender der Bündestiftung Baukultur, gaben drei besondere Gäste mit ihren Vorträgen neue Impulse: **Dr. Liya Yu**, Neuropolitologin und Autorin, **Marcella Hansch**, Architektin und Gründerin von „Stimme der Meere“, sowie **Dieter Grau** von Henning Larsen Architects, Experte für wassersensible Stadtplanung.

Auf der Mitgliederversammlung wurde die Düsseldorfer Architektin **Dipl.-Ing. Friederike Proff** wurde als BDB-Vizepräsidentin bestätigt. Zudem verabschiedete das Plenum als zentrales Ergebnis des Baumeistertages verabschiedeten die Delegierten die „**Potsdamer Erklärung**“ – ein Appell für

mutige und zukunftsfähige Bau- und Berufspolitik.

### Kernpunkte der Potsdamer Erklärung:

- I. **Wandel zulassen:** Planen und Bauen erfordern neue Wege. Statt Stillstand braucht es Mut zum Umdenken, Engagement und Zusammenarbeit – von Anfang an.
- II. **Klimaschutz ist überlebenswichtig:** Der BDB stellt Werkzeuge bereit, um Klimaschutz im Bauen umzusetzen.
- III. **Zielkonflikte benennen:** Perfektion ist illusorisch – entscheidend ist, was funktioniert und Nutzen bringt.
- IV. **Bauen beschleunigen:** Verfahren und Fristen müssen gestrafft, Genehmigungen schneller erteilt werden. Eine Task-Force soll Behörden unterstützen, externe Prüfer sollen notfalls einspringen.
- V. **Wohnraum schaffen:** Nicht-sicherheitsrelevante Normen können ausgeklammert werden, Förderprogramme müssen verlässliche Lösungen ermöglichen.
- VI. **Bürokratie abbauen, Vertrauen schaffen:** Planungsleistungen müs-

sen fair honoriert und nachhaltiges Bauen zuverlässig gefördert werden.

Mit der Potsdamer Erklärung sendet der BDB ein starkes Signal an Politik, Bauwirtschaft und Gesellschaft – für ein Planen und Bauen, das Verantwortung für die Zukunft übernimmt.

**BDB-Präsident Christoph Schild machte deutlich:**

*„Es braucht Mut zum Umdenken und die Bereitschaft, das Know-how von Planerinnen und Planern frühzeitig einzubeziehen – auch und gerade bei politischen Entscheidungen! Der BDB steht mit seiner interdisziplinären Kompetenz bereit, um Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam die Zukunft des Bauens zu gestalten.“*

Mit seinen Mitgliedern bringt der BDB alle Perspektiven des Planens und Bauens an einen Tisch. Die Potsdamer Erklärung zeigt: Der BDB wird sich weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass Planen und Bauen in Deutschland schneller, nachhaltiger und sozial ausgewogener werden – damit die Zukunft keine Vision bleibt, sondern Wirklichkeit wird.

## Baukammerpreis 2024

1. Preis an Louis Charlie Wachsmuth für seine Master-Arbeit:

### Modellierung von Monopfahl-Installationen mittels Künstlicher Intelligenz

Erstprüfer: Prof. Dr.-Ing. Frank Rackwitz (TU Berlin)

Zweitprüfer: Dr.-Ing. Daniel Aubram (TU Berlin)

Beraterin: M.Sc. Lisa Berki (TU Berlin)

Die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel „Modellierung von Monopfahl-Installationen mittels Künstlicher Intelligenz“ befasst sich mit der Entwicklung und Anwendung von Methoden unter Anwendung künstlicher Intelligenz (KI) zur Optimierung von Installationsprozessen für Monopfähle in Offshore-Windenergieprojekten. Ziel war es, ein datengestütztes Modell zu entwickeln, das komplexe Zusammenhänge zwischen



den Bodenparametern und den Installationsparametern Tiefe und Zeit abbildet, um damit die Effizienz und Nachhaltigkeit von Monopfahlinstallationen zu optimieren.

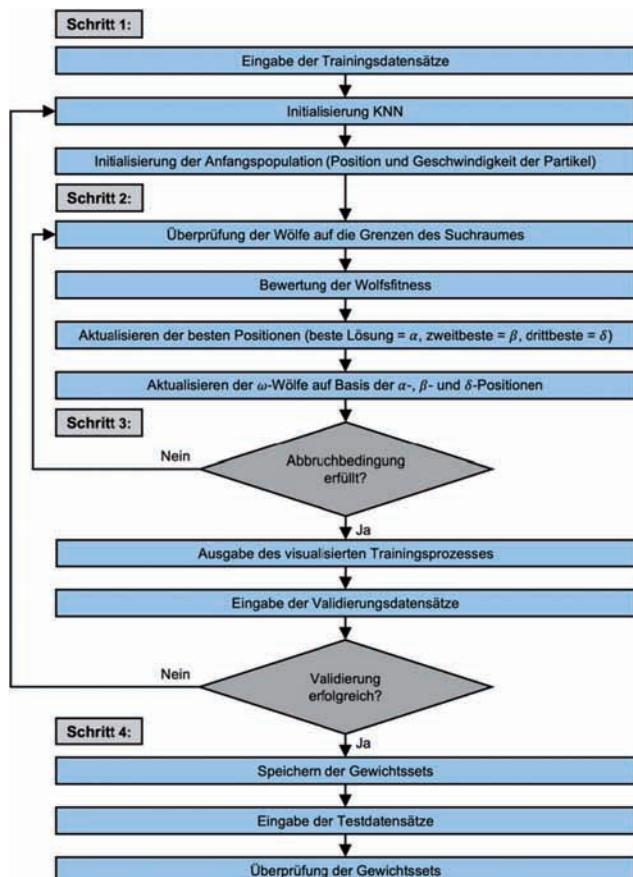
Monopfähle stellen die führende Fundamenttechnologie für Offshore-Windenergieanlagen dar. Aufgrund von Wirtschaftlichkeits- sowie Nachhaltigkeitsaspekten wird

vermehrt das Installationsverfahren der Vibrationsrammung verwendet. Dabei spielen Faktoren wie die Wechselwirkung zwischen Pfahl und Meeresboden sowie die mechanischen Belastungen während der Installation eine entscheidende Rolle. Traditionelle ingenieurwissenschaftliche Ansätze stoßen hier aufgrund der Komplexität der Einflussfaktoren an ihre Grenzen.

Im Rahmen dieser Arbeit wurde ein KI-gestütztes Modell entwickelt, das auf künstlichen neuronalen Netzen (KNN) basiert. Der methodische Ablauf der KNN-Entwicklung ist im nachfolgenden Flussdiagramm schrittweise dargestellt und lässt sich auf die Modellent-



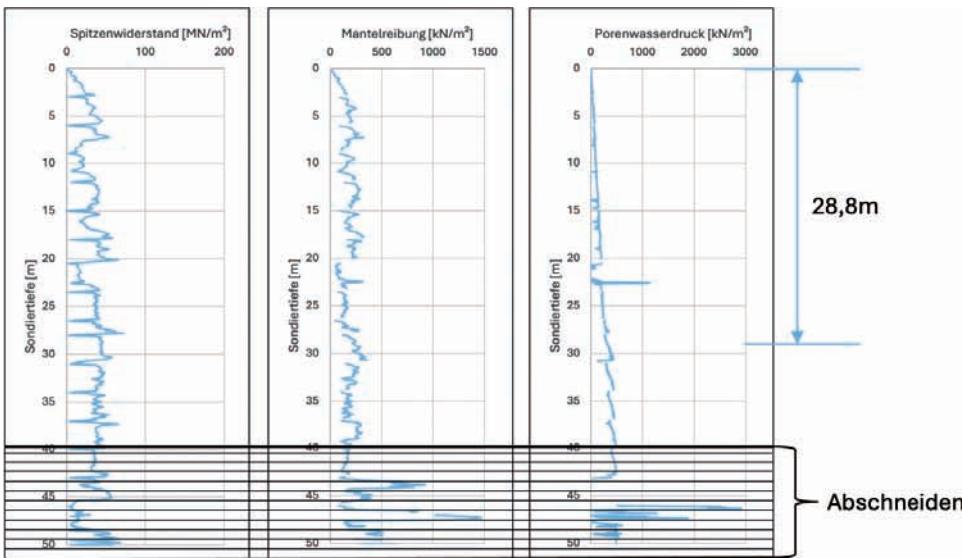
Prof. Dr. Rackwitz, Präsident Dr. Ruhnau und Prof. Heider (v.l.n.r.), der Preisträger Louis Charlie Wachsmuth war am Tag der Verleihung leider verhindert.



wicklung sowie die Validierung und Optimierung des Netzes zusammenfassen. Diesem Prozess geht ein kleinteiliger Prozess der Datenvorbereitung voraus, der in die Abschnitte der Datenerhebung, der Parameterauswahl und der Parameteraufbereitung zur Integration in das KNN aufgeteilt werden kann. Der Gesamt methodische Ablauf ist nachfolgend nochmals kleinteiliger beschrieben und untergliedert.

**1. Datenerhebung:** Sammlung von Daten zu Parametern der Drucksondierung und Monopählen aus realen Offshore-Installationen.

**2. Parameterauswahl und - aufbereitung:** Auswahl der relevanten Parameter aus der Drucksondierung, siehe Abbildung, und den realen Installationsparametern sowie der Vorbereitung, der Anpassung und Abstimmung der Datensätze aufeinander, um die Integration in das KNN zu ermöglichen.



**3. Modellentwicklung:** Einsatz künstlicher neuronaler Netze, insbesondere die vorwärts- und rückwärtsgerichtete Netzarchitekturen, zur Vorhersage der Eindringtiefe und der Installationszeit. Zusätzlich wurden Optimierungsalgorithmen wie die Partikelschwarmoptimierung, die Grauwolf-Optimierung oder der Gravitationssuch-Algorithmus verwendet, um die Modellleistung zu verbessern.

**4. Validierung und Optimierung:** Evaluation der Modellleistung anhand von Testdaten und Optimierung der Algorithmen durch evaluierte Einstellung der Hyperparameter der verschiedenen Netzarchitekturen und Optimierungsalgorithmen

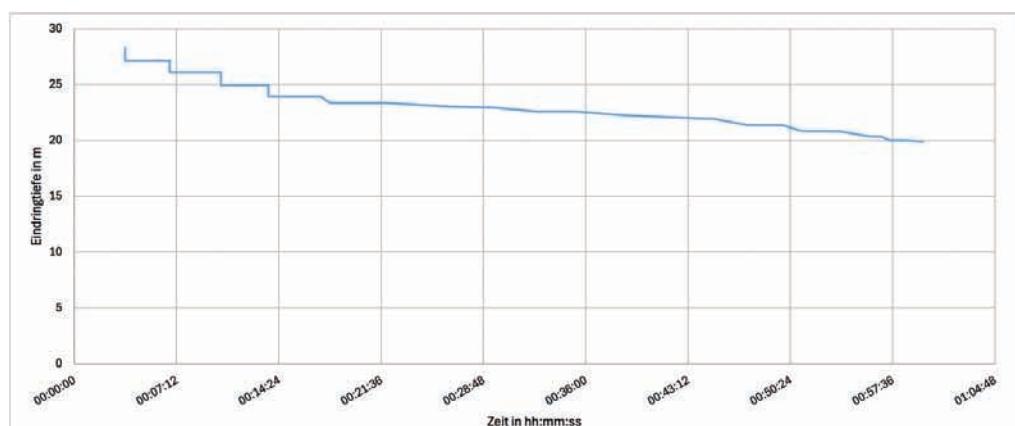
Insgesamt wurden in dieser Masterarbeit 54 Varianten ergebnistechnisch auf die Prognosefähigkeit der KNNs untersucht. Dabei konnten einige der entwickelten Modelle trotz der geringen Anzahl an Datensätzen eine hohe Prognosegenauigkeit für die Zielgrößen der Monopfahl-Installation erreichen. Insbesondere konnte gezeigt werden, dass die Art der Datenaufbereitung, die Wahl der Netzarchitektur und des Optimierungsalgoritmus sowie die Einstellung der verschiedenen Hyperparameter entscheidend für die Leistungsfähigkeit und somit die Vorhersagekraft des Modells ist.

Allerdings zeigte sich, dass die geringe Verfügbarkeit von Datensätzen die Generalisierbarkeit und Robustheit der Modelle einschränkt. Zusätzliche Daten, insbesondere aus weiteren Offshore-Standorten, würden die Aussagekraft der Ergebnisse erheblich steigern und zuverlässiger machen.

Die in den beiden Grafiken, siehe unten, dargestellten Ergebnisse verdeutlichen das (oberes Bild zeigt den prognostizierten Verlauf des KNN und das untere Bild den tatsächlichen Ver-

lauf). Die Ergebnisse unterstreichen das Potenzial von KI-gestützten Ansätzen, insbesondere von künstlichen neuronalen Netzen, in der Offshore-Windindustrie. Die potentielle Vorhersagekraft der Modelle kann wesentlich zur Effizienzsteigerung und Risikominimierung beitragen. Jedoch bleibt die begrenzte Datenbasis ein wesentlicher Engpass. Die erfassten Parameter aus der Drucksondierung und den Monopfählen liefern eine solide Grundlage, doch die Erweiterung der Datensätze ist entscheidend, um die Modelle zu optimieren.

Die Arbeit zeigt, dass künstliche neuronale Netze und Optimierungsalgorithmen einen wertvollen Beitrag zur Effizienzsteigerung und Risikominimierung bei Monopfahl-Installationen leisten können. Dennoch ist die Verfügbarkeit umfangreicherer Datensätze essenziell, um die Aussagekraft und Anwendbarkeit der Modelle zu erhöhen. Die Ergebnisse bieten nicht nur einen wissenschaftlichen Mehrwert, sondern auch praktische Anwendungsmöglichkeiten für die Offshore-Windindustrie.



## Baukammerpreis 2024

1. Preis an Robert Egel für seine Bachelor-Arbeit:

### A Novel Approach to Local Time Stepping using the Shallow Water Equations Model hms<sup>++</sup>

Erstprüfer: Prof. Dr.-Ing. Reinhart Hinkelmann (TU Berlin)

Zweitprüfer: Dr.-Ing. F. Tügel (Universität Twente, Enschede, Niederlande)

Berater: Lennart Steffen, M.Sc. (TU Berlin)

Fachgebiet für Wasserwirtschaft und Hydrosystemmodellierung, TU Berlin

#### Kurzfassung

In dieser Arbeit wird ein lokales Zeitschrittverfahren (Local Time Stepping (LTS)) für das Hydroinformatics Modeling System (hms<sup>++</sup>) vorgestellt. Bei hms<sup>++</sup> handelt es sich um einen am Fachgebiet für Wasserwirtschaft und Hydrosystemmodellierung entwickelten Flachwassergleichungslöser.

Dieser wird beispielsweise für die Berechnung von Niederschlagsabflüssen genutzt, wodurch Starkregenereignisse simuliert werden können. Dabei ist, vor allem in urbanen Kontexten, eine hohe Auflösung notwendig, um die örtlichen Gegebenheiten detailliert abilden zu können. Eine Simulation mit Zellgrößen von 1 m x 1 m erfordert für das Stadtgebiet einer Metropole eine Zahl von Hundert Millionen bis mehrere Milliarden Zellen. Auch bei der Nutzung von Hochleistungsrechnern benötigt ein solches Modell eine hohe Rechenzeit, wodurch sich die Notwendigkeit einer Beschleunigung des Programms gibt. Daher ist die Optimierung der Rechenleistung ein Fokuspunkt der kontinuierlichen Entwicklung von hms<sup>++</sup>.

Ein Verfahren zur Verbesserung der Leistung, das zuvor nicht verwendet wurde, ist LTS. Der Grundgedanke dieser Methode ist, die Anzahl der benötigten numerischen Neuberechnungen der Zellen regional zu reduzieren, ohne Stabilität und Genauigkeit der Berechnung zu gefährden. Dafür wird ein bisher auf das gesamte Untersuchungsgebiet verwendetes Stabilitätskriterium lokal angewendet, wodurch Regionen, in denen bestehende Strömungen weniger stark als in anderen sind, mit größeren Zeitschritten simuliert werden.

Die Erweiterung von hms<sup>++</sup> um ein LTS-Schema folgt dem Ziel der Lei-

Preisträger Robert Egel mit Prof. Heider (links) und Präsident Dr. Ruhnau



stungsoptimierung, solange die Kompatibilität mit den bestehenden Optimierungsmethoden von hms<sup>++</sup> gewährleistet wird. Deshalb arbeitet das vorgeschlagene Verfahren mit Blöcke von Zellen, anstelle einzelner Zellen. Es verfolgt den Ansatz, den Umfang der Flussberechnungen zu reduzieren, indem Flussvektoren eingefroren und entsprechend einem lokalen Stabilitätskriterium wiederverwendet werden. Dieses Kriterium basiert darauf, das Minimum des lokalen Zeitschritts aller Zellen innerhalb eines Blocks als dessen zulässigen Zeitschritt zu wählen, sodass die Zellen des Blocks mit Parallelisierungsmethoden berechnet werden können. Daher wird das vorgeschlagene Verfahren als Frozen Block LTS bezeichnet. Die Wiederverwendung von zuvor berechneten Flüssen wird durch adaptive Skalierung entsprechend des aktuellen globalen Zeitschritts erreicht. Anfängliche Probleme mit der Stabilität sowie der Synchronisierung einiger benachbarter Blöcke wurden durch eine Überarbeitung des Kriteriums für die Durchführung von skalaren Flussberechnungen und die Einführung der Übertragung von

erzwungenen vollen Flussberechnungen auf direkte Nachbarn (Neighbor Propagation) behoben. Mit Ausnahme eines Ausreißers hat sich Frozen Block LTS als stabil erwiesen und weist eine vergleichbare Genauigkeit zu dem derzeit verwendeten globalen Zeitschrittverfahren auf. In einem analytischen Benchmark konnte Frozen Block LTS die Rechenzeit um mehr als 30 % verringern, während in einem praktischen Niederschlagsabfluss-Szenario Reduktionen um mehr als 20 % erreicht wurden. Diese Ergebnisse stellen einen deutlichen Gewinn dar, wobei hervorzuheben ist, dass diese Verringerung mit der Länge der Simulationsdauer zunimmt. Dementsprechend ist die Anwendung bei Langzeitberechnungen besonders lohnenswert.

#### Abstract

This thesis introduces a local time stepping (LTS) scheme for the Hydroinformatics Modeling System (hms<sup>++</sup>), a shallow water equation solver developed at the Chair of Water Resources Management and Modelling of Hydro-

systems. hms++ is used for computing rainfall-runoff, which enables the simulation of heavy rainstorm events. For this, the use a high resolution is required to cover the terrain in detail, especially in urban context. To cover the area of a metropolis in such a simulation with cells sized  $1\text{ m} \times 1\text{ m}$  generates a total number of multiple hundred millions up to billions of cells. Running such a model takes a lot of time, even if high performance computers are used. Therefore, the need to increase the computational performance arises, which has been a central goal during the ongoing development of hms++ from the very beginning.

A method for increasing performance that is currently not implemented, is local time stepping: the idea of locally reducing computations where it is possible while still maintaining stability and accuracy. This is achieved by applying a stability criterion locally, which was previously used on the whole investigation area. This leads to the use of larger time steps for regions where fluxes are weak in comparison to other regions.

The extension of hms++ with an LTS scheme aligns well with the goal of improving performance, as long as it is compatible with existing optimization methods within hms++. This is why the proposed scheme operates on blocks of cells, instead of individual cells. It adopts the approach of reducing the amount of flux computations by freezing flux vectors and reusing them according to a local stability criterion. This criterion is based on choosing the minimum local time step inside a block as the block's allowable time step, enabling the block's cells to be computed using parallel methods. Thus, the proposed scheme is named frozen block LTS. Reuse of previously computed fluxes is accomplished by adaptively scaling them according to the current global time step. Initial problems with stability, as well as the synchronization of some adjacent blocks, were mitigated by a revision of the criterion

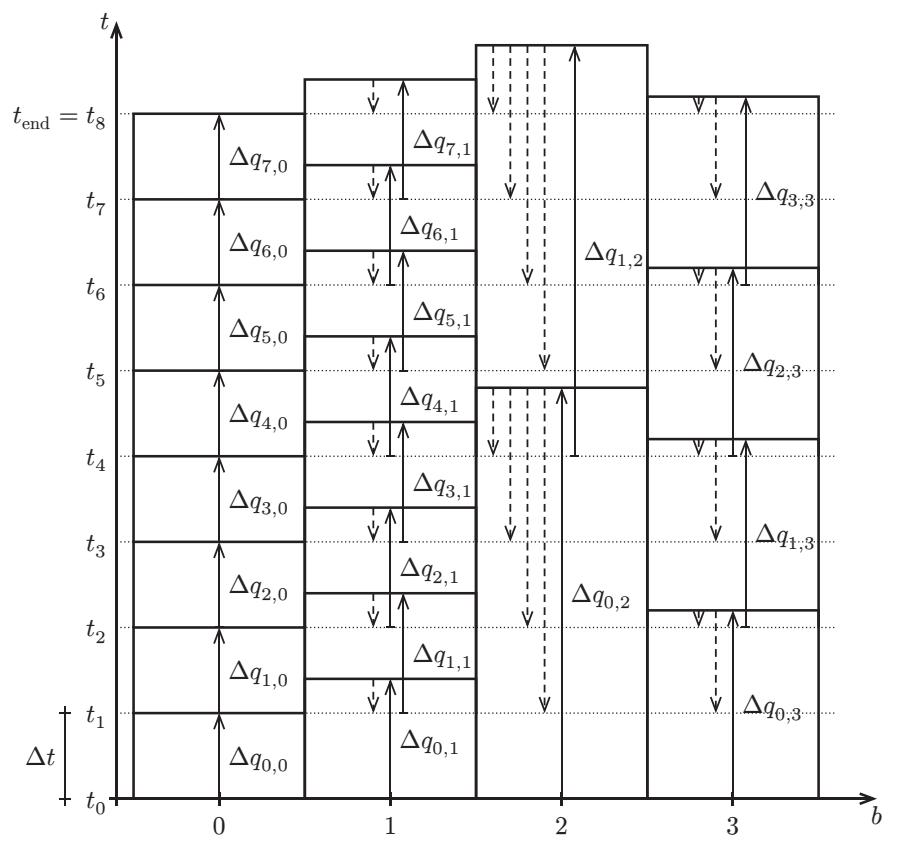


Abbildung 1: Vereinfachte Dargestellung der Prozedur zur Berechnung von Blöcken im *Frozen Block LTS*. Die Achsen bilden die Simulationszeit  $t$  sowie eine räumliche Dimension, in diesem Fall gemessen in Blöcken  $b$ , ab. Zeitpunkte  $t_n$  im Abstand von einem konstanten  $\Delta t$ , an denen Werte berechnet werden, sind als gepunktete Linien dargestellt. Durchgezogene vertikale Linien zeigen Blockgrenzen; die Ablaufzeit der Blöcke (und damit deren lokale Zeitschritte) sind als durchgezogene horizontale Linien erkennbar. Während nach oben zeigende Pfeile volle Berechnungen von Blöcken darstellen, repräsentieren nach unten zeigende gestrichelte Pfeile skalare Blockberechnungen dar.

Illustration of the frozen block LTS block update procedure. Axes represent time  $t$  and space (i.e., blocks  $b$ ). Points in time  $t_n$ , set apart by a constant  $\Delta t$ , appear as dotted horizontal lines. Blocks boundaries are shown as solid vertical lines; expiry time and therefore local time steps as solid horizontal lines. While solid upward arrows depict full block flux computations, dashed downward arrows symbolize scalar computations.

for performing scalar flux computations and the introduction of neighbor propagation. Except for one outlier case, frozen block LTS has shown good stability and exhibits comparable accuracy to the global time stepping (GTS) scheme currently in use. In an analytical

benchmark, frozen block LTS was able to reduce simulation runtime by more than 30 %, while in a practical rainfall-runoff scenario, runtime reductions greater than 20 % were achieved.



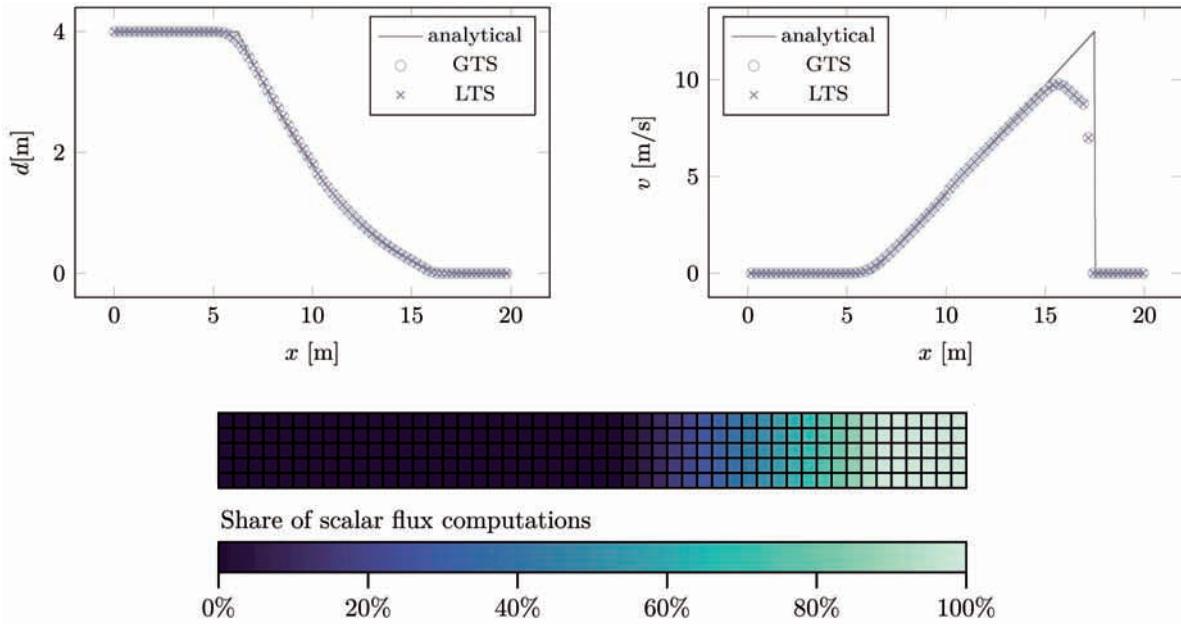
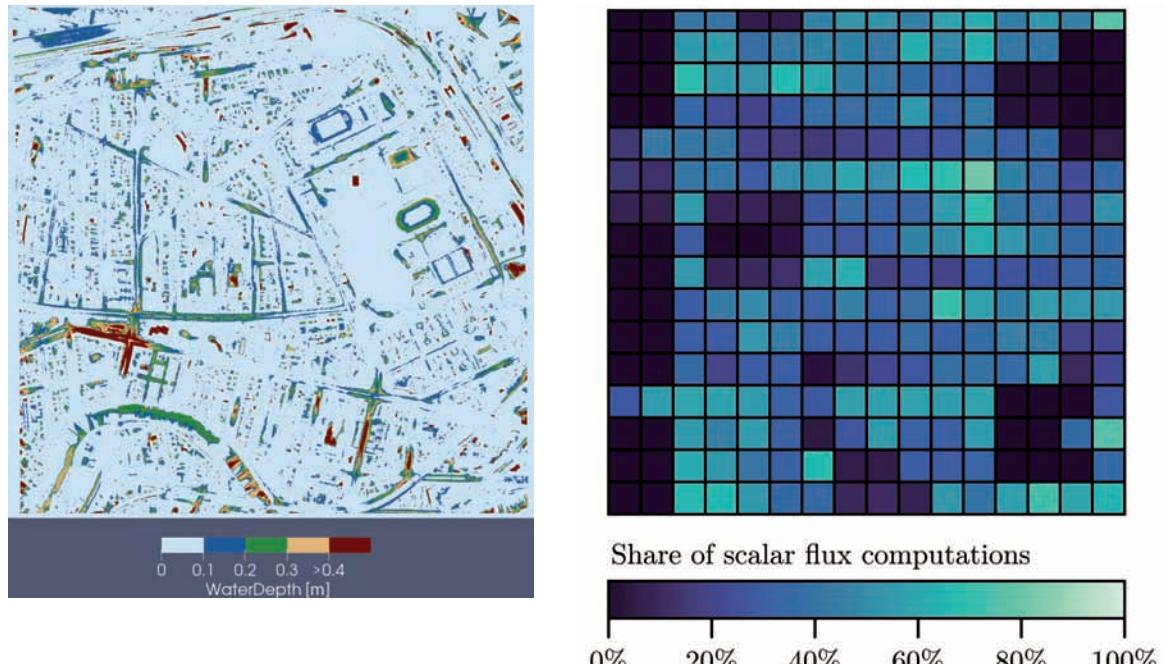


Abbildung 2: Profile der Wassertiefe  $d$  und Geschwindigkeit  $v$ , jeweils zum Zeitpunkt  $t = 0.6$  s für ein theoretisches Beispiel eines Dammbruchs mit Wasserstand null rechts vom Damm (trockener Dammbruch). Untenstehend eine Heatmap zur Darstellung der Anteile von skalaren und vollen Blockberechnungen für die in der Simulation genutzten Blöcke.

Water depth  $d$  and velocity  $v$  profiles at time  $t = 0.6$  s for theoretical dry 1D dam break example, with heat maps illustrating the share of scalar flux computations. Below is a heatmap depicting the share of scalar/full flux computations for each block used in the simulation.



(a) Durch LTS simulierte Wassertiefe  
Water depth simulated using LTS

(b) Heatmap zur Darstellung der Anteile von skalaren und vollen Blockberechnungen für die in der Simulation genutzten Blöcke.

Heatmap depicting the share of scalar/full flux computations for each block used in the simulation.

Abbildung 3: Ergebnisse des urbanen Niederschlagsabfluss-Szenarios zum Zeitpunkt  $t = 3600$  s.  
Results of the urban rainfall-runoff case at simulation time  $t = 3600$  s.

## Merkblatt 07

### Angemessene Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen

Stand: April 2025

#### Einleitung

Seit der Novellierung der Honorarordnung für Ingenieure und Architekten in der Fassung vom 11.08.2009 sind die verordneten Regelungen für Zeithonorare und Stundensätze entfallen. Seitdem sind jeweils auftragsbezogen individuelle vertragliche Regelungen für Zeithonorare zwischen Ingenieuren bzw. Architekten und ihren Auftraggebern zu treffen. Nach der amtlichen Begründung soll die Vertragsgestaltung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kalkulation erfolgen. Hierfür müssen Architekten und Ingenieure ihre Leistungen nach betriebseigenen, kostendeckenden Bürostundensätzen kalkulieren. Die Bürostundensätze variieren in Abhängigkeit der Gehaltsstruktur und der Gemeinkosten des jeweiligen Büros.

Durch die Novellierung der HOAI 2021, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist, kommt der Ermittlung angemessener Honorare zur Gewährleistung einer hohen Planungsqualität noch größere Bedeutung zu.

In der HOAI 2021 gibt es keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr. Die ausgewiesenen Honorartafeln mit ihren Preisspannen haben eine Orientierungsfunktion für in der Regel angemessene Honorare. In der Ermächtigungsgrundlage der HOAI, dem Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (ArchLG) wurde die Angemessenheit der Honorare als berechtigtes Interesse der Ingenieure und Architekten explizit benannt.

Dieses Merkblatt soll als Anhaltspunkt für angemessene Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen dienen.

**Prinzipiell ist zu beachten, dass mit den Stundensätzen sämtliche Kosten eines Planerbüros aus projektbezogener Tätigkeit zu erwirtschaften sind.**

#### Gemeinkostenfaktor

Der Gemeinkostenfaktor stellt das Verhältnis zwischen Gehalt des Mitarbeiters und den Gesamtkosten des jeweiligen Büros dar. Der AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) führt jährlich einen Bürokostenvergleich durch. Im Zuge dieses Bürokostenvergleichs wird auch der Gemeinkostenfaktor ermittelt. Im Ergebnis ergibt sich je nach Bürogröße eine Spannweite von Gemeinkostenfaktoren, der gemittelte Wert liegt aktuell bei 2,59 (ohne Wagnis und Gewinn).

Unter Berücksichtigung von Wagnis und Gewinn von 15% erhöht sich der Gemeinkostenfaktor auf  $2,59 \times (1,0 + 0,15) = 2,98$

#### Bürostundensätze

Unter Berücksichtigung des o. a. mittleren Gemeinkostenfaktors von 2,98 (mit Wagnis und Gewinn) und in Anlehnung der Gehälter aus dem Tarifvertrag für das Baugewerbe vom 14.06.2024 ergeben sich im Mittel folgende angemessene Stundensätze (ohne Umsatzsteuer):

1. Auftragnehmer(-in) / Inhaber(-in)	205,00 EUR
2. Projektleiter(-in)	155,00 EUR
3. Ingenieur(-in)	120,00 EUR
4. Technische(-r) Mitarbeiter(-in)	94,00 EUR
5. Sonstiger Mitarbeiter (-in)	75,00 EUR

Merkblatt 07 BKB | Angemessene Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen | Stand 04/2025

---

Bei einer Schwankungsbreite der Bürokosten von  $\pm 20\%$  ergeben sich folgende Stundensätze:

min	Mittel	max
1. 164,00 EUR	<b>205,00 EUR</b>	246,00 EUR
2. 124,00 EUR	<b>155,00 EUR</b>	186,00 EUR
3. 96,00 EUR	<b>120,00 EUR</b>	144,00 EUR
4. 75,00 EUR	<b>94,00 EUR</b>	113,00 EUR
5. 60,00 EUR	<b>75,00 EUR</b>	90,00 EUR

Unter <http://www.aho.de/service/stundensatzrechner> können auf Basis des Bürokostenvergleichs online mit dem AHO-Stundensatzrechner auskömmliche Stundensätze transparent und individuell ermittelt werden.

Für die Ermittlung angemessener Stundensätze für ingenieurtechnische Leistungen wird auf das Merkblatt 11 der Baukammer verwiesen.

Die Baukammer Berlin bietet regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen zur Kalkulation betriebseigener Büro-stundensätze an, Informationen z.B. unter

<http://www.baukammerberlin.de/oefentlichkeit/veranstaltungen>.

#### **Nebenkosten**

Für die Abrechnung von Nebenkosten gilt § 14 HOAI.

Bei der Kalkulation der Nebenkosten ist zu berücksichtigen, dass Anteile üblicherweise bereits Bestandteil der angesetzten Gemeinkosten sein können.

Auftragsspezifische Nebenkosten wie z. B. mehr als eine Vervielfältigung, Kosten für ein Baustellenbüro oder Kosten für Reisen sind jedoch zusätzlich zu den Stundensätzen zu kalkulieren und zu vereinbaren.

#### **Qualität**

Nur auf Basis einer angemessenen Vergütung können Architekten und Ingenieure ihre Leistungen für den Auftraggeber qualitativ einwandfrei und hochwertig erbringen. Daher ist es erforderlich, angemessene Stundensätze und faire Nebenkosten zu vereinbaren. Anhaltsgrößen hierfür bietet dieses Merkblatt.

# Vor 100 Jahren starb der Hauptvertreter der Berliner Schule der Baustatik Heinrich Müller-Breslau<sup>1</sup>

Von Karl-Eugen Kurrer

Am 14. Januar 1901 brach die 1700 gegründete Preußische Akademie der Wissenschaften ein Tabu: Mit Heinrich Müller-Breslau (Bild 1) nahm sie den ersten Ingenieur als ordentliches Mitglied in ihre Reihen auf. Müller-Breslau sah darin „weniger eine Anerkennung seiner eigenen Leistungen und Bestrebungen als vielmehr eine Wertschätzung des von mir vertretenen Zweiges der technischen Wissenschaften“ wie er seine Antrittsrede am 4. Juli 1901 einleitete. Kaum zwei Jahre zuvor verlieh Kaiser Wilhelm II. in einem glanzvollen Festakt an der TH Berlin zu ihrer 100-Jahr-Feier den preußischen Technischen Hochschulen das Promotionsrecht. Damit war das sich im 19. Jahrhundert formierende System der Technikwissenschaften in Lehre und Forschung nobilitiert. Mit den Berliner TH-Professoren Adolf Slaby (1849-1913), Alois Riedler (1850-1936) und Heinrich



*Bild 1*

*Heinrich Müller-Breslau (1851-1925) im Alter von 60 Jahren (Foto: Heinrich Müller-Breslau jr.)*

Müller-Breslau (1851-1925) sind die mit dem VDI verbundenen Persönlichkeiten benannt, die das Finale im Ringen um die Gleichstellung der Technischen Hochschulen mit den Universitäten entscheidend bestimmten. Von den genannten drei Technik-Mandarinen des Wilhelminischen Kaiserreichs wirkte Müller-Breslaus wissenschaftliches Werk bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts auch international und sollte die Anfänge der Computerstatik prägen.

## Start als Beratender Ingenieur in Berlin

Heinrich Franz Bernhard Müller erblickte am 13. Mai 1851 als Sohn eines Kaufmanns in Breslau das Licht der Welt. Nach der Reifeprüfung 1869

nahm er als Offiziersanwärter im preußischen Militär seinen Dienst auf, beteiligte sich am Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 und studierte an der Berliner Gewerbeakademie. 1875 gründete er mit Richard J. Otto in Berlin ein Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, nannte sich fortan Müller-Breslau, bereitete Studierende der Berliner Bauakademie in Statik-Repetitorien auf das gefürchtete Staatsexamen bei Johann Wilhelm Schwedler (1823-1894) vor, publizierte bis Anfang der 1880er-Jahre mehrere Statik-Bücher und trat 1883 in den Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ein.

## Aufstieg zum Bauingenieurprofessor internationalen Rangs

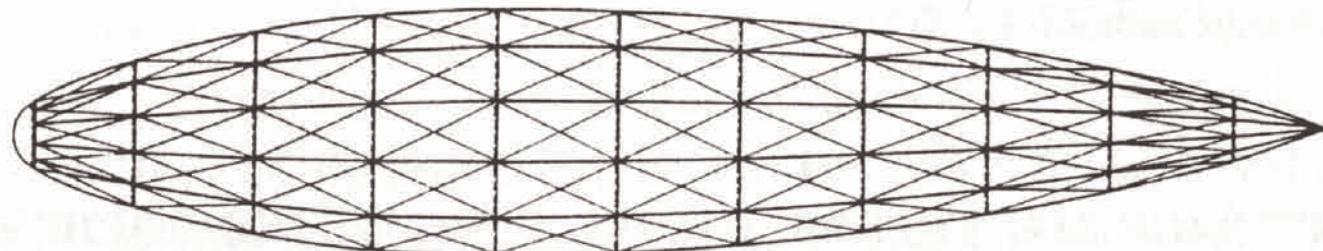
Am 1.10.1883 wurde Müller-Breslau Assistent und Dozent und am 20.4.1885 Professor für Bauingenieurwesen der TH Hannover, um schließlich Ende 1888 Emil Winkler (1835-1888) auf den Lehrstuhl Statik der Baukonstruktionen und Brückenbau der TH Berlin zu folgen. Auf Basis der Theorie von Castiglione und der Maxwell-Schenen Fachwerktheorie arbeitete Müller-Breslau von 1883 bis 1889 eine konsistente Theorie der statisch unbestimmten Stabwerke aus, die er Anfang der 1890er Jahre formal mit seiner Delta-Symbolik des Kraftgrößenverfahrens krönte und die nach 1950 Ausgangspunkt der Computersta-

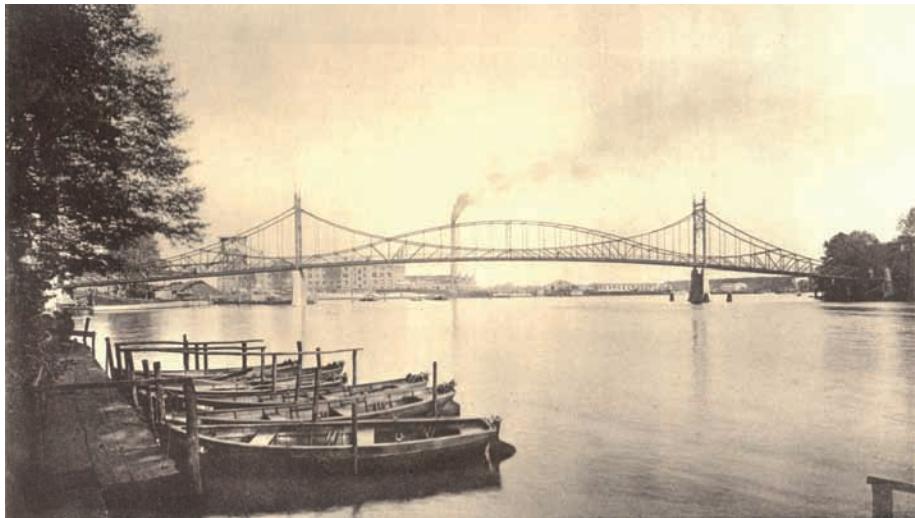
1 Eine umfassende Würdigung des Ingenieurschaffens von Müller-Breslau hat der Autor im Heft 5/2025 (Mai-Ausgabe) der Zeitschrift „Stahlbau“ veröffentlicht.

*Bild 2*

*Vorschlag Müller-Breslaus für das Raumfachwerk eines Luftschiffes*

(Quelle: Müller-Breslau dann 1914, S. 45)





**Bild 3** Kaisersteg über die Spree, Berlin-Oberschönweide (Quelle: Müller-Breslau 1900)

tik bilden sollte. Müller-Breslau vollendete nicht nur die Klassische Baustatik (1875-1900), sondern schloß auch die mit C.-L.-M.-H. Navier (1785-1836) anhebende Disziplinbildungsperiode der Baustatik (1825-1900) ab. Im Streit um die Grundlegung der Baustatik zwischen Otto Mohr (1835-1918) und Müller-Breslau in den 1880er-Jahren formierte sich die Berliner Schule der Baustatik, die nach 1900 international Geltung erlangte. In Müller-Breslaus „Neuere Methoden der Festigkeitslehre“ (seit 1886 fünf Auflagen) und „Graphische Statik der Baukonstruktionen“ (seit 1887 sechs Auflagen) fand die Klassische Baustatik monographisch ihren gültigen Ausdruck; beide Werke wurden in mehrere Sprachen übersetzt.

#### Berliner Schule der Baustatik und Ingenieurbau

Müller-Breslau wirkte an zahlreichen Projekten als Gutachter und beratender Ingenieur mit: Genannt seien hier seine Vorschläge zur Verbesserung von Zeppelins Luftschiff (Bild 2) für dessen Ideen er sich im VDI nach 1894 engagierte, den Entwurf des Kaiserstegs in Berlin-Oberschönweide (Bild 3), die Tragsysteme des Berliner Doms (Bild 4) und eine Eisenbahnbrücke über die

Wolga bei Kasan. Zu Müller-Breslaus Schülern zählen der Beratende Ingenieur Karl Bernhard (1859-1937) und die späteren Professoren Ludwig Mann (1871-1959), August Hertwig (1872-1955), Hans Reissner (1874-1967), u.v.a.m.

Für seine Verdienste um die Baustatik und den Ingenieurbau erhielt Müller-Breslau zahlreiche Ehrungen: Große goldene Medaille für Verdienste um das Bauwesen (1902), Ehrenmitglied der American Academy of Arts and Sciences zu Boston (1902) und des Instituts für Verkehrswegebau zu St. Petersburg (1908), Ehrendoktorwürden der TH Darmstadt (1902) und Berlin (1921), Mitglied der Schwedischen Akademie der Wissenschaften (1908) und Berufung als Vertreter der deutschen Technischen Hochschulen in das preußische Herrenhaus auf Lebenszeit (1913).

Müller-Breslau übte seine Lehrtätigkeit an der TH Berlin bis Ende des Wintersemesters 1923/24 aus und starb in der

Nacht vom 23. zum 24. April 1925. Sein größtes wissenschaftliches Verdienst ist die Kalkülisierung der Theorie statisch unbestimmter Systeme in Gestalt der Delta-Symbolik vor deren Hintergrund Konrad Zuse (1910-1995) 10 Jahre nach Müller-Breslaus Tod erste Überlegungen zur Konzeption einer programmgesteuerten Rechenmaschine anstellen sollte. Nach 1950 spielte Müller-Breslaus Formulierung der Theorie statisch unbestimmter Systeme eine tragende Rolle bei der Etablierung der computergestützten Analyse von Tragstrukturen im US-amerikanischen und britischen Flugzeugbau und trug zur Formierung moderner numerischer Ingenieurmethoden maßgeblich bei.

#### Autor dieses Beitrags:

Dr.-Ing. E.h. Karl-Eugen Kurrer (VDI)  
Hefermühler Weg 18, 13156 Berlin



**Bild 4**  
Kuppelkonstruktion des Berliner Doms im Bauzustand

(Quelle: Zeitschrift des VDI 1898, S. 1208)



Ständiger Ausschuss der  
Bauingenieur-Fachschaften-  
Konferenz (BauFaK)

# Positionspapier Berufungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf der 103. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) in Wismar befasste sich ein Arbeitskreis mit der Problematik unbesetzter Professuren. An einer Vielzahl der vertretenen Hochschulen wurden eklatante Defizite bei der Nachbesetzung von freien und freiwerdenden Professuren festgestellt.

Bereits 2015 hatte sich das Plenum der 86. BauFaK in Wien mit dieser Thematik auseinandergesetzt und konkrete Forderungen gestellt<sup>1</sup>. Trotz der Bemühungen hat sich die Situation bis zur letzten BauFaK weiter verschärft. Die Teilnehmenden der vertretenden Hochschulen berichteten dem Arbeitskreis von zunehmenden Problemen bei der Besetzung von Professuren. Einige davon sind bereits mehr als drei Jahre unbesetzt. Eine Studie der Deutschen Forschungsgemeinschaft lässt darauf schließen, dass sich die Situation aufgrund des demographischen Wandels zuspitzen wird<sup>2</sup>.

Unbesetzte Professuren führen zu wegfallenden Lehrveranstaltungen und unzureichenden Vertiefungsmöglichkeiten. Langfristig können diese Einschnitte in der Lehre die Studierbarkeit und die Akkreditierung der Studiengänge gefährden. Die vollumfängliche Ausbildung angehender Ingenieure kann somit nicht sichergestellt werden. Darüber hinaus können die Studierendenzahlen sinken, da sich aufgrund von wegfallenden Vertiefungsmöglichkeiten Studierende zu einem Hochschulwechsel gezwungen fühlen. Durch eine Nichtausschöpfung der angebotenen Studienplätze werden Landesmittel gekürzt. Diese Mittel fehlen für offene Professuren, die Probleme verstärken sich somit gegenseitig.

Aufgrund gescheiterter Berufungsverfahren fühlen sich Professoren oftmals

gezwungen, später in den Ruhestand zu gehen. Zudem müssen unbesetzte Stellen häufig durch das Kollegium aufgefangen werden, um das Lehrangebot weiterhin gewährleisten zu können. Der daraus entstehende Mehraufwand für Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende führt langfristig zur Überlastung.

Eine Kontinuität in der Lehre ist notwendig für eine qualitativ hochwertige Ausbildung. Vorlesungen können vorübergehend über Lehrbeauftragte oder wissenschaftliche Mitarbeitende abgedeckt werden, was jedoch keine Lösung darstellt. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass die Qualität der Lehre durch den Einsatz von fachfremdem Lehrpersonal im Rahmen eines Provisoriums leidet.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels werden vielseitig ausgebildete Ingenieure benötigt. Der Industrie- und Wissenschaftsstandort Deutschland ist durch unvollständige Lehrangebote gefährdet.

Die zuverlässige Besetzung der Lehrstühle ist nicht nur für die Studierenden, sondern auch für die Promovierenden von großer Bedeutung. Offene Professuren führen zu weniger Promotionsstellen, die für die Sicherstellung von qualifiziertem Nachwuchs in der Wissenschaft unerlässlich sind.

Das Plenum der 103. BauFaK fordert, dass die Möglichkeiten der Hochschulgesetze, entsprechend dem Hochschulrahmengesetz §44, vollumfänglich ausgeschöpft werden. Die Eignung der Bewerbenden für eine Hochschulprofessur lässt sich nicht nur durch eine überdurchschnittliche Promotion und Publikationsleistung feststellen. Angeichts der angespannten Bewerbungslage sollen Bewerbende, welche hohe Qualifikationen über praktische Erfahrungen nachweisen können, stärker in Betracht gezogen werden. Die gezielte Anerkennung berufspraktischer Kompetenz im akademischen Kontext wird das Bewerbendenfeld erweitern, wodurch die Qualität und Vielfalt der Hochschullehre langfristig gesichert werden.

Schlussendlich fordert das Plenum auf Grundlage der dargelegten Problematiken nachdrücklich die unverzügliche Besetzung aller offenen Professuren. Zusätzlich dürfen die Bemühungen nicht nachlassen, auch wenn sich diese über einen längeren Zeitraum ziehen. Eine rechtzeitige Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen der kommenden Jahre und eine Beschleunigung der Berufungsverfahren muss konsequent forciert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Das Plenum der 103. BauFaK

Vertreten durch den  
Ständigen Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB)

Ann-Christin Runge

Jannik Möller

Lea Kröpelin

Lise Seltmann

Tamara Schubert

1 Positionspapier der 86. BauFaK in Wien

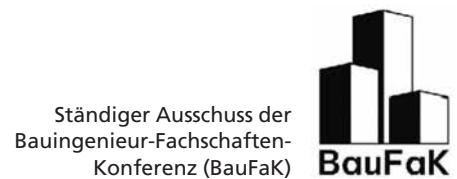
2 Jongmanns, G. (2022). Alter des wissenschaftlichen Hochschulpersonals. Auswertungen der amtlichen Statistik (2020). Hannover: HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.

## Literaturverzeichnis

Jongmanns, G. (2022). Alter des wissenschaftlichen Hochschulpersonals. Auswertungen der amtlichen Statistik (2020). Hannover: HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.

# Empfehlungsschreiben

## Interdisziplinarität Architektur und Bauingenieurwesen



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zuge der 103. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) in Wismar hat sich ein Arbeitskreis mit der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen Architektur und Bauingenieurwesen beschäftigt. Die Idee einer engen Kooperation zwischen Architekten und Bauingenieuren wurde bereits auf den 100. bis 102. BauFaKen entwickelt und untersucht.

Der Arbeitskreis konnte basierend auf den Erfahrungen der Teilnehmenden feststellen, dass ein Miteinander zwischen den Disziplinen während des Studiums nur teilweise vorhanden ist. Ursachen dafür konnten in der Lehre, in der Struktur der Fachschaften oder in den fehlenden gemeinsamen Aktivitäten gefunden werden. Doch bei den komplexen Aufgaben der Baubranche ist eine gute und verständnisvolle Zusammenarbeit in der Arbeitswelt unabdingbar. Die Schnittstellen zwischen der Architektur und dem Bauingenieurwesen sind groß und müssen im gemeinsamen Austausch gestaltet werden. Die Grundlagen dafür können bereits im Studium gelegt werden.

Das Plenum der 103. BauFaK sieht deshalb ein Ziel in der Förderung des respektvollen Umgangs miteinander. Es spricht sich für gegenseitigen Respekt und Wertschätzung in allen Lehrveranstaltungen aus und möchte darauf aufmerksam machen, dass Kritik aufgebrochen und nicht weitergetragen werden sollen. Vielmehr sollen die positiven Aspekte der Leistung des jeweils anderen Gebietes hervorgehoben werden.

Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Studiengängen und im Besonderen in der Umsetzung der interdisziplinären Lehre ist ein weiteres Ziel des Plenums.

Mithilfe gemeinsamer Module in den Grundlagenfächern (z. B. Bauphysik, Baukonstruktion oder Tragwerkslehre) sowie im späteren Verlauf des Studiums (z. B. Projektentwicklung, Bauen im Bestand, Baurecht) kann dies erreicht werden. Gemeinsame Entwürfe und Studienarbeiten können einen Einblick in das Arbeiten mit dem anderen Fachbereich schaffen. Als positives Beispiel wird an dieser Stelle auf das „Dortmunder Modell Bauwesen“ verwiesen, bei dem gemeinsame Projekte die Baupraxis möglichst realistisch abbilden sollen. Des Weiteren können Veranstaltungen, wie z. B. Exkursionen oder Gast- und Ringvorlesungen sowie gemeinsame Arbeitsräume in den Hochschulen und Universitäten, die Zusammenarbeit fördern. Durch das Hervorheben der Vorteile einer guten Kooperation im späteren Berufsleben kann ein besseres Verständnis für das andere Fachgebiet bereits in der Lehre geschaffen werden. Aus diesem Grund empfiehlt das Plenum einen engeren Austausch zwischen den Lehrstühlen im universitären Umfeld sowie auf Tagungen und Konferenzen.

Um die Meinung von Studierenden der Architektur zu erhalten, wurden der Nexture+ Fragen zugesandt. Die Nexture+ ist die „Nachwuchsorganisation für Innen:Landschafts:Architektur und Stadt- und Raumplaner:innen“, ein Äquivalent zur BauFaK. Sie teilt die Ansichten des Plenums, die Zusammenarbeit zwischen den Fachgebieten zu stärken und die interdisziplinäre Lehre zu fördern. Beispielhaft führt sie ein Projekt der TU München an, bei dem die Studierenden in interdisziplinären Gruppen gemeinsam einen Neu- oder Umbau in allen Planungsbereichen gesetzeskonform ausarbeiten müssen. Ihre weiteren Antworten auf die Fragen sind dem Empfehlungsschreiben beigefügt.

Das Plenum der 103. BauFaK empfiehlt, die Themen weiterzutragen und die Zusammenarbeit zwischen Architektur und Bauingenieurwesen zu fördern.

Mit freundlichen Grüßen

Das Plenum der 103. BauFaK

Vertreten durch den  
Ständigen Ausschuss der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (StAuB)

Ann-Christin Runge

Jannik Möller

Lea Kröpelin

Lise Seltmann

Tamara Schubert

Bundesingenieurkammer • Joachimsthaler Str. 12 • 10719 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Frau Bundesministerin  
Katherina Reiche  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Bundesingenieurkammer  
Joachimsthaler Str. 12  
10719 Berlin

Telefon +49-30-258 98 82-0  
Telefax +49-30-258 98 82-40

E-Mail info@bingk.de  
Internet www.bingk.de

## Reform des Vergaberechts

Berlin, 19. Juni 2025

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Reiche,

in der aktuellen Diskussion um die Reform des Vergaberechts möchten wir nochmals die Bedeutung und Notwendigkeit, der auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten Geltung des Grundsatzes der mittelstandsfreundlichen Vergabe hervorheben.

Das Ziel einer haushaltskonformen Mittelverwendung kann nur erreicht werden, wenn sich möglichst viele Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Der gesetzlich festgelegte Grundsatz der losweisen Vergabe in § 97 Abs. 4 GWB dient dem Schutz der mittelständisch strukturierten Wirtschaft und der Förderung des Wettbewerbs. Er bezweckt neben der Stärkung des Mittelstandes auch die Entstehung und Förderung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs und die Vermeidung einer Monopolbildung einiger weniger Anbieter, die dann auch den Wettbewerb beschränken.

Mittelständisch geprägte Planungsbüros werden in der Folge einer Beschränkung des Grundsatzes der losweisen Vergabe von der Teilnahme an öffentlichen Vergaben ausgeschlossen sein. Sie werden sich auch nicht direkt selbst oder in Bietergemeinschaften auf Gesamtvergaben bewerben können, da die gemeinsamen Referenzen dazu meist fehlen. Ihre Einbindung als Subunternehmer in Gesamtvergaben wird außerdem auch nicht dazu führen, dass diese – wie es vom Vergaberecht eigentlich intendiert ist – ihre innovativen alternativen Planungsvorschläge einbringen können, da ihnen als Subunternehmer eines Generalunternehmers die dazu notwendige unabhängige Beratungsmöglichkeit des Auftraggebers fehlt.

Wir möchten daher nochmals dazu appellieren, die Vorgabe des Gesetzgebers in § 97 Abs. 4 GWB zum Vorrang der losweisen Vergabe aufrecht zu erhalten.

Eine wie auch immer geartete Aufweichung dieses Grundsatzes ist nicht erforderlich und wäre dem Schutz der mittelständischen Wirtschaft abträglich.

Gerne stehen wir dazu auch jederzeit zu einem Gespräch in Ihrem

Hause zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Martin Falenski  
Hauptgeschäftsführer

## 10. Deutscher Baugerichtstag am 23. und 24. Mai 2025 in Hamm

Am 23. und 24. Mai 2025 fand der 10. Deutsche Baugerichtstag mit über 400 Teilnehmern in Hamm statt, darunter zahlreiche Vertreter des AHO und der Kammern und Verbände der planenden Berufe.

Die Teilnehmer aus Justiz, Politik, Wissenschaft, den Verbänden und der Baupraxis diskutierten in verschiedenen Arbeitskreisen die im Vorfeld vorgelegten Thesen und Fragen zum Bauvertragsrecht und Sachverständigenwesen, Vergaberecht, Bauprozessrecht, Architekten- und Ingenieurrecht, Baubetrieb und zum Verbraucherbaurecht.

Im Fokus der Diskussion des Arbeitskreises IV Architekten- und Ingenieurrecht stand die Frage, ob sich gesetzliche Regelungen zur Präzisierung des

Inhalts und Umfangs der Überwachungspflicht von Architekten und Ingenieuren empfehlen. Die hierzu im Vorfeld vorgeschlagenen Thesen wurden über die zwei Sitzungstage intensiv und teilweise kontrovers diskutiert, angepasst und schließlich als Empfehlungen zur Abstimmung gestellt.

Generell waren sich die Teilnehmer einig, dass die aktuelle Rechtsprechung zur Haftung von Architekten und Ingenieuren zu weitgehend ist und wieder auf ein praktikables Maß reduziert werden muss. Dabei wurden auch Fragen des Umfangs und der Grenzen der Überwachungspflicht in der Lph 8 HOAI diskutiert. Die von den Referenten aufgeworfene Idee, eine gesetzliche Verpflichtung für Auftragnehmer

zur Erstellung eines Überwachungsplanes mit projektspezifisch erforderlichen Überwachungsleistungen wurde insbesondere wegen des zu befürchtenden Bürokratieaufwandes mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Stattdessen stimmte die deutliche Mehrheit der Teilnehmer der Empfehlung zu, in den Leistungsbildern der HOAI in der Lph 8 den Begriff der „Überwachung“ durch den einer „stichprobenartige Kontrolle“ zu ersetzen.

Die gesamten Empfehlungen des 10. Deutschen Baugerichtstages können unter [www.baugerichtstag.de](http://www.baugerichtstag.de) eingesehen werden.

## Aktuelles zum öffentlichen Baurecht – 10 Punkte für mehr Wohnraum

Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröer, LL.M. (Illinois) und Rechtsanwalt Dennis Kümmel, Mag. rer. publ.



Dieser Beitrag aus der Reihe *Öffentliches Baurecht Kompakt* startet im Anschluss an die letzte Abhandlung der Verfasser in konstruktiv 2/2024 mit einem Überblick über aktuelle Gesetzesvorhaben von der EU-Ebene bis zu den Bundesländern. Im Rechtsprechungsteil geht es zunächst um die Zulässigkeit einer Stromrichterstation im Außenbereich. Die zweite Entscheidung beschäftigt sich mit dem Schicksal einer Baugenehmigung, wenn während der Bauphase das Grundstück geteilt wird. Im Praxisteil werden zehn Maßnahmen vorgestellt, die tatsächlich eine Trendwende beim Wohnungsbau bewirken könnten.

### I. Gesetzgebung

#### 1. EU-Ebene

##### a) Gebäudeeffizienz

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäu-



den (Gebäude-RL) enthält umfassende Vorgaben für neue und bestehende Bauwerke, um bis zum Jahr 2050 einen klimaneutralen Gebäudebestand in der EU zu erreichen<sup>1</sup>. Ein wesentlicher

Unterschied zur Vorgängerregelung (RL 2010/31/EU) ist der Fokus auf der Renovierung bestehender Häuser, nachdem die EU-Kommission 2019 in ihrem „Green Deal“<sup>2</sup> eine Renovierungswelle für öffentliche und private Gebäude gefordert hatte. Zentrales Instrument hierfür sind die nationalen Gebäudeenergierichtlinien nach Art. 3 der Richtlinie, die eine Erweiterung der bisherigen langfristigen Renovierungsstrategien darstellen. Erste Entwürfe der Pläne müssen die Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2025 vorlegen. Sie müssen alle fünf Jahre aktualisiert werden und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 enthalten. Für den deutschen Gebäudeenergierichtlinienplan

gilt dabei die vom BVerfG im Klimabschluss<sup>3</sup> formulierte Vorgabe, „Reduktionen von CO<sub>2</sub>-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend in grundrechtsschonender Weise über die Zeit zu verteilen“.

In materieller Hinsicht enthält die Richtlinie eine Ergebnisverpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, wobei zwischen Nichtwohngebäuden (Art. 9 I) und Wohngebäuden (Art. 9 II) differenziert wird. Ausnahmen für einzelne Gebäude sind möglich, wobei dies zumindest bei Nichtwohngebäuden durch andere Verbesserungen kompensiert werden muss. Ein eigener Artikel wird der Finanzierung gewidmet (Art. 17), der indes weniger ordnungspolitischen als empfehlenden Charakter hat. Die Richtlinie thematisiert auch die sozialen Aspekte der Renovierungspflicht. So soll Art. 17 XVII verhindern, dass es im Zusammenhang mit energetischen Renovierungen zu Zwangsräumungen kommt.

Außer dem Gebäudebestand regelt die

Gebäude-RL auch Neubauten. Ab 2028 darf die öffentliche Hand nach Art. 7 I grundsätzlich nur noch Nullmissionsgebäude bauen, für private Bauherren gilt dies ab 2030. Neu ist zudem die obligatorische Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials, das zukünftig im Energieausweis offenzulegen ist. Art. 10 III sieht eine schrittweise Solarpflicht vor, zunächst bis Ende 2026 für den Neubau von öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden mit mehr als 250 m<sup>2</sup> Fläche.

Etwas systemfremd wirken die Regelungen zur Infrastruktur für nachhaltige Mobilität in Art. 14. Diese umfassen obligatorische Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge – einschließlich intelligentem und bidirektionalem Laden – und Fahrradabstellplätze.

### b) Bauprodukte

Ebenfalls Teil des „Green Deals“ ist die Verordnung (EU) 2024/3110 über Bauprodukte, die stufenweise die bisherige Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ersetzt. Die Neufassung gilt auch für gebrauchte Bauprodukte (Art. 2 I)<sup>4</sup>. Hierdurch soll nach den Erwägungsgründen der Übergang zu einer Kreiswirtschaft gefördert und der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Bausektors verkleinert werden. Diesem Ziel dient auch die Erweiterung des Katalogs von Mindestanforderungen an Bauwerke (Anhang I) in ökologischer Hinsicht. Neu ist die Befugnis der EU-Kommission, für Verabrechungen Mindestanforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit von Bauprodukten festzulegen (Art. 83 I).

Daneben wird die Regelung dem technischen Fortschritt angepasst, beispielsweise im Hinblick auf Bauprodukte aus dem 3D-Drucker (Art. 22 I Uabs. 2) und Online-Marktplätze (Art. 28). Neu ist der obligatorische digitale Produktpass für Bauprodukte, den die Hersteller nach Art. 22 VII zur Verfügung stellen müssen. Es handelt sich dabei um eine spezielle Variante des Produktpasses nach der Ökodesign-Verordnung<sup>5</sup>, die u.a. zu BIM-Systemen kompatibel sein soll<sup>6</sup>.

Art. 11 regelt die Schnittstelle der neuen Bauprodukte-VO zum nationalen Baurecht. Diese Schnittstelle zwischen europäischem Bauproduktorecht und Bauordnungsrecht war Gegenstand einer EuGH-Entscheidung im Jahr 2014<sup>7</sup>, die einen Änderungsbedarf in den Landesbauordnungen auslöste<sup>8</sup>.

Art. 11 II UAbs. 2 stellt klar, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich zwar nicht die Bereitstellung, wohl aber die Verwendung von Bauprodukten regeln dürfen. Im Sinne der Nachhaltigkeit wird es den Mitgliedstaaten nach Art. 11 VII und VIII erlaubt, für Bauprodukte ein Pfandsystem oder eine Rücknahmeverpflichtung einzuführen und die Vernichtung von unverkauften Bauprodukten zu untersagen.

### 2. Bundesebene

Das „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“ vom 24. 02.2025<sup>9</sup> ändert zwar nicht – wie im ursprünglichen Gesetzesentwurf<sup>10</sup> vorgesehen – das BauGB, aber dessen Anwendung in immissionsrechtlichen Verfahren. Als Reaktion auf ein Urteil des OVG Münster<sup>11</sup> wird in § 9 Ia BlmSchG die im Juli 2024 erleichterte<sup>12</sup> Möglichkeit zur Beantragung von Vorbescheiden für Windkraftanlagen im Außenbereich wieder eingeschränkt. Die Regelung gilt nicht für die Modernisierung vorhandener Windkraftanlagen („Repowering“).

Das BauGB und die BauNVO bleiben zunächst unverändert, nachdem in der zurückliegenden Legislaturperiode keiner der drei Gesetzesentwürfe<sup>13</sup> für einen „Bau-Turbo“ in Form eines neuen § 246e BauGB eine Mehrheit im Bundestag fand<sup>14</sup>.

Die seit über drei Jahren andauernde Krise beim Wohnungsbau ist noch lange nicht überwunden, auch wenn zuletzt die Zahl der Baugenehmigungen erstmals wieder gestiegen ist<sup>15</sup>. Der Koalitionsvertrag von Union und SPD sieht deswegen verschiedene Maßnahmen zur Ankurbelung des Wohnungsbaus vor<sup>16</sup>. Als Sofortmaßnahme soll innerhalb der ersten hundert Regierungstage ein Gesetzentwurf zur Einführung eines „Wohnungsbauturbos“ vorgelegt werden<sup>17</sup>. Kurz vor der Bundestagswahl hatte die CDU/CSU-Fraktion hierzu bereits einen Gesetzentwurf vorgelegt, der möglicherweise als Grundlage dient<sup>18</sup>. In einem zweiten Schritt sollen Baustandards vereinfacht und der viel diskutierte Gebäude-typ E abgesichert werden<sup>19</sup>. Der Ende 2024 vorgelegte Entwurf eines Gebäudetyp-E-Gesetzes<sup>20</sup>, der von den Richtern des VII. Zivilsenats des BGH fachlich zerrissen wurde<sup>21</sup>, fiel bekanntlich dem vorzeitigen Aus der Scholz-Regierung zum Opfer.

### 3. Landesebene

Sehr aktiv waren die Gesetzgeber in den Bundesländern. Besonders fleißig war der Freistaat Bayern, der seine Bauordnung dreimal geändert hat<sup>22</sup>. Dies soll u.a. den Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken erleichtern, indem solche Vorhaben nunmehr nach Art. 57 I Nr. 18 BayBO n.F. verfahrensfrei sind und nach Art. 81 V BayBO n.F. die örtlichen Bauvorschriften – beispielsweise über die Dachform – ignorieren dürfen. Zudem gelten nach Art. 46 VI 2 BayBO n.F. grundsätzlich nur die Anforderungen an die bisherige Gebäudeklasse. Erleichterungen sollen auch die Änderungen bei der Einteilung von Gebäudeklassen (Art. 2 III BayBO n.F.) und Sonderbauten (Art. 2 IV BayBO n.F.) bringen. Die abstandsflächenrechtliche Sonderregelung für die Großstädte Augsburg, Nürnberg und München in Art. 6 Va BayBO wird modifiziert und hängt nunmehr von der Eigenart der näheren Umgebung ab. Mobilfunkantennen und Windenergieanlagen<sup>23</sup> im Außenbereich sowie Terrassen und Wärmepumpen müssen nach Art. 6 I 3 BayBO n.F. keine Abstandsflächen mehr einhalten. Privilegierte Außenbereichsanlagen im Zusammenhang mit der Wärme- und Elektrizitätsversorgung nach § 35 I Nr. 3 BauGB werden als verfahrensfrei eingestuft (Art. 57 I Nr. 4 BayBO) und benötigen zukünftig „nur“ eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 III BNatSchG. Die Beschleunigungs-vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“) werden in Art. 65 III BayBO umgesetzt. Eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED-III“)<sup>24</sup> war noch nicht möglich, da die bundesrechtliche Vorarbeit bislang noch aussteht. Der Einfluss der Gemeinden wird geschwächt und gestärkt: Einerseits gelten kommunale Gestaltungssatzungen nach Art. 73a VI BayBO n.F. nicht mehr für typengenehmigte Gebäude und Satzungen über die Freiflächenge-staltung (Art. 81 I Nr. 5 BayBO a.F.) entfallen. Andererseits entscheiden Gemeinden ab 1.10.2025 anstelle des Staatsministeriums über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Art. 47 I, 81 I Nr. 4 BayBO n.F.). Auch können sie durch örtliche Bauvorschriften über die Verpflichtung zum Bau und zur Unter-haltung von Kinderspielplätzen entscheiden (Art. 81 I Nr. 3 BayBO n.F.).

In Berlin hat das „Schneller-Bauen-Gesetz“<sup>25</sup> zu zahlreichen Änderungen geführt, u. a. in der Bauordnung und

dem Gesetz zur Ausführung des BauGB. Um der Gesetzesbezeichnung gerecht zu werden, wird zwecks Verfahrensbeschleunigung an verschiedenen Stellschrauben gedreht. So gelten für die zu beteiligenden Behörden nach § 69 II BauO Bln n.F. kurze Prüfungs- und Entscheidungsfristen. Im Berliner Naturschutzgesetz (§ 38a) und Berliner Wassergesetz (§ 29g) erhalten Vorhaben der Daseinsvorsorge und des Wohnungsbaus einen Verfahrensvorrang. Preiswerter Wohnraum, energetische Sanierungen, erneuerbare Energien, Barrierefreiheit und soziale Infrastruktur erhalten im Denkmalschutz-, Naturschutz- und Forstrecht zudem einen materiellen Vorrang<sup>26</sup>. Ähnlich wie in Bayern sollen Aufstockungen und Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken erleichtert werden, indem die baulichen Anforderungen abgesenkt werden (§ 48 VI, VII BauO Bln n.F.). Neu ist die Möglichkeit einer Bauantragskonferenz im Vorfeld eines Bauantrags (§ 58 Ia BauO Bln n.F.), in der eine behördenspezifische Abstimmung über Anforderungen und erforderliche Unterlagen erfolgen soll<sup>27</sup>. In § 66 I 1 BauO Bln entfällt der bautechnische Nachweis an die Energieeinsparung, weil dessen Funktion – nach dem Verständnis des Gesetzgebers<sup>28</sup> – bereits durch die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG erfüllt wird. In § 5 I der Baumschutzverordnung wird eine Ausnahmeregelung für preiswerten Wohnraum, energetische Sanierungen, erneuerbarer Energien, Barrierefreiheit und soziale Infrastruktur ergänzt.

Bremen hat eine Neufassung der Landesbauordnung<sup>29</sup> beschlossen, um einerseits die Beschlüsse der Bauministerkonferenz zur Fortschreibung der MBO umzusetzen und andererseits das Landesrecht an EU-rechtliche Vorgaben anzupassen<sup>30</sup>. Diese Anpassungen umfassen die Abgrenzung zur EU-Maschinenrichtlinie<sup>31</sup>, die Beschleunigungsvorgaben nach „RED II“ und die Anerkennung ausländischer Berufskompetenzen gemäß Richtlinie 2005/36/EG. Zudem wurden die Regelungen zur Begrünung und das Verbot von Schottergärten aus dem bisherigen Ortsgesetz in die Landesbauordnung überführt.

Auch in Hamburg wurde im Dezember 2024 ein Neuerlass der Bauordnung beschlossen<sup>32</sup>. Die Änderungen sollen jedoch erst mit zwölfmonatiger Verzögerung bzw. am 14.01.2027 in Kraft

treten, um den Rechtsanwendern und der behördlichen Software ausreichend Zeit für die Umstellung zu geben<sup>33</sup>. Mit dem Neuerlass wird die HBauO weitgehend an die MBO angepasst, behält aber einige „hamburgerische Besonderheiten“.

Hessen erweiterte die Bauvorlagenberechtigung<sup>34</sup> auf entsprechend qualifizierte Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss. Hintergrund der Neuregelung ist ein von der EU-Kommission gegen mehrere Mitgliedstaaten eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren<sup>35</sup>, welches zu einer abgestimmten Änderung der MBO führte.

Mecklenburg-Vorpommern erleichterte den Bau von Antennen durch Änderungen bei den Abstandsflächenregelungen und Verfahrensfreiheit<sup>36</sup>. Zugleich wurde die Schriftform punktuell durch die Textform ersetzt (§§ 63 II 1, 75 S. 3 LBauO M-V).

In Niedersachsen wurde die Bauordnung umfassend geändert<sup>37</sup>, um das Bauen „schneller, einfacher und günstiger“<sup>38</sup> zu machen. Zu diesem Zweck wurden u. a. die einzuhaltenden Abstandsflächen verkleinert (§ 5 II 1 NBauO) und die Anforderungen an den zweiten Rettungsweg für Nicht-Sonderbauten reduziert (§ 33 II 3, 4 NBauO). Für Wohnungen sind zukünftig zwar keine Pkw-Stellplätze (§ 47 I 3 NBauO), aber Fahrradabstellanlagen (§ 48 NBauO) erforderlich. Für Abweichungen entfällt in bestimmten Situationen das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, d.h. die Bauherrin oder der Bauherr hat einen Rechtsanspruch auf die Zulassung der Abweichung (§ 66 I 2 NBauO)<sup>39</sup>. Für Wohnungen und Antennen wurde eine – befristete – Regelung zur Genehmigungsfiktion eingeführt (§ 70a NBauO). Umfassende Erleichterungen enthält § 85a NBauO für Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen, die grundsätzlich nur noch die Basisanforderungen nach § 3 I NBauO erfüllen müssen. Erkauft werden diese Erleichterungen mit einer umfassenden Dokumentationspflicht (§ 85a III 1 NBauO).

In Rheinland-Pfalz<sup>40</sup> wurde u. a. die Bauvorlagenberechtigung umfassend geändert, insbesondere um den EU-rechtlichen Vorgaben zu genügen. Unter dem Gesichtspunkt der Datensparsamkeit<sup>41</sup> wurden die notwendigen Angaben auf dem Bauschild reduziert (§ 53 III, IV LBauO). Zur Umset-

zung von „RED II“ wird die Dauer von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen begrenzt (§ 66 V 8 LBauO).

Im Saarland wurde im April 2024 die Änderung der Landesbauordnung verkündet<sup>42</sup>. Anlass war – wie in anderen Bundesländern – die Anpassung der Bauvorlagenberechtigung an die EU-rechtlichen Vorgaben. Bei der Gelegenheit wurden Regelungen zum Klimaschutz getroffen, wie eine Privilegierung von Wärmepumpen bei den Abstandsflächen (§ 8 II 1 Nr. 7 SaarLBO) und von Solaranlagen auf dem Dach bei den Brandschutzabständen (§ 32 V 2 SaarLBO). Die Stellplatzablöse darf zukünftig auch zur Herstellung von elektrischen Ladestationen verwendet werden (§ 47 III 3 Nr. 1 SaarLBO). Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden für die Schaffung von Wohnraum durch Nutzungsänderung, nachträglichen Dachausbau oder Aufstockung zurückgenommen (§ 50 I 5 SaarLBO).

Der Freistaat Sachsen änderte seine Bauordnung<sup>43</sup> und verzichtet zukünftig auf notwendige Stellplätze, wenn neuer Wohnraum mittels Nutzungsänderung, Aufstockung oder Dachgeschossbau geschaffen wird (§ 49 I 2 SächsBO). Die Liste verfahrensfreier Vorhaben in § 61 SächsBO wurde erweitert. Nach § 62 II 2 SächsBO sind zukünftig auch Dachgeschossausbauten im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) genehmigungsfrei. Abweichungen „sollen“ zukünftig zugelassen werden, insbesondere bei innovativen Bauprojekten (§ 67 I 1, 2 SächsBO). Schließlich wurde die Bauvorlagenberechtigung den Vorgaben des EU-Rechts angepasst.

In Sachsen-Anhalt wurde die Bauordnung zweifach geändert<sup>44</sup>. Zunächst wurden Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien geändert, wie die Abstandsflächen für Windenergieanlagen (§ 6 VIII BauO LSA) sowie die Brandschutzabstände für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (§ 31 V 2 BauO LSA). Kurz darauf erfolgte dann die Anpassung der Bauvorlagenberechtigung an die EU-rechtlichen Vorgaben.

Auch aus Schleswig-Holstein sind zwei Änderungen der Landesbauordnung zu berichten. Im ersten Schritt<sup>45</sup> sollten der Ausbau erneuerbarer Energien erleichtert, die Baukosten gesenkt und der Mobilfunkausbau beschleunigt

werden<sup>46</sup>. Wie in anderen Bundesländern wurden Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich des Bauordnungsrechts ausgenommen, soweit sie der europäischen Maschinenrichtlinie unterliegen. Für Windkraftanlagen, Antennen und Wärmepumpen wurde in § 6 LBO das Abstandsfächenerrecht geändert. Weitreichende Erleichterungen gibt es in § 48 V LBO und § 49 I 4 LBO für die Schaffung von Wohnraum. Der Katalog der verfahrensfreien Bauvorhaben in § 61 LBO wurde um kleine Windenergieanlagen, Wasserstoff-Anlagen für den Eigenverbrauch und Mobilfunkantennen erweitert. Auch der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung in § 62 LBO wurde ausgeweitet. Schließlich wurden auch die Beschleunigungsvorgaben gemäß „RED-II“ umgesetzt (§§ 63 II, 69 IIa LBO). Die Kann-Regelung für Abweichungen wurde zu einer Soll-Vorschrift (§ 67 I LBO). Der zweite Schritt<sup>47</sup> beinhaltet eine Regelung zur Schnittstelle von wasserrechtlicher Planfeststellung und Bauordnungsrecht (§ 94e Nr. 5 LWG) sowie Vorkehrungen für zukünftige Sturmflutereignisse (§ 58a I 2 LBO).

Schließlich beschloss der Landtag des Freistaats Thüringen eine neue Bauordnung<sup>48</sup>. Zur Erleichterung der Digitalisierung wurde die bislang in zahlreichen Vorschriften geforderte Schriftform durch die Textform ersetzt – die Baugenehmigung wird aber weiterhin schriftlich erteilt (§ 78 II ThürBO). Die Neufassung erleichtert das Bauen im Bestand, beispielsweise im Hinblick auf notwendige Abstandsfächern (§ 6 VIII ThürBO), den Brandschutz bei nachträglichem Dachausbau (§ 33 V 4 ThürBO), die Anforderungen an bestehende Bauteile (§ 51 V ThürBO) oder notwendige Stellplätze (§ 52 II Nr. 2 ThürBO). Gegen den bundesweiten Trend zur Vereinfachung wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit verschärft (§§ 51 II Nr. 1, 53 ThürBO). Dem Klimaschutz dienen u. a. Neuregelungen für Solaranlagen (§ 6 VII 1 Nr. 2, 35 V ThürBO) und Wärmepumpen (§ 6 VII 1 Nr. 4 ThürBO). Auch hier wurden die EU-rechtlichen Vorgaben zur Anerkennung von Berufsqualifikationen der am Bau beteiligten Personen (§§ 68 III, 69 II, 70 ThürBO), zu Windenergieanlagen im Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie und zur Verfahrensbeschleunigung nach „RED II“ (§ 65 III ThürBO) umgesetzt.

## II. Rechtsprechung

### 1. BVerwG 7 A 4.23 – Konverterstation im Außenbereich

1994 entschied der 4. Senat des BVerwG, dass die Privilegierung für Vorhaben der öffentlichen Versorgung im Außenbereich (§ 35 I BauGB) eng auszulegen ist und daher keine Windkraftanlagen erfasst<sup>49</sup>. Es fehle am „spezifischen Standortbezug“, da die Anlage auch an anderen Standorten mit günstigen Windverhältnissen errichtet werden könne. In der Folge erweiterte der Gesetzgeber den Katalog der privilegierten Vorhaben um Wind- und Wasserenergieanlagen<sup>50</sup>. 2013 modifizierte der 4. Senat diese Anforderungen im Hinblick auf Mobilfunksendeanlagen und ließ eine „Raum- bzw. Gebietsgebundenheit“ genügen<sup>51</sup>.

Der 7. Senat hatte nunmehr in Zusammenhang mit einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zu entscheiden, wie die Privilegierungsregelung für eine „Konverterstation“ im Außenbereich auszulegen ist. Diese Anlage soll eine planfestgestellte Gleichstrom-Höchstspannungsleitung mit dem Wechselstrom-Übertragungsnetz verknüpfen. Die Konverterstation war nicht Gegenstand der Planfeststellung, obwohl dies auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 18 II 1 NABEG möglich gewesen wäre.

In seinem Urteil vom 25.1.2024<sup>52</sup> bejahte der 7. Senat die Privilegierung nach § 35 I Nr. 3 BauGB, da ein spezifischer Standortbezug bestehe. Der Standort des Konverters sei durch die Festlegung des Trassenkorridors in der Bundesfachplanung (§ 12 NABEG) und die nachfolgende Planfeststellung für die Hochspannungsfreileitung determiniert. Es bestehe daher keine freie Ortswahl mehr.

Aus der Perspektive des öffentlichen Baurechts ist die Argumentation des 7. Senats nicht völlig überzeugend. Anders als bei Leitungen, die Siedlungsbereiche verbinden, und Mobilfunksendeanlagen, die bestimmte Flächen versorgen sollen, ergibt sich der Standort der Konverterstation nicht aus der Natur der Sache, sondern aus einer vorgelagerten planerischen Entscheidung. Mit dieser Rechtsprechung könnten sich die Netzbetreiber letztlich eine Privilegierung verschaffen und den Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs<sup>53</sup> überwinden. Nach der Grundregel

über das Zusammenwirken von Bau- und Fachplanungsrecht (§ 38 BauGB) soll dies eigentlich nur für solche Vorhaben gelten, die Gegenstand der Planfeststellung und damit der planerischen Abwägung nebst Alternativenprüfung<sup>54</sup> sind. Es sei der Hinweis erlaubt, dass auch das NABEG in § 15 eine Bindungswirkung nur für Planungsfeststellungen, nicht aber für immissionsschutzrechtliche und Baugenehmigungsverfahren vorsieht.

Einstweilen bleibt abzuwarten, ob die neue Auslegung von § 35 I Nr. 3 BauGB auch andere Vorhaben erfassen wird oder ob dies ein Sonderfall für die – aktuell im Umbau befindliche – öffentliche Versorgung mit Elektrizität bleibt. Unmittelbare Auswirkungen dürfte das Urteil auf die Fachplanung für Hochspannungsleitungen nach §§ 18 ff. NABEG und §§ 43 ff. EnWG haben. Hier sind die Standorte notwendiger Nebenanlagen – ähnlich wie technische Zwangspunkte bei der abschnittsweisen Planfeststellung<sup>55</sup> – zukünftig auch dann zu berücksichtigen, wenn sie der Vorhabenträger nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat.

### 2. VGH Kassel 5 B 1516/24 – Baustopp nach Grundstücksteilung

Die Frage, ob und ggf. welche Auswirkungen eine Grundstücksteilung auf eine erteilte, aber noch nicht vollständig vollzogene Baugenehmigung hat, die für die ursprünglichen Grundstücksverhältnisse erteilt wurde, stellt sich in der Praxis immer wieder. Manche Bauämter vertreten hierzu die Auffassung, dass sich diese Baugenehmigung mit Wahrung der Grundstücksteilung im Grundbuch erledigt hat und von ihr kein (weiterer) Gebrauch mehr gemacht werden darf und ordnen einen Baustopp an, wenn sie von der Realteilung erfahren. Dies wird meist damit begründet, dass mit der Baugenehmigung eine konkrete Bausubstanz in einer konkreten Lage auf einem konkreten Baugrundstück genehmigt worden sei. Nach diesem Verständnis verliert die Baugenehmigung im Zeitpunkt der Grundstücksteilung ihre Feststellungswirkung und das Vorhaben wird (automatisch) formell illegal, so dass die Behörde in der Folge ohne Weiteres die Einstellung der Bauarbeiten anordnen kann<sup>56</sup>.

Abweichend hiervon vertritt der 5. Senat des VGH Kassel in seinem Beschluss vom 24.9.2024<sup>57</sup> eine deut-

lich pragmatischere Haltung hierzu, die in der Praxis zu besseren Ergebnissen führt. Rechtlich begründet der Senat seine Haltung mit § 43 II HVwVfG, wonach die Baugenehmigung als Verwaltungsakt wirksam bleibt, solange und soweit sie nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat. Hier war zu klären, ob die Grundstücksteilung eine Erledigung der Baugenehmigung auf andere Weise zur Folge hat, wenn dadurch baurechtswidrige Zustände entstehen.

Diese Frage hat der Senat dahingehend beantwortet, dass eine Grundstücksteilung nicht automatisch die Wirksamkeit einer zuvor erteilten Baugenehmigung entfallen lässt und diese Wirkung selbst dann nicht eintritt, wenn die Realteilung zu baurechtswidrigen Zuständen führt. Das Gericht begründet dies damit, dass an eine Erledigung auf andere Weise hohe Anforderungen zu stellen seien, wovon nur in eng begrenzten Ausnahmefällen auszugehen sei. Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Die Grundstücksteilung ändere nichts daran, dass es sich weiterhin um dasselbe (genehmigte) Bauvorhaben handele, das unverändert am geplanten Standort in der genehmigten Ausgestaltung errichtet werden soll<sup>58</sup>. Ein behördliches Einschreiten – etwa in Form einer Baueinstellungsverfügung – setze deswegen in solchen Fällen zwingend eine vorausgehende Aufhebung der Baugenehmigung voraus, was im zugrunde liegenden Fall unterblieben war. Allein hierdurch könne die notwendige Rechtssicherheit geschaffen werden, ob von der erteilten Baugenehmigung trotz erfolgter Grundstücksteilung weiterhin Gebrauch gemacht werden dürfe oder nicht. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass in solchen Fällen die in Hessen nach § 7 HBO erforderliche Teilungsgenehmigung eine (zumindest bauordnungsrechtliche) Legalisierungswirkung entfaltet habe, die hier auch vorlag. Insgesamt überzeugt die Entscheidung. Sie schafft Rechtssicherheit für Bauherren, Planer und Bauämter.

### III. Aus der Praxis

Viele Stimmen in der Wohnungswirtschaft gehen davon aus, dass die von den Koalitionsparteien zur Ankurbelung des Wohnungsbaus vorgesehnen Maßnahmen nicht ausreichen wer-

den, um die benötigte Zahl von jährlich 320.000 neuen Wohneinheiten zu erreichen<sup>59</sup>. Wie könnte stattdessen aus Sicht der Praxis ein konsequent dem Wohnungsbau verpflichteter Ordnungsrahmen aussehen? Das sind die zehn Schritte zu mehr Wohnraum:

Als erstes müsste für Ballungsgebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eine Vorrangklausel für den Neubau von Wohnungen als überragender Gemeinwohlbelang nach dem Vorbild des § 2 EEG eingeführt werden: Die Schaffung von Wohnraum liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Zielkonflikte in Planungs- und Genehmigungsverfahren könnten damit konsequent zugunsten des Wohnungsbaus aufgelöst werden. Als Anreiz sollten Kommunen, die neue Baumöglichkeiten schaffen, vom Land bei den sozialen Folgekosten unterstützt werden. Damit könnte man auf den Wohnungsbauturbo verzichten, der zu Recht dringend tatverdächtig ist, ein Synonym für Flächenfraß und Übergriffigkeit in den Außenbereich zu sein<sup>60</sup>.

Die Potentiale liegen bei der Innenentwicklung. Im zweiten Schritt sollte daher für Wohnprojekte im Umgriff von Bebauungsplänen, die mindestens 30 Jahre alt sind, ein Wahlrecht für Bauherren eingeführt werden, ob ihr Vorhaben nach dem geltenden Plan oder nach der flexibleren „Einfügensklausel“ des § 34 BauGB<sup>61</sup> beurteilt werden soll. Diese Beifreiheit ist nötig, weil alte Pläne meist restriktiv sind und nicht mehr zu den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen passen.

Drittens wäre die TA Lärm so zu ändern, dass der „maßgebliche Immisionsort“ zur Ermittlung der Geräuschbelastung nicht mehr außerhalb vor dem geöffneten Fenster liegt, sondern im Innenraum „am Ohr des Schläfers“<sup>62</sup>. Neue Wohnungen könnten damit näher an emittierende Betriebe heranrücken als heute zulässig.

Punkt vier beinhaltet die Forderung, dass alle Bundesländer zu einem bestimmten Stichtag ihre Bauordnungen auf den neuesten Stand der Musterbauordnung vereinheitlichen. Damit hätten die im seriellen Bau tätigen Entwickler bundesweit gleiche Vorgaben und könnten Kosten sparen.

Zur Umsetzung der fünften Forderung müsste die dem Grunde nach seit 1939 geltende Pflicht, für neue „Wohnstät-

ten“ Pkw-Stellplätze herzustellen, endlich abgeschafft werden. Was in den Stadtstaaten schon Rechtslage ist, wird von vielen Flächenstaaten abgelehnt, obwohl hierdurch die Baukosten drastisch sinken würden. Der Bau eines Tiefgaragenstellplatzes kostet bis zu 50 Tausend Euro. Die Landesgesetzgeber sollten endlich anerkennen, dass der Bauherr am besten beurteilen kann, wie viele Parkplätze sein Wohnprojekt benötigt.

Der Vorschlag, die Baugenehmigungspflicht auf Sonderbauten zu beschränken und den behördlichen Prüfkanon auf die Standsicherheit und den Brandschutz zu reduzieren, bildet den sechsten Punkt. Alle anderen Vorhaben würden entweder von der Genehmigungspflicht freigestellt oder einem Anzeigeverfahren unterworfen. Die Befugnisse der Ämter sind auf die Gefahrenabwehr zurückzuführen. Nötig ist ein „Auf-den-Stock-Setzen“ der Landesbauordnungen, die früher Baupolizeiverordnungen hießen.

Punkt sieben beinhaltet die Aussetzung kommunaler Baulandbeschlüsse. Modelle der Bodenwertabschöpfung hatten in Zeiten üppiger Gewinnmargen der Entwickler ihre Berechtigung, doch das ist Vergangenheit. Bei den aktuellen Baukosten würgen sie den Wohnungsbau in den Metropolregionen ab, weil es kaum noch etwas abzuschöpfen gibt. Hier sind vor allem die großen Städte in den Metropolregionen gefordert, die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Entwickler anzuerkennen.

Manchmal hilft auch Nichtstun. Da das Bauwesen krass überreguliert ist, betrifft der achte Punkt die Einführung eines Gesetzesmoratoriums auf allen staatlichen Handlungsebenen mitsamt der EU. Auf die Dauer von fünf Jahren dürften keine neuen rechtlichen Anforderungen für den Wohnungsbau hinzukommen.

Punkt neun würde den Bau neuer Wohnungen schlagartig sehr viel günstiger machen. Hierzu müsste die Mehrwertsteuerpflicht für alle Planungen und Bauleistungen, die der Schaffung von Wohnraum in Metropolregionen dienen, vorübergehend ausgesetzt werden. Bei anderen Krisen hat der Bund gezeigt, dass dies in der Gastronomie, beim Tanken und für Solaranlagen möglich ist. Der befristete Verzicht auf 19 % Umsatzsteuer wäre der wahre Bau-Turbo.

Punkt zehn ist die Kür: Deutschland sollte eine Internationale Bauausstellung mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau ausrichten. Es geht um die Etablierung moderner Bauweisen durch innovative Techniken, die kostenoptimiert Belange des Städtebaus, soziale Wohnbedürfnisse sowie die Anforderungen des Verkehrs wie auch des Umwelt- und Klimaschutzes in Einklang bringen.

Zum Schluss: Bei der Einordnung der zehn Punkte ist zu bedenken, dass die Bautätigkeit vor allem vom Zinsniveau, den Baukosten sowie den Grundstückspreisen und nur am Rande von baurechtlichen Vorgaben beeinflusst wird. Gerade gehen die Zinsen und Baukosten etwas zurück und Bauland wird nicht mehr teurer. Dieses Zeitfenster könnte der Gesetzgeber nutzen, um durch eine Fokussierung des Regelwerks den Wohnungsbau zu priorisieren, denn das Wohnen ist und bleibt die soziale Frage unserer Zeit.

- 1 Dazu Müller/Koßmann NZBau 2025, 3.
- 2 COM(2019) 640 final; dazu Callies/Dross, ZUR 2020, 456.#
- 3 BVerfGE 157, 30 = NJW 2021, 951.
- 4 Ausführlich dazu: Fehse/Campanella, KlimR 2025, 116.
- 5 Verordnung (EU) 2024/178; dazu Mittwoch, RDI 2024, 62.
- 6 Art. 75 II Verordnung (EU) 2024/3110.
- 7 EuGH C-100/13, ECLI:EU:C:2014:2293 = NVwZ 2015, 49 = EuZW 2014, 957 mAnm Held/Jagutis EuZW 2014, 959.
- 8 Dazu Schröer/Kümmel, NVwZ 2018, 1442.
- 9 BGBI. 2025 Nr. 58.
- 10 BT-Drs. 20/14234.
- 11 OVG Münster NVwZ 2025, 98; dazu Raschke ZfBR 2024, 711 und Beckmann DVBl 2025, 325.
- 12 Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 3.7.2024, BGBI. I Nr. 225, berichtigt Nr. 340.; dazu Baars NVwZ 2025, 389
- 13 BT-Drs. 20/13091 (Bundesregierung); BT-Drs. 20/14234 (CDU/CSU); BT-Drs. 20/14261 (FDP).
- 14 Schröer, NVwZ-Editorial 4/2025.
- 15 Schröer, NVwZ-Editorial 8/2025.
- 16 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 703 ff.
- 17 Verantwortung für Deutschland, Koali-

- tionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 713 f.
- 18 BT-Drs. 20/14234 vom 17.12.2024: Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus; dort § 246e BauGB. Dazu Schröer, NVwZ-Editorial 7/2024 und NJW-aktuell 41/2024, 15; Hellriegel, NVwZ 2024, 1719.
- 19 Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rn. 728.
- 20 Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (BT-Drs. 20/13959); s. auch Halstenberg, Contra Gebäudetyp E in Die Architekt, Heft 2/2025, 38 f.
- 21 BGH BauR 2024, 1725.
- 22 Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern v. 23.07.2024 (GVBl. 2024, 257); Erstes Modernisierungsgesetz Bayern v. 23.12.2024 (GVBl. 2024, 605); Zweites Modernisierungsgesetz Bayern v. 23.12.2024 (GVBl. 2024, 619); vgl. Spieler/Kohlrausch, jurisPR-UmwR 2/2025 Anm. 1.
- 23 Die Abstandsvorschriften in Art. 82 und 82a BayBO bleiben unverändert.
- 24 Dazu Lehnert, ZNER 2023, 457; Wulff NVwZ 2024, 368; Schlacke/Plate/Thierjung NVwZ 2025, 441
- 25 Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG) v. 11.12.2024 (GVBl. 2024, S. 614).
- 26 krit. Weber DVBl. 2024, 1391.
- 27 AH-Drs. 19/1858, S. 9.
- 28 AH-Drs. 19/1858 S. 38.
- 29 Gesetz zur Neufassung der Bremischen Landesbauordnung und Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes v. 29.05.2024 (Brem.GBl. 2024, S. 270).
- 30 Bü-Drs. 21/449, S. 1 f.
- 31 Richtlinie 2006/42/EG.
- 32 Gesetz zum Neuerlass der Hamburgischen Bauordnung sowie zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes v. 06.01.2025 (HmbGVBl. 2025, S. 93).
- 33 Bü-Drs. 22/16347, S. 97.
- 34 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der Hessischen Bauordnung und im Hessischen Ingenieurgesetz sowie zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung des Wohngegesetzes v. 11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32).
- 35 INFR(2018)2291.
- 36 Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 09.04.2024 (GVOBl. MV 2024, S. 110).
- 37 Gesetz zur Änderung der Niedersächsi-
- schen Bauordnung und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum v. 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 51).
- 38 LT-Drs. 19/3975, S. 10.
- 39 BeckOK BauordnungsR Nds/Fricke, 33. Ed. 1.2.2025, NBauO § 66 Rn. 52l.
- 40 Landesgesetz zur Änderung bauordnungs- und berufsqualifikationsrechtlicher Vorschriften v. 26.11.2024 (GVBl. 2024, S. 365).
- 41 vgl. LT-Drs. 18/9534, S. 28.
- 42 Gesetz Nr. 2119 zur Änderung der Landesbauordnung und des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkamergesetzes v. 12.12.2023 (Amtsbl. 2024 I, S. 212).
- 43 Gesetz zur Änderung der Bauvorlageberechtigung und zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 v. 01.03.2024 (SächsGVBl. 2024, S. 169).
- 44 Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt v. 14.02.2024 (GVBl. LSA 2024, S. 22); Fünftes Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt v. 13.06.2024, (GVBl. LSA 2024, S. 150).
- 45 Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes v. 20.03.2024 (GVOBl. 2024, S. 445).
- 46 Vgl. LT-Drucksache 20/1168, S. 17.
- 47 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften v. 13.12.2024 (GVOBl. 2024, S. 875).
- 48 Thüringer Bauordnung v. 02.07.2024 (GVBl. 2024, S. 298).
- 49 BVerwGE 96, 95 = NVwZ 1995, 64.
- 50 Art. 1 Gesetz zur Änderung des Baugetzbuhs v. 30.07.1996 (BGBI. 1996 I, S.1189).
- 51 BVerwGE 147, 37 = NVwZ 2013, 1288 (m. Anm. Linke).
- 52 BVerwG ZNER 2024, 340 = BeckRS 2024, 11243.
- 53 Grundlegend BVerwG NVwZ-RR 1992, 401.
- 54 Dazu Stürer/Beckmann BauR-HdB, 6. Aufl. 2025, Rn. 8170 ff.
- 55 Dazu Ziekow FachplanungsR-HdB/Geiger, 3. Aufl. 2024, § 3 Rn. 59 f. mwN.
- 56 Vgl. VGH Kassel, 11.3.2010 – 3 A 854/09.Z – BeckRS 2010, 48143.
- 57 VGH Kassel BeckRS 2024, 26692.
- 58 Vgl. VGH München, NVwZ-RR 2014,213.
- 59 Siehe hierzu die Wohnungsbedarfsprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) vom 20.3.2025.
- 60 Schröer, Zehn Schritte für mehr Wohnraum, FAZ, 3.1.2025, S. Grundlegend: Rubel, DVBl 2018, 403.

# Kommunale Spitzenverbände äußern sich zur geplanten EU-Vergaberechtsnovelle

## Forderungen nach Vereinfachung, Entbürokratisierung und Beschleunigung

Vor dem Hintergrund der laufenden Konsultation der EU-Kommission zur Evaluierung der EU-Vergaberechtlinien haben sich die deutschen und österreichischen kommunalen Spitzenverbände sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) positioniert. In einem gemeinsamen Beitrag zur Reform des Vergaberechts fordern sie eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Vergabeverfahren sowie eine stärkere Berücksichtigung der kommunalen Selbstverwaltung.

Die kommunalen Spitzenverbände betonen in Ihrem Positionspapier, dass die EU weder direkt noch indirekt auf die gewachsenen organisatorischen Strukturen der Kommunen sowie der Kommunalwirtschaft einwirken sollte. Sie widersprechen insbesondere der im sogenannten Letta-Bericht (April 2024) geäußerten Einschätzung, dass eine fragmentierte Wasserkirtschaft die Infrastrukturentwicklung behindere. Statt zentralisierte Strukturen zu erzwingen, sollten interkommunale Kooperationen erleichtert werden.

### Forderung nach höheren Schwellenwerten

Ein zentrales Anliegen der kommunalen Verbände ist die Erhöhung der EU-weiten Schwellenwerte für öffentliche

Ausschreibungen. Angesichts gestiegener Baukosten und inflationsbedingter Preisentwicklungen fordern sie unter anderem:

eine Anhebung des Schwellenwerts für öffentliche Bauvergaben von derzeit 5,54 Millionen Euro auf mindestens 10 Millionen Euro, eine Erhöhung der Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen von 221.000 Euro auf mindestens 750.000 Euro, eine Anhebung des Schwellenwerts für soziale und andere besondere Dienstleistungen von 750.000 Euro auf 1,5 Millionen Euro.

Darüber hinaus fordern sie, dass die EU-Kommission in Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation (WTO) einen Mechanismus zur Berücksichtigung der Inflation bei der Anpassung der Schwellenwerte einführt.

### Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Die Spitzenverbände sprechen sich zudem dafür aus, die Zusammenarbeit zwischen Kommunen zu erleichtern. Insbesondere im Bereich der IT-Dienstleistungen, der Energieversorgung und des Klimaschutzes seien gemeinsame Projekte notwendig. Das EU-Vergaberecht dürfe diese Kooperationen nicht

durch bürokratische Hürden behindern.

### Position zur Nachhaltigkeit im Vergaberecht

Während die Verbände die Bedeutung nachhaltiger und sozialer Kriterien anerkennen, lehnen sie verbindliche Vorgaben auf EU-Ebene ab. Kommunen sollten selbst entscheiden können, in welchem Umfang sie Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) in Vergabeverfahren anwenden. Die Einführung verpflichtender ESG-Kriterien könne die Wettbewerbsfähigkeit kommunaler Unternehmen gegenüber privaten Anbietern einschränken und Vergabeverfahren unnötig verkomplizieren.

### Regelmäßiger Austausch gefordert

Die kommunalen Spitzenverbände betonen die Notwendigkeit eines regelmäßigen Austauschs mit den EU-Organen zur Weiterentwicklung des Vergaberechts. Ihr Positionspapier stellt einen ersten Beitrag zur laufenden Konsultation dar und soll im weiteren Reformprozess weiterentwickelt werden.

Quelle: Vergabeblog  
<https://www.vergabeblog.de/>

## E-Rechnungen - Neue Übersicht der Softwarelösungen

Seit Januar 2025 sind Unternehmen bekanntlich im B2B-Bereich verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Die E-Rechnung lässt sich mit der passenden Bausoftware effizient in die Geschäftsprozesse integrieren.

Zur besseren Orientierung stellt der BVBS seit Mai für die Anwender auf seiner Website eine Übersicht der Softwarelösungen der BVBS-Mitglieder für E-Rechnungen bereit. Die Übersichtstabelle führt entscheidungsrelevante Eigenschaften der Lösungen auf – von den unterstützten Rechnungsformaten über zentrale Funktionen bis hin zu Übertragungswegen – und erleichtert Unternehmen so die Auswahl einer passenden Software.

Eine valide E-Rechnung beginnt mit einer strukturierten Bestellung. Die Softwarelösungen unterstützen Anwender dabei, Rechnungsprozesse zu optimieren, Arbeitsschritte zu automatisieren und manuelle Fehler bei der Verarbeitung von E-Rechnungen zu vermeiden. Abhängig vom Umfang der Software bieten die Lösungen verschiedene Vorteile:

- Erstellen, Verarbeiten, Anzeigen, Versenden und Empfangen von E-Rechnungen
- Schneller Austausch zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern
- Vereinfachter Umstieg auf die E-Rechnung

- Prüfung auf Konformität mit geltenden Standards

Mit der Umstellung auf die E-Rechnung beschleunigen Unternehmen nicht nur die Verarbeitung von Rechnungen und reduzieren ihren Ressourcenverbrauch. Vielmehr bereiten sie sich auch frühzeitig auf die zukünftige digitale Meldepflicht für B2B-Umsätze und die geplante Einführung eines zentralen Meldesystems vor.

Die Softwareübersicht ist auf der BVBS-Website verfügbar:  
[www.bvbs.de/erechnung](http://www.bvbs.de/erechnung)

Quelle: Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V.

Hrsg.: Katja Biek

## Bauteilaktivierung von Gebäudehüllen nutzen

Kostenoptimierte und energieeffiziente Altbauanierung  
Fachbuch, 2025, 136 Seiten  
Fraunhofer IRB Verlag.  
ISBN 978-3-7388-0984-8

Entdecken Sie die zukunftsweisende Methode der Bauteilaktivierung zur kosteneffizienten und energieoptimierten Altbauanierung.



Praktische Erfahrungen aus dem Forschungsprojekt »EffTecSo-modIn« bieten Ihnen umfassende Einblicke in die thermische Bauteilaktivierung. Erfahren

Sie, wie Sie die Aufenthaltsqualität in Gebäuden steigern und dabei Energiekosten nachhaltig senken. Dieses Buch liefert praxisnahe Lösungen und detaillierte Beschreibungen zur modularen Umsetzung der Sanierung. Profitieren Sie von den Erkenntnissen führender Experten wie der Berliner Hochschule für Technik, dem IREES Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien, der Postbaugenossenschaft Mün-

chen und Oberbayern eG sowie dem Fraunhofer IRB.

Machen Sie den nächsten Schritt zur erfolgreichen Altbauanierung. Lassen Sie sich von fundiertem Wissen und interdisziplinären Ansätzen inspirieren. Nutzen Sie die Vorteile der Bauteilaktivierung für Ihre Projekte und steigern Sie den Wert Ihrer Immobilien nachhaltig.

### Die Herausgeberin

Prof. Dipl.-Ing. Katja Biek lehrt an der Berliner Hochschule für Technik und ist Geschäftsführerin des Berliner Instituts für Planung und Beratung BAnTec. Unter ihrer Leitung hat das Team der Berliner Hochschule für Technik die technische Analyse, Bewertung und Umsetzung im Forschungsprojekt »EffTecSo-modIn« durchgeführt. Die Gesamtkoordination des Projekts lag ebenfalls bei Katja Biek.



## Heft 9 AHO „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“, 6. Auflage, Mai 2025

Die Projektsteuerung im Bauwesen hat sich seit den 1970er-Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert.



Da die in § 31 HOAI beispielhaft aufgezählten Leistungen nicht geeignet waren, die auftraggeber- und auftragnehmerseitigen Anforderungen an ein spezifiziertes Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen zu erfüllen, hat die AHO-Fachkommission Projektsteuerung/Projektmanagement erstmals 1996 ein Leistungsbild entworfen.

Von diesem Erstansatz aus hat sich dieses kontinuierlich fortentwickelt.

In aktueller Fassung weist die Leistungsstruktur fünf Handlungsbereiche der Projektsteuerung auf:

- A Organisation
- B Qualitäten
- C Kosten
- D Termine
- E Verträge

Alle Einzelleistungen werden umfassend kommentiert.

Die Handlungsbereiche sind ergänzend in fünf Projektstufen differenziert.

Abgeleitet wurde eine Honorarordnung mit verschiedenen Differenzierungsmöglichkeiten und Hinweisen

zur Projektkomplexität sowie Orientierungswerten zur Laufzeit des Projektes.

Ergänzt wurden neue Kapitel zu Projektabwicklungsmethoden, Besonderen Leistungen, Projektsteuerung mit BIM sowie zur Nachhaltigkeit. Des Weiteren wurde ein neues Kapitel „Organisations- und Leistungsstrukturanalyse“ entworfen, als Grundlage zur Einstufung des Projektes hinsichtlich der Komplexität und ergänzenden Leistungsnotwendigkeiten.

Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Projektsteuerung/Projektmanagement“ unter der Leitung von Prof. Dr. Norbert Preuß

Herausgegeben vom AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.

# Stellenmarkt

Die Details zu den einzelnen Stellenanzeigen finden Sie in unserem Stellenmarkt auf unserer Homepage: <https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/stellenangebote-und-praktikumsplaetze/> bzw. unter den angegebenen weiterführenden Links.

## Stellenangebote inkl. Praktikantenplätze

20.06.2025	Sachbearbeitung im Referat Bautechnik – Schwerpunkt Standsicherheit (m/w/d) zum 01.08.2025	Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Bewerbungsfrist: <b>17.07.2025</b>	<a href="https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-Referat-Bautechnik-Schwerpunkt-Standsic-de-i56813.html">https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-Referat-Bautechnik-Schwerpunkt-Standsic-de-i56813.html</a>
18.06.2025	Tragwerksplaner im Bereich Hochbau (m/w/d)	Nürnberg	Wolfrum Ingenieurbüro GmbH Volbehrstraße 11d, 90491 Nürnberg Matthias Kraft, Tel.: 0911 / 54 42 89-6 E-Mail: <a href="mailto:stellenangebote@ibwolfrum.de">stellenangebote@ibwolfrum.de</a>	<a href="https://ibwolfrum.de/stellenangebote/tragwerksplaner-hochbau-mwd/">https://ibwolfrum.de/stellenangebote/tragwerksplaner-hochbau-mwd/</a>
17.06.2025	Gruppenleitung des Sachgebiets Digitalisierung baufachlicher Verwaltungsprozesse (m/w/d)	Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Bewerbungsfrist: <b>13.07.2025</b>	<a href="https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-Digitalisierung-baufachlicher-Verwaltungspr-de-i57526.html">https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-Digitalisierung-baufachlicher-Verwaltungspr-de-i57526.html</a>
11.06.2025	Architekt   Bauingenieur als SiGeKo - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator [w m d] für Architekturbüro	Berlin	DGI Bauwerk Schillstraße 9, 10785 Berlin Gabriele Haß, Tel.: 030 264943-53 E-Mail: <a href="mailto:office@dgi-bauwerk.de">office@dgi-bauwerk.de</a>	<a href="https://dgi.jobs.personio.de/job/2108528#apply">https://dgi.jobs.personio.de/job/2108528#apply</a>
27.05.2025	Praktisches Studiensemester (Pflichtpraktikum) Bauingenieurwesen	Berlin	GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH Von-der-Gablitz-Straße 19 13403 Berlin Personalabteilung, Tel.: (030) 41776-0 E-Mail: <a href="mailto:karriere@gse-berlin.de">karriere@gse-berlin.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/79">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/79</a>
27.05.2025	Bauakustiker (m/w/d)	Berlin	GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH Von-der-Gablitz-Straße 19 13403 Berlin Personalabteilung, Tel.: (030) 41776-0 E-Mail: <a href="mailto:karriere@gse-berlin.de">karriere@gse-berlin.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/77">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/77</a>
27.05.2025	Architekt oder Bauingenieur vorbeugender Brandschutz (m/w/d)	Berlin	GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH Von-der-Gablitz-Straße 19 13403 Berlin Personalabteilung, Tel.: (030) 41776-0 E-Mail: <a href="mailto:karriere@gse-berlin.de">karriere@gse-berlin.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/76">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/76</a>
27.05.2025	Fachbauleiter vorbeugender Brandschutz (m/w/d)	Berlin	GSE Ingenieur-Gesellschaft mbH Von-der-Gablitz-Straße 19 13403 Berlin Personalabteilung, Tel.: (030) 41776-0 E-Mail: <a href="mailto:karriere@gse-berlin.de">karriere@gse-berlin.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/75">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/75</a>
21.05.2025	Werkstudent (m/w/d) für den Bereich Immissionsschutz mit Schwerpunkt Schallschutz	Berlin	Möhler + Partner Ing. GmbH Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin Stefan Müller, Tel.: 030/814 54 21 18 E-Mail: <a href="mailto:stefan.mueller@mopa.de">stefan.mueller@mopa.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/74">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/74</a>
21.05.2025	Ingenieur/Umweltingenieur/Ingenieurakustiker/Bauingenieur (m/w/d) für den Bereich Immissionsschutz mit Schwerpunkt Schallschutz	Berlin	Möhler + Partner Ing. GmbH Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin Stefan Müller, Tel.: 030/814 54 21 18 E-Mail: <a href="mailto:stefan.mueller@mopa.de">stefan.mueller@mopa.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/73">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/73</a>
15.04.2025	Planungingenieur Oberleitung / OLA (m/w/d) - Systemdienstleister Verkehrsinfrastruktur Projekte	bundesweit	Kontrast Personalberatung GmbH Banksstraße 6, 20097 Hamburg Tel.: (0)40 76 79 305-0 E-Mail: <a href="mailto:personalberatung@kontrast-gmbh.de">personalberatung@kontrast-gmbh.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/68">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/68</a>
15.04.2025	Elektroingenieur Planung Elektrotechnische Anlagen (m/w/d) - Planungsbüro Verkehrsinfrastruktur Deutsche Bahn	Berlin/ Brandenburg	Kontrast Personalberatung GmbH Banksstraße 6, 20097 Hamburg Tel.: (0)40 76 79 305-0 E-Mail: <a href="mailto:personalberatung@kontrast-gmbh.de">personalberatung@kontrast-gmbh.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/67">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/67</a>

## Angebote von Büropartnerschaften u. -übernahmen

14.04.2025	Beteiligung an Berliner Ingenieurbüro für Tragwerksplanung und Bauphysik durch erfahrene/n Bauingenieur/in für Tragwerksplanung oder Bauphysiker/in	Berlin	Baumhöfer Unternehmensberatung Hackenweg 69, 26127 Oldenburg A. Baumhöfer, Tel.: 0441-935 0 956 E-Mail: <a href="mailto:mail@baumhoefer-bdu.de">mail@baumhoefer-bdu.de</a>	<a href="https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/66">https://www.baukammerberlin.de/stellenmarkt/eintrag/66</a>
------------	---	--------	---	---

## **Korrekturmeldebogen**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

sollten sich Ihre persönlichen Daten wie Anschrift, Telefon-, Fax-Nummer, e-Mailadressen usw. geändert haben bzw. in nächster Zeit ändern, bitten wir Sie, uns diesen Korrekturmeldebogen ausgefüllt und unterzeichnet herzurichten.

Name, Vorname: .....

akadem. Grad: ..... , Mitgliedsnummer: .....  
(bei Änderung bitte Nachweis beifügen)

**Geschäftsanschrift** .....

Fon / Fax: ..... / .....

eMail / http: ..... / .....

**Private Anschrift:** .....

Fon / Fax: ..... / .....

eMail / http: ..... / www. ....

Funk – Tel.: ..... / eMail intern .....  
(für Passwort-Abruf)

**Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an!**

**An welche Anschrift möchten Sie Ihre Post (Beitragsfestsetzung, Einladungen, Publikation, etc.)?**

private Anschrift  Geschäftsanschrift

**Welche Anschrift soll im Internet veröffentlicht werden?**

private Anschrift  Geschäftsanschrift  Auszug (nur Vorname, Name ohne Kontaktdaten)

**Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Daten auf der Homepage der Baukammer Berlin**

einverstanden

nicht einverstanden

**Datum:** .....

**Unterschrift:** .....

**BAUKAMMER BERLIN**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Heerstraße 18/20, 14052 Berlin

Tel. (030) 79 74 43 - 0, Fax (030) 79 74 43 29

[info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)

[www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)